Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schultes, Johann Adolph,

Historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg
Mit Urkunden

Bd.: 2,2

Hildburghausen (1815)

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Hist.q.52(2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749748-0
VD18 15494780

Von Schultes

historisch-statistische

Beschreibung

der

gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Mit Urkunden.

Zweiten Bandes, Zweite Abtheilung.

Hildburghausen,

bei Johann Gottfried Hanisch's Erben

1815.

Vorerinnerung.

Unterzeichnete Verlagshandlung übergiebt hier dem geehrten Publikum, die Fortsetzung der historisch-statistischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg, von welcher die erste Abtheilung des zweiten Bandes im J. 1804 in unsern Verlage erschienen ist. Die gegenwärtige zweite Abtheilung, war zwar bereits im J. 1806 bearbeitet, aber die eingetretenen Zeitverhältnisse erlaubten uns nicht, den Abdruck derselben vor die Hand zu nehmen. Sie enthält die Beschreibung des Herzogl. S. Weimarischen Amtes Ilmenau unter folgenden vier Abschnitten:

I. Aeltere und neuere Geschichte des Amtes; S. 3 — 9.

II. Lage, Grenzen und natürliche Beschaffenheit des Amtes, nebst einigen Nachrichten vom dortigen Bergbau; S. 9 — 19.

III. Von der politischen Verfassung des Amtes; S. 19 — 26.

IV. Topographische Beschreibung der zum Amte Ilmenau gehörigen Ortschaften; S. 27 — 40.

Den Beschluß machen 25 Urkunden mit einer tabellarischen Uebersicht von den ökonomischen Zustande des Amtes. Den Freunden der Vaterlandskunde empfehlen wir dieses Werk zur günstigen Aufnahme und wünschen, durch einen hinlänglichen Absatz, zum fernern Verlag der Fortsetzung aufgemuntert zu werden.

Hildburghausen, den 18. März 1815.

Johann Gottfried Hanisch's Erben.

Zweite Abtheilung.

Historisch - statistische Beschreibung

des

Herzoglich Sachsen Weimarischen Amtes Ilmenau.

Mit Beilagen No. I — XXVI.

Historisch - statistische Beschreibung

des

Sachsen Weimarischen Amtes Ilmenau.

Erster Abschnitt.

Einleitung in die ältere und neuere Geschichte des Amtes.

Zur Zeit der deutschen Gauverfassung gehörte dieser, jenseits des Thüringer Waldes gelegene, Strich Landes zu den Thüringischen Gau Langewizi, von welchem der, ohnweit Ilmenau befindliche, Flecken, Langewiesen den Namen führet. Dieser kleine Gaubezirk, dessen Daseyn nur wenige Urkunden erwähnen, lag auf beiden Seiten des Ilmflusses, erstreckte sich vom Thüringer Wald ostwärts bis nach Arnstadt und Saalfeld und umfaßte die heutigen Aemter Ilmenau, Königsee und Gera. a) Da manche in dieser Gegend gelegene

a) S. Junkers Geogr. der mittl. Zeiten S. 250. Wettens hist. Nachr. v. Waimar, Th. II. S. 231, u. das Chron Gottwic. T. II. p. 654. Der Verf. des letztern ist zwar der Meinung, daß auch in dieser Gegend ein Gau, Namens Ilmin, vorhanden gewesen, in welchem die Stadt Ilmenau gelegen habe: die Existenz dieses Gauen läßt sich aber nicht diplomatisch beweisen; denn, obgleich die zum Behuf dieser Angabe angeführten Additiones ad Albert. Schaffneb. ap. Pistor. S. R. Germ. T. I. p. 450, bei dem J. 1204 ei-

Ortschaften, z. B. Ober- und Unterpörlitz, Neusez u. a. m. Wendische Namen sind; So kann man mit historischer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Wenden oder Slaven, die sich ohnehin über ganz Thüringen verbreitet haben, *b*) hier ursprünglich einheimisch waren, daher denn auch eine Quelle des Geraflusses, welche im Thüringer Wald entspringet, noch jetzo die Wendische Gera genannt wird.

Die erste diplomatische Nachricht von dem Gau Lancewici liefert uns eine Urkunde vom J. 1109, in welcher ein gewisser von Adel, Namens Werner, von der Kirche zu Goßlar einige Güter zu Bunsdorf ertauschte und solche dem Kloster Paulinenzell, welches seine Mutter, Paulina, ohnweit Königssee, gestiftet hatte, zu eignete. *c*) Auch das bald darauf (1114) vom Kaiser Heinrich V. dem neuen Kloster ertheilte Bestätigungs-Diplom erwähnet des Gauen Langenwizi, worinne Bunsdorf oder das jetzige Paulinencella gelegen war, und macht uns zugleich, unter den Namen Sizzo, den Grafen bekannt, welcher die Gerichtsbarkeit über diesen Gau zu verwalten hatte. *d*)

Mit dem Ende der Gauverfassung verschwand nun auch die geographische Benennung der Gauen und man fieng nunmehro an, die vormaligen Gauländer mit den Geschlechtsnamen der Erbgrafen zu bezeichnen, den sie nach und nach von ihren Burgen und Wohnsitzen angenommen hatten. Dieß geschah auch in dem Gau Lancewici, als dem Comitate des vorhin genannten Grafen Sizzo, den man einstimmig für den Stammvater der Grafen von Kefernburg hält, welche in der Folge der Zeit als begüterte Herrn in dieser Gegend auftreten. Schon im Jahr 1143 führte Sizzo von seinem Stammsitze den Ge-

nes pagi Ilmin gedenken; so kann doch das Wort: pagus, hier keinen eigentlichen Gaubezirk mehr bedeuten, weil schon über 100 Jahre zuvor die deutsche Gauverfassung ein Ende genommen hatte, und daher unter dem pago Ilmin das damalige Dorf Ilm zu verstehen ist.

b) Annal. Francor. Fuld. ad an. 782, — Regi allatum est, quod Sorabi Slavi, qui campos, inter Albin et Salam interjacentes, in colunt, in Fines Thuringorum et Saxonum — praedandi causa fuissent ingressi.

c) Beilage Nr. I.

d) Dipl. in Heidenreichs Schwarzb. Gesch. S. 409, — Heinricus — imperator notum fieri volumus — quod in regno nostro regulare quodam monasterium situm est in provincia Duringa — in pago Lanciwici in comitatu Sizzonis in Silva que dicitur Loubia — quod cella sancte Marie nuncupatur est, quod temporibus nostris — constructum est a quodam Nobili Matronat nomine Paullina et ejus silio Wernhero etc.

schlechtsnamen, eines Grafen von Kefernburg *e)* und seine Nachkommen erscheinen als Vasallen der mächtigen Landgrafen von Thüringen, welchen über diese Provinz die Oberbothmäßigkeit zuständig war.

Von der Zeit an war der Ilmenauer Amtsbezirk eine Besitzung der Grafen von Käfernburg; auch besaßen sie das, in der Nachbarschaft gelegene Schloß Elgersburg, dessen Schicksale mit den Regenten Abwechselungen des gedachten Amtes so genau zusammenhangen, daß es gewissermassen nothwendig ist, die Geschichte jener alten Burg hier kürzlich mitzunehmen. Graf Günther von Käfernburg verpfändete sie im Jahre 1288 dem beiden Grafen Heinrichen und Bertholden von Henneberg um 400 Mark Silbers, wobei man zur Bedingung machte, daß, wenn Günther diese Pfandschaft binnen 2 Jahren nicht ablösen würde, das Schloß mit seinen Zugehörungen den Grafen von Henneberg erb- und eigenthümlich zugehören sollte. *f)* Die Einlösung unterblieb, und die Pfandschaft gieng nunmehro in erblichen Besitz über.

Wenig Jahre darauf versetzte Graf Heinrich von Henneberg, Hartenberger Linie, seinen Antheil an der Elgersburg an Friedrichen von Witzleben und trat endlich (1297) das Reluitions-Recht seinem Vetter, Graf Bertholden von Henneberg Schleusingen, ab. *g)* Der Besitz eines, jenseits des Thüringer Waldes gelegenen, Schlosses erzeugte bei ihm den Wunsch, seine Herrschaft in dieser Gegend mehr und mehr auszubreiten und es gelang endlich seinem Sohne, Graf Heinrich VIII. (XII.) von Henneberg, das Schloß und Amt Ilmenau mit allen dazu gehörigen Lehnleuten, von Graf Günthern von Kefernburg im Jahr 1343 um 2000 Mark Silbers käuflich an sein Haus zubringen. *i)* Dieser Landesdi-

e) Erzbischof Heinrich zu Maynz u. K. Konrad III. bestätigen 1143 u. 1144 das Kloster Georgenthal, welches der vir nobilis Sizzo Comes de Kefernberg in loco possessionis suae — gegründet hatte. Dipl. in Heidenreich l. c p. 29 u. 31. Das alte Schloß Käfernburg lag ohnweit Arnstadt auf einen Berg, allwo noch wenige Ueberbleibsel davon zu sehen sind. Sizzo's Nachkommen theilten sich in die Schwarzburgische und Käfernburgische Linie, und als die letztere 1385 ausstarb, fiel ihre Grafschaft den Landgr. von Thüringen, als Lehnherrn, anheim. Herzog Wilhelm zu Sachsen überließ 1446 das Schloß Käfernburg mit den dazu gehörigen Dörfern, an Gr. Heinrichen von Schwarzburg für 10,000 rhein. Gulden wiederkäuflich, entsagte aber nachher (1467) dem Wiederkaufsrechte in der Maße, daß der Graf dasselbe vom Hause Sachsen zu Lehen zu empfangen hatte. Dieser Lehensverband dauert noch jetzo fort, indem die heutigen Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt das Amt Käfernburg von Sachs. Weimar zu Lehen tragen.

f) Beilage Nr. II.

g) Beil. Nr. III.

i) Dipl. de a. 1343, im 2n Th. meiner Henneb. Gesch. S. 124 des Urk. Buchs.

strik rührte zwar dem Hause Thüringen zu Lehen. *k*) Allein Landgraf Friedrich der ernsthafte war gegen Graf Heinrichen von Henneberg, mit welchem er in Familien-Verbindung stand, *l*) so gefällig, seinem Lehnrechte zu entsagen und den Kaufcontract ohne Schwierigkeit zu bestätigen. *m*)

Nach den Regierungs-Grundsätzen jener Zeiten wählte man insgemein die vorzüglichste Bergveste eines Landes zum Sitz des Gouvernements, welches neben der Rechtspflege auch die militairischen Angelegenheiten und die Vertheidigung des platten Landes zu besorgen hatte. Graf Johann I. von Henneberg, Heinrichs Bruder und Regierungsnachfolger, übertrug daher dieses Amt den beiden Grafen von Gleichen, Heinrichen und Ernsten, denen er das, ohnweit Ilmenau gelegene, Schloß Elgersburg, in der Eigenschaft eines Burgguths verliehe und ihnen für die Vertheidigung desselben 270 Mark Silbers bezahlte. Dafür machten beide Burgmänner ihren eigenthümlichen Hof zu Wegmar nebst mehrern, am Rennberg gelegenen, Gütern dem Grafen lehnbar und nahmen die Verbindlichkeit auf sich, ihn gegen alle seine Feinde beizustehen. *n*) Unter der Regierung seines Sohnes, Graf Heinrichs IX. (XIII.) kam endlich die Veste Elgersburg wieder ganz von Henneberg ab. Er versetzte sie 1365 an die Landgrafen von Thüringen um 2000 Mark Silbers und weil die Einlösung nicht erfolgte, so überließen sie gedachtes Schloß im Jahr 1437 den Herrn von Witzleben deren Nachkommen sich bis jetzo im Besitz desselben erhalten haben. *o*)

Von den frühern Schicksalen des Amtes Ilmenau liefern die Urkunden weiter keine Nachrichten, als was die öftern Verpfändungen desselben betrifft, wodurch es bald an diesen bald an jenen Herrn übergieng. Wenig Jahre nach den Hennebergischen Erwerb dieses Amtes versetzte es Graf Johann I. im Jahr 1351 um 570 Mark Silbers und 365 Pfund Heller den Grafen von Schwarzburg, die es viele Jahre hindurch in Besitz hatten. *p*) Graf Günther XXVII. aus diesem Hause verschrieb es 1399 seiner Gemahlin Margaretha, einer Tochter

k) Die Grafen von Käfernburg besaßen das Amt Ilmenau ursprünglich als Eigenthum; aber nach dem Tode Graf Günthers VIII. († 1302) machten es seine zwei Erbtöchter Adelheit u. Irmengard dem Landgraf Albrecht zu Thüringen lehnbar. (Hellbachs Archiv v. und f. Schwarzb. S. 39.)

l) Graf Heinrichs von Henneb. zweite Tochter, Katharina, war die Gemahlin Landgr. Friedrichs des Strengen, eines Sohnes Landgr. Friedrichs des ernsthaften.

m) S. die Urk. vom J. 1343 im 2n Th. der Henneb. Gesch. S. 126.

n) Beil. Nr. VII.

o) Brückners Goth. Kirchen- u. Schulen Staat, Th. I. St. 9. S. 55.

p) Dipl. im 2 Th. der Henneb. Gesch. S. 140 des Urk. Buchs,

Graf Heinrichs IX. (XIII.) von Henneberg zum Leibgeding und bestimmte es eine zeitlang zu seiner Residenz *q*). Graf Johann von Schwarzburg, Leutenbergischer Linie, verpfändete dieses Amt im Jahr 1407 seinem Vetter Graf Günthern von Arnstadt, von welchem es endlich Graf Wilhelm II. von Henneberg 1418 wieder ablößte. Da seine Cammercasse nicht vermögend war, den Pfandschilling baar zu erlegen, so schlug sich sein Vetter, Graf Friederich I. von Henneberg-Römhild, ins Mittel, und schoß ihm 315 Mark Silbers und 445 fl. mit dem Beding vor, daß ihm Wilhelm den Mitbesitz des Amtes Ilmenau so lange einräumen sollte, bis obige Summe zurückbezahlet worden *r*).

Der Hennebergische Besitz war jedoch von kurzer Dauer. Schon im Jahre 1421 befand sich dieses Amt in den Händen Graf Ernsts von Gleichen, dem es seine Gemahlin, Margaretha, eine gebohrne Gräfin von Henneberg, zubrachte. Ich habe vorhin erwähnet, daß sie an Graf Günthern von Schwarzburg vermählet war, welcher ihr (1399) das Pfandamt Ilmenau zum Witthum verschrieben hatte. Nach seinem Tode (1418) vermählte sie sich aber zum zweitenmal an Graf Ernsten von Gleichen, und obgleich die vorige Witthumsverschreibung sich dadurch von selbst erledigte; so geschahe es doch, aus Rücksicht der nahen Verwandtschaft, daß die beiden Grafen Friedrich und Wilhelm von Henneberg sich bewegen ließen, den Besitz und Genuß dieses Amtes im Jahre 1421 der Gräfin von Gleichen auf ihre Lebenszeit einzuräumen *s*).

Die Regierung Graf Ernsts von Gleichen hat für die Stadt Ilmenau besonders dadurch einiges Interesse, weil sie ihm eine Gerichts- und Policey-Ordnung zu verdanken hat, welche er derselben im Jahre 1426 ertheilte und die, als ein Denkmal von der Verfassung jener Zeiten, der Bekanntmachung nicht unwürdig seyn dürfte *t*). Der vorzüglichste Inhalt derselben bestehet darin, daß dem Magistrate die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, mit Vorbehalt der Appellation an den gräflichen Voigt (Amtmann) verliehen, auch die Widerspenstigkeit der Bürger gegen den Stadtrath bei Gefängnißstrafe (Herrenzucht) verbothen und noch manches festgesetzet wurde, was seine gesetzliche Kraft bis jetzo erhalten hat. Jeder Rathsmann bekam damals jährlich auf sieben Festtagen ein Stübgen Wein zur Besoldung, ein gemeinde Vormund (ein schlecht Rathsmann) hingegen erhielte halb soviel. Ohne Zweifel ist diese Urkunde, worinne den Stadt-

q) Dipl. ebendas Th. II. S. 197.
r) Dipl. ebendas. Th. I. S. 523.
s) Dipl. de an. 1421, ebendas. S. 218.
t) Beilage Nr. X.

rath auch zugleich mit der Wein- und Bierschenkgerechtigkeit privilegiret wurde, das erste statutarische Gesetz, welches der Stadt Ilmenau ertheilet und in spätern Zeiten erneuert wurde.

Nach dem Ableben der Gräfin von Gleichen fiel nun zwar dieses Amt an die Grafen von Henneberg zurück; aber im Jahre 1445 verpfändeten sie es schon wieder um 1600 fl. — jedoch mit Ausnahme der Bergwerke, an Graf Heinrichen von Schwarzburg *u*), welcher nachher sein Pfandrecht an die Herrn von Schaumberg abgetreten haben mag. Wenigstens bezeuget eine spätere Urkunde vom Jahre 1476, daß das Schloß und Amt Ilmenau vormals Georgen von Schaumberg um 1600 fl. — verpfändet worden, und daß Graf Wilhelm von Henneberg ihm dasselbe mit allen dazu gehörigen Dörfern und Einkünften um 2170 fl. in der Maaße wiederkauflich überlassen habe, daß der von Schaumberg gedachtes Schloß und Amt von Henneberg zu Lehen tragen solle *v*). Die nehmliche Urkunde enthält zugleich die Nachricht, daß der Graf den Antheil, den seine Vettern, Henneberg - Römhilder Linie, an Ilmenau gehabt hatten, um 1950 fl. vollends an sein Haus gebracht und sich schon damalen im alleinigen Besitz des Amtes befunden habe. Die Schaumbergische Pfandschaft dauerte übrigens bis 1498, wo selbige, durch Vermittelung einiger Bischöflich-Würzburgischen Räthe denen von Schaumberg aufgekündiget und von Graf Wilhelmen abgelöset wurde *w*).

Mit dieser Periode endigen sich die ältern Veräußerungen, denen das Amt Ilmenau seit Jahrhunderten ausgesetzet war. Die Grafen von Henneberg-Schleusingen erhielten sich von nun an im ununterbrochenen Besitz desselben und wußten es durch Kauf und Tausch mancher umliegenden Ortschaften in nähern Zusammenhang zu bringen. Graf Wilhelm übergab dasselbe im Jahre 1543 nutznießungsweise seinem jüngern Sohn, Graf Poppen †), und als nachher (1556) derselbe sich mit Elisabeth, einer Tochter Kurfürst Joachims zu Brandenburg vermählte, wurde ihm nicht nur das Amt Ilmenau sondern auch nachher (1560) die Aemter Hallenberg und Burg-

u) Beilage Nr. XI.

v) Beilage Nr. XIV.

w) Nach einer im Weimarischen Archiv befindlichen Urkunde d. d. auf St. Jacobs Tag 1498, wurde durch des Bischoffs von Würzburg Stadthalter und Räthe zu Schweinfurt festgesetzt, daß die Wiederlösung des Amtes Ilmenau um 2170 fl. dem Grafen Wilhelm frei stehen solle.

†) Beil. Nr. XVII.

Burgbreitungen, gleichsam als Paragium, eingeräumet, doch blieb die Landeshoheit seinem ältern Bruder, Graf Georg Ernsten, der die Regierung noch bei Lebzeiten seines Vaters übernommen hatte, ausdrücklich vorbehalten *x*). Als Graf Poppens Gemahlin 1558 mit Tode abgieng und derselbe 1562 mit der Prinzeßin Sophia von Braunschweig in die zweite Ehe trat, wurde ihr das Amt Ilmenau zum Witthum verschrieben *y*), welches sie auch bis zu ihrem, im Jahre 1631 erfolgten, Ableben zu genießen hatte.

Inzwischen war die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, nach dem Tode Graf Georg Ernst (1583) an das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen übergegangen, und als dasselbe 1660 zu der bekannten Hennebergischen Landestheilung schritt, wurde unter andern auch das Amt Ilmenau den beiden Fürstlichen Häusern S. Weimar u. S. Gotha zugetheilt. Damalen kamen die Kammergefälle desselben mit 2678 fl. frkl. 1 gl. 8 pf. — die Steuern hingegen mit 142 fl. 19 gl. $8\frac{3}{4}$ pf. in Ansatz. Durch den 1661 zwischen beiden fürstlichen Häusern errichteten Unterabtheilungs-Recesse *z*) kam endlich dieses Amt an S. Weimar, dem es noch bis jetzo zugehöret.

Zweyter Abschnitt.

Lage, Grenzen und natürliche Beschaffenheit des Amtes, nebst einigen Nachrichten vom dortigen Bergbau.

Das Amt Ilmenau ist an vielen Orten, durch andrer Herrn Lande, von dem Fürstenthume Weimar ganz abgeschnitten, und hat daher viele Grenznachbarn, mit welchen zum Theil manche Grenzirrungen obwalten. Gegen Morgen

†) Beilage Nr. XVII.

x) Dipl. ined. d. d. Schleusingen Freittags nach Pfingsten 1556, u. d. d. am Tag Michael. 1560.

y) Dipl. ined. d. d. Schleusingen den 25. Juny 1562.

z) Er stehet in Reinhards Beiträge zur fränkischen Historie Th. II. S. 126. Der S. Weimarische Antheil an der Grafschaft Henneberg bestand in den Aemtern: Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Ilmenau und Kaltennordheim. Die beiden letztern nebst der Zillbach und den Waldungen in den Aemtern Wasungen und Sand, wurden in diesem Recesse dem Hause Weimar zugetheilet und zugleich die Verhältnisse bestimmt, unter welchen dieses F. Haus gedachte Waldungen besitzen sollte. Von den, in neuern Zeiten darüber entstandenen Irrungen habe ich in der vorhergehenden Abtheil. S. 95. ff. ausführlich zu reden Gelegenheit gehabt.

stoßet es an das Schwarzburg-Rudolstädtische Dorf Bücheloh, an die Schwarzburg-Sondershäusische Oerter Wimbach und Langenwiesen, ingleichen an die, unter S. gothaische Hoheit gehörigen, von witzlebischen Gerichte zu Neurode und an die von Berbisdorfischen Gerichte zu Kettmannshausen; gegen Mittag bezeichnet der versteinte Bach, die Schorten genannt, die Grenze mit Schwarzburg-Sondershausen, und auf der Mittags- und Abendseite hat Ilmenau das königl. sächsische Amt Schleusingen, das S. gothaische Amt Schwarzwald und die von witzlebischen Gerichte zu Elgesburg, längst dem Ilmenfluße, zu Grenznachbarn; gegen Mitternacht hingegen stößet es an die, unter Schwarzburg-Rudolstädtischer Hoheit stehende, von witzlebischen Gerichte zu Angelroda, an die von Bellmonntischen Gerichte zu Kleinbreitenbach, an den Schwarzburg-Sondershäusischen Flecken Plauen, und an das Amt Arnstadt.

Der Flächeninhalt des ilmenauer Amtsbezirks beträget zwar nicht mehr als ohngefehr $1\frac{2}{3}$ Quadratmeilen, worinnen 16,666 Acker Waldungen und 9,593 angebautes Land anzutreffen sind; demohngeachtet befindet sich hier eine ansehnliche Bevölkerung von 4,306 Einwohnern a), die sich meistens vom Feld- und Bergbau, von der Viehzucht, von Holzfabrikaten und d. m. zu ernähren wissen. Auf der Südseite begreifet das Amt einen Theil von der, bei 13 Meilen langen, Bergkette des thüringer Waldes, an dessen Mitte es lieget und daher größtentheils mit Bergen und Thälern abwechselt. Die eine Hälfte derselben ist mit Waldung bedeckt, die andere hingegen bestehet aus urbaren Boden und sehr vielen Wiesen, so, daß man das Verhältniß des Wieswachses zum Feldbau wie 4 zu 5 annehmen kann.

Diese natürliche Beschaffenheit, nach welcher auf jedem Einwohner kaum ein Acker Artland zu rechnen ist, macht es schon an sich sehr einleuchtend, daß die hier erbauten Getraidearten zum dürftigen Lebensunterhalt so vieler Einwohner, bei weiten nicht hinreichend seyn können. Es ist daher eine beträchtliche Einfuhre von Getraide erforderlich, welches vorzüglich aus Thüringen auf dem ansehnlichen Markte zu Arnstadt bezogen wird. Indessen wird dieser Mangel theils durch eine gut genährte Viehzucht, theils durch die vielen Holzungen, die sehr viele Menschen auf mancherlei Art beschäftigen, so glücklich ersetzet, daß man eben nicht Ursache hat, die hiesigen Einwohner, wegen ihres Looses, zu bemitleiden. Nur in unglücklichen Zeitpunkten eines allgemeinen Mißwachses und daher ent-

a) Durch den 30jährigen Krieg war das Amt Ilmenau so sehr entvölkert worden, daß nach einem Verzeichnisse vom Jahr 1659 die Zahl der Amtsunterthanen, mit Ausnahme der Kinder, sich nur auf 348 Menschen belief.

stehenden Theuerung und Fruchtmangels, leidet das Amt Ilmenau vorzüglich, und es wäre eine Anstalt zu wünschen, die gegen solche Ereignisse nothdürftige Hülfe gewährte. Nur in der nordöstlichen Gegend ist der Boden fruchtbar und trägt alle Gattungen der gewöhnlichen Feldfrüchte. Die in den Unterdörfern des Amtes gewöhnliche Brache benutzet der Landmann zu Futterkräutern und zur Erzeugung anderer wirthschaftlichen Bedürfnisse, unter welchen die Kartoffeln, als ein bekanntes Nahrungsmittel der Waldbewohner, sehr häufig gebauet werden. Neuerer Zeiten hat man zwar auch den Obstbau in bessere Aufnahme zu bringen gesucht; aber das Klima scheinet demselben nicht hold zu seyn.

Die Witterung ist, besonders in dem, dem Walde nahe gelegenen, Theile des Amtes sehr veränderlich. Der Winter dauert hier beinahe die Hälfte des Jahres hindurch, und in der Mitte des Sommers entstehet, nach heftigen Gewittern, insgemein eine empfindliche Kälte die mehrere Tage anhält. Der häufige Westwind bringt meistens Regen und große Windstürme, die aber ihre Unannehmlichkeit durch die, für die Gesundheit so heilsame, Reinigung der Luft sehr vortheilhaft ersetzen. Ueberhaupt ist das Klima, in Rücksicht der luftigen Gebirgslage und des reinen Wassers, sehr gesund und bösartige Epidemien sind hier äusserst selten, daher man auch das Verhältniß der Sterblichkeit im Durchschnitt wie 1 zu 45 annehmen kann. Das Brunnenwasser hat durchgehends einen reinen und guten Geschmack, auch giebt es im Amte einige Teiche, Flüsse und Bäche, welche gute Karpfen, Hechte, Forellen, Krebse und Schmerlinge liefern.

Unter den Flüssen ist die Ilm der beträchtlichste. Sie entspringt auf den thüringer Wald im sogenannten Finsterberge und vereiniget sich nach und nach mit mehrern kleinen Bächen, die in verschiedenen Gegenden jenes Gebürges ihrem Ursprung haben, und unter den Namen Freibach, Lengwitz und Langenbach bekannt sind. Der Ilmfluß strömet in einer anmuthigen Wiesenau, zwischen zwei waldigten Bergrücken, von Lommerberg herab, fließet vor die Stadt Ilmenau vorbei, verläßt bei dem Grenzeisenhammer das Gebiethe des Amts und fällt unterhalb Camburg in die Saale. Die Fischerei darinnen gehöret theils der herzoglichen Cammer, theils dem Stadtrath zu Ilmenau. Erstere benutzet diesen Fluß zur Beförderung der Holzflöße für das Fürstenthum Weimar und dessen Residenz, wohin jährlich bei drei und mehr Tausend Klaftern aus den hiesigen Waldungen, durch Hülfe eines angelegten Flößteiches, abgeflößet werden. — Außerdem durchlaufen auch noch drei kleinere Flüße, als: die Scharte, die Wipfra und der Schloterbach, einen Theil des hiesigen Amtsbe-

zirks. Erstere ergießet sich in die Ilm, und die beiden andern vereinigen sich mit der Gera.

Ungleich größer ist die Zahl der Teiche, deren es hier an 40 giebt, worinnen meistens schmackhafte Karpfen gezogen werden. Davon gehören 29 Teiche der Herzogl. Cammer, die übrigen hingegen sind theils einigen Gemeinden theils einigen Privatpersonen zuständig.

Die Waldungen, welche einen großen Theil der Oberfläche des Amtes bedecken, sind in zwei große Forste eingetheilet, wovon der eine, der Oberforst genannt, einen beträchtlichen Distrikt des thüringer Waldes begreifet. Der zweite heißet der Unterforst und bestehet in den Unterpörlitzer- und Haydaischen Waldungen. Der Forstbestand der herrschaftlichen Waldungen sowohl, als der Commun-Hölzer ist folgender:

Das Ilmenauer Revier begreift	$4590\frac{1}{4}$	Acker	$29\frac{1}{4}$	Ruthen	Nadelholz.
Das Stützerbachen Revier begreift	$1718\frac{3}{4}$	—	$29\frac{3}{4}$	—	dergl.
Das Unterpörlitzer — —	919	—	$33\frac{3}{4}$	—	Nadel- und
	$935\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{2}$	—	Laubholz.
Das Heydaische — —	733	—	$31\frac{3}{4}$	—	Nadel- und
	$776\frac{1}{2}$	—	12	—	Laubholz.
Die Commun- und Privathölzer betragen zusammen	6992	—	—	—	theils Nadel-, theils Laubholz.
	16,666	Acker	$4\frac{1}{4}$	Ruthen.	

Auf die Kultur und forstmäßige Bewirthschaftung der Hölzer wird viele Sorgfalt verwendet; auch giebt es hier die meisten Gattungen von Wildpret, welches aber nicht zum Schaden der Unterthanen geheget wird.

Die umliegenden thüringer Waldgebürge sind reich an Mineralien, und gewähren dem Naturforscher und Mineralogen manchen Stoff zu nützlichen Beobachtungen *). So mannigfaltige Abwechselung von Gebirgsarten der thüringer Wald im Ganzen bemerken läßt, so sind hier doch eigentlich nur zwei Gattungen davon herrschend, nämlich Porphyr und Siemit. Ersterer bildet alle erhabenern Punkte des Gebirges, und bedeckt letztern so allgemein, daß derselbe nur in Mannbacher Grunde, und zwar in der Gegend von Stützenbach, zu Tage ausgehet und sichtbar wird. Er ist der Verwitterung sehr unter-

*) Die folgende geognostische Beschreibung des Ilmenauer Amtsbezirks, hat den in diesem Fache rühmlichst bekannten Herrn Bergrath Voigt zum Verfasser.

worfen und frei von Gängen und andern Lagerstätten nützlicher Foßilien. Der Porphyr hingegen enthält häufige Gänge von Braunstein und Eisenstein, die doch nie recht mächtig sind, noch weniger in beträchtliche Teufe niedersetzen. Der Bergbau wird daher nie ernstlich und anhaltend darin betrieben. Dieß geschiehet meistens nur von Eigenlöhnern, die, in Ermangelung anderer Arbeit, bisweilen eine Grube aufmachen, sie aber sogleich wieder liegen lassen, wenn sich eine Gelegenheit zeigt, wo sie mit weniger Anstrengung eben so viel verdienen können. Doch verlegt diese Gegend, besonders der angrenzende Müncherwald im Gothaischen und die Gegend von Behrenstock, im schwarzburg-sondershäusischen Gebiethe, fast ganz Teutschland, wo nicht einen großen Theil von Europa, mit Braunstein.

Der Eisenstein, und zwar der dichte Rotheisenstein, wird zwar häufiger gefunden; da er aber in den hier üblichen Blauöfen nicht wohl zu zwingen ist, und der einzige benachbarte Hohofen, Günthersfeld, eigene Bergwerke hat; so findet er wenig Abnahme. Auch ist noch zu bemerken, daß im hiesigen Porphyr-Gebirg vornehmlich drei Arten zu unterscheiden sind, nämlich Hornstein-Porphyr, Thon-Porphyr und Trümmer-Porphyr, welcher letztere nur zu Mauersteinen angewendet werden kann, und weder Eisenstein- noch Braunstein-Gänge enthält. Der sogenannte Ehrenberg, der sich am nordöstlichen Fuße des Gebirgs, zwischen Ilmenau und Langenwiesen, erhebt, verdienet besonders erwähnet zu werden, weil an dessen südlichen Fuße man unter dem ihn bedeckenden Flötz, ein besonders Flötzsandstein-Gebirge entdecket. Er enthält, in Vertikal neben einanderstehende Gebirgsmassen, die meiste, wo nicht alle Gebirgsarten des thüringer Waldes, als: mehrere Arten von Sinnit, Hornstein-Porphyr, Thon-Porphyr, Hornblendschiefer und Thonschiefer. Er stehet vor diesen Gebirge gleichsam wie die Inhalts-Anzeige vor einem Buche, und der Gebirgskundige erhält hier einen Begriff von allen, was er bei seinen fernern Untersuchungen finden wird.

Das Flötzgebirg erscheint im Amte Ilmenau von zwei Hauptformationen, nämlich von der ältern und von der jüngern. Die ältere herrscht in den Gründen und Vertiefungen des Urgebirgs und erstreckt sich bis auf ziemlich hohe Punkte desselben, besonders von Cammerberg und Mannebach an, bis an die Mordflecken, am Rennsteige, und sodann aus diesen Grunde rechts hinauf bis an den Sachsenstein und an den Fuß des Schneekopfs. Die ganze Formation läßt nur drei Hauptschichten bemerken: als: Steinkohlen, Schieferthon, mit Kräuterabdrücken und einen der Steinkohlen-Formation ganz eigenthümlichen,

grauen Sandstein. Der gegenwärtige Steinkohlen-Bergbau ist zwar bedeutend; aber weit wichtiger wird er in Zukunft werden, da bei weiten noch nicht alle Flötze entdeckt sind und bebauet werden. Die jüngere Flötzformation hat sich nur am nordöstlichen Fuße des Gebirgs ausgebreitet, und nirgends einen hohen Punkt an denselben erreicht. Das Gebirge mußte schon ziemlich hoch über jene alten Gewässer hervorragen, die sie herbeiführten und absetzten; denn höher als an dem Fuße der Sturmhaide findet man keine Spur davon. Die Flötzschichten, die hier abgesetzt werden, bestehen, von unten an gezählt, in folgenden: 1) das Rothe todtliegende; 2) der bituminöse Mergelschiefer, vulgo Kupferschiefer; 3) der Zechstein; 4) der ältere Gips; 5) der Stänckstein; 6) der Sandstein; 7) der rothe Thon mit den jüngern Gips; 8) der Flötzkalk, als das letzte Werk des alten Meeres *b*). Der Kupferschiefer und die metallhaltige Oberfläche, die der Bergmann mit den Namen: S a n d e r z, bezeichnet, waren der Gegenstand des alten Bergbaues, und sind es auch für den gegenwärtigen. Beide wurden mit Riesenkräften angegriffen und betrieben, und ob man gleich in ältern Zeiten nicht immer mit Gewinn bauete, so haben sich doch neuerlich günstigere Aussichten zur reichen Ausbeute eröffnet. Die mannigfaltigen Schicksale dieses Bergbaues sind zwar aus verschiedenen öffentlichen Schriften bekannt, die in ältern und neuern Zeiten darüber zum Vorschein gekommen sind *c*); indessen dürften doch folgende, aus gedruckten und ungedruckten Quellen gezogene, Nachrichten, für manche meiner Leser nicht ganz ohne Interesse bleiben.

Das Ilmenauer Bergwerk ist sehr alt, und soll schon im Jahre 1172 an der S t u r m h e i d e und zu Rodlitz (Roda) gebauet worden seyn. Von einem so entfernten Zeitalter läßt sich aber hierüber nichts mit Gewißheit sagen und ich gehe daher nur bis auf diejenigen Zeiten zurück, wo urkundliche Zeugnisse die Existenz desselben bestätigen. Die Geschichte des hiesigen Bergbaues beginnt also mit dem Jahre 1320, wo Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg-Schleusingen, die, zum Schloße Elgersburg gehörigen Gold- und Silberberg-

b) Nähere Nachrichten von der mineralogischen Beschaffenheit dieser Gegend findet man in Herrn Bergraths Voigts mineralogischen und bergmännischen Abhandlungen und in dessen kleinen mineralogischen Schriften.

c) Dahin gehören a) E. R e n t s c h e n s gründlicher Bericht von den Hennebergischen Silber- und Kupfer-Bergwerken. 4. 1592. b) K e l l e r s Nachrichten von des Ilmenauischen Bergwerks Anfang und Fortbau. 4. 1718. c) Anmerkungen über die Kellerische Schrift, 1719. d) Nachricht von dem ehemaligen und nun wieder hergestellten Ilmen. Bergbau. 8. 1783. e) Bergmännisches Journal, 1. B. 5. Stück.

werke *) dem Ritter, Friedrich von Witzleben, unterpfändlich einräumte, und demselben, in der Mase damit beliehe, daß der Graf berechtiget seyn sollte, diese Bergwerke nebst dem vormals versetzten halben Schloße Elgersburg, nach dem Tode des von Witzleben, wieder abzulösen. *d)* Daß die Reluition wirklich erfolget sey, läßt sich daraus abnehmen, weil Bertholds Nachfolger, Graf Johann I., bei der 1351 geschehenen Verpfändung des Amtes Ilmenau, sich unter andern auch den Gebrauch der dasigen Hammerwerke ausdrücklich vorbehielte. *e)*

In spätern Zeiten (1474) ertheilte Graf Wilhelm IV. (V.) von Henneberg dem Ritter, Georgen von Schaumburg, als damaligen Pfandinhaber des Amts Ilmenau, zur Fortsetzung des dasigen Bergbaues, einen besondern Freiheitsbrief, vermöge dessen derselbe berechtiget seyn sollte, in einem gewissen Distrikte, die Sturmheite genannt, mehrere Schächte und Stollen anzulegen, auf Silber- und Kupfererz zu schürfen und das hierzu nöthige Holz aus den Herrschaftlichen Waldungen zunehmen. *f)* Mit welchem Erfolg damalen dieses Bergwerk gebauet worden, ist unbekannt: aber so viel ist gewiß, daß bei der zunehmenden Teufe der Gruben, der Fortbau desselben, durch die Last der Grund- und Tagewasser, im Jahr 1535 unterbrochen wurde. Graf Wilhelm VI. von Henneberg machte daher im Jahr 1545 einen Versuch, das auflässige Bergwerk, durch Errichtung einer Wasserkunst, wieder im Gang zubringen und reversirte sich deshalb gegen Kurfürst Johann Friederichen zu Sachsen, daß er die angelegte Wasserleitung, daferne sie den benachbarten sächsischen Unterthanen nachtheilig seyn würde, wieder wegschaffen lassen wollte. *g)* Dieses Unternehmen muß von sehr guten Erfolg gewesen seyn, weil die Ausbeute im Jahr 1564 so ergiebig war, daß wöchentlich 24 Centner Kupfer, deren jeder 24 Loth Silber enthielte, gewonnen wurden. *h)* Graf Georg Ernst verliehe nachher (1575) den Bergbau, welcher damalen wieder auflässig worden war, einen gewissen Hannß Weirach, und verfaßte zugleich eine sehr umständliche Bergwerksordnung, wo-

*) Hierunter sind wahrscheinlich die bei dem Dorfe Roda (Rödliz, Sachsenrotha) gelegenen Bergwerke zu verstehen, und ohnstreitig die älteren der hiesigen Gegend gewesen. Roda gehörte bis zum Anfang des 16. Jahrhundert zum Schloße Elgersburg.

d) Dipl. de a. 1320 in 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 63.

e) Ebendas. S. 140.

f) S. die Urk. in Schöttgen und Kreys. Dipl. Nachlese Th. I. p. 349.

g) Beil. Nr. XVIII.

h) Vogts mineral. Reisen Th. I. p. 28.

durch er die Gewerkschaft mit vielen Freiheiten und Vorzügen privilegirte. *i*) Aus einer handschriftlichen Nachricht erhellet, daß der Kupferzehend, welchen man in die Hennebergische Renterei lieferte, in 6 Jahren sich auf 4905 fl. 40 Gnaken belaufen habe. Nach des Bergmeisters, Caspar Rentschens, Bericht vom Jahr 1593 war damals der Rodaische Bergbau am Kupferberg sehr ergiebig, und bei den dasigen Künsten wurden an die 100 Pferde gebraucht, und wöchentlich mit 2 Feuern, 12 Zentner Kupfer, deren einer 30 Loth Silber gehalten, geschmelzt.

Nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes lies sich auch das kur- und fürstliche Haus Sachsen der Aufnahme dieses Bergwerks sehr angelegen seyn, und traf (1591) die Anordnung, daß der, an der Sturmheide vorbei fliesende Ilmstrom 110 Ruthen lang von diesem Bergwerke abgeleitet und die Unterthanen, deren Feldgüter dadurch unbrauchbar gemacht wurden, entschädiget werden sollten. Im Jahr 1597 betrug die Ausbeute vom Kupfer und Silber, nach Abzug der Zehenden, 10568 fl. 1 gr. 10 pf. auch in spätern Zeiten, besonders im Jahre 1618, wurden bei 1000 Centner Kupfer und 2057 Mark Silbers ausgebracht. Noch im Jahr 1623 hatte die damalige Gewerkschaft einen Gewinn von 21000 thlr. und man hätte also nichts weniger, als die Auflässigkeit eines so ergiebigen Bergwerks, erwarten sollen. Demohngeachtet blieb der Fortbau desselben im Jahr 1624 ganz liegen und seitdem schweigen alle Nachrichten von diesen Fundgruben, welche man, bei dem Einbruch des 30jährigen Kriegs, mit allen darzu gehörigen Kunst- und Werkgebäuden, dem gänzlichen Verderben überlassen hatte.

Neben den Sturmheider Fundgruben hatte man aber auch bei dem Dorfe Roda schon im Jahre 1560 reichhaltige Schiefererze entdecket, deren Anbau 1564 von Graf Georg Ernsten von Henneberg, unter den Namen des Rödlizer Bergwerks, einer besondern Gewerkschaft verliehen wurde. Diese mußten aber, wie aktenmäsige Nachrichten bezeugen, *k*) zur künstlichen Gewältigung des Grundwassers 100 Pferde halten, und ob man gleich wöchentlich 12 Centner Kupfer, deren jedes 30 Loth Silber enthielt, ausbrachte; so wurde doch dieses Bergwerk, der großen Kosten wegen, im Jahr 1573 wieder auflässig. Dagegen machte man nun zwar 1592 den Versuch zu Martinroda einen Hauptstollen einzuschlagen, und solchen, mit einen Kostenaufwand von 60,000 fl. bis an den Kupfer-

i) S. die Urk. im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 485.

k) Man sehe das Konferenzprotokoll vom J. 1680, in der Beil. Nr. XXIII.

Kupferberg des Rödlizer Werk fortzuführen. *l*) Allein der 30jährige Krieg machte auch diesem Bergbau ein Ende, und eher nicht als im Jahr 1680 kamen die herzoglichen Häuser zu Sachsen Naumburg, Weimar nnd Gotha auf den glücklichen Gedanken, die bisher liegen gebliebenen Sturmheiter, Rödlizer und Martinröder Bergwerke vom Neuen anzugreifen.

In dieser Absicht wurde der Zustand derselben, durch gemeinschaftliche, nach Ilmenau abgeordnete, Kommissarien genau untersuchet, die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten berechnet und sodann in der deshalbigen Konferenz mehrere Punkte verabredet, welche bei diesen wichtigen Unternehmen beobachtet werden sollten. Da das darüber geführte Protocoll sich über die ältern und neuern Schicksale der beiden genannten Bergwerke und über die, zu dessen Herstellung in Vorschlag gebrachten, Mittel ausführlich verbreitet; so glaube ich dem Freunde der Bergkunde, durch die Mittheilung dieses Actenstücks, *m*) einen angenehmen Dienst zuerweißen. Die Aufsicht über den neuen Bergbau wurde einen gewissen Herrn von Uttorod übertragen, und der Erfolg davon war so glücklich, daß von den Jahren 1693 bis 1702 aus den erlangten Silber

245133 thlr. 22 gr. an verschiedenen Münzen, als:
40842, an sogenannten Ilmenauer Ausbeutethalern von 1693 bis 1732, *n*)
143761 an ⅔ Stücken,
54555 thlr. 6 gr. an 2 gr. Stücken,
5975 thlr. 16 gr. an Dreiern und großen Kupferhellern ausgepräget

werden konnten. *o*) Obgleich bei der Conferenz vom Jahre 1680 ein Kuxs nur auf 10 thlr. bestimmt wurde, so verkaufte doch nachher Herzog Bernhard zu S. Meiningen seine, an dem Ilmenauer Bergwerke habenden, 10 Kuxe dem Herzogl. Hause Weimar um 1500 thlr.! und zwar mit dem Vorbehalt, daß wenn sich deren noch mehrere vorfinden würden, jeder Kuxs mit 100 thlr. bezahlt werden sollte. *)

l) Der darüber von der Gewerkschaft 1542 errichtete, Vertrag stehet in Reinhards Beitr. Th. 3. S. 182.

m) Beil. Nr. XXIII.

n) Diese Ausbeutethlr. von welchen im 2ten Th. der Henneb. Gesch. p. 256, Note g) eine Beschreibung zu finden ist, stehen in Kupfer beim Tenzel in Sax. numismat. Lin. Ernest. S. 654 ff.

o) Bettens Nachr. von Weimar Th. 2. p. 240.

*) Beil. Nr. XXIV. u. XXVII.

In der Folge wurde auch das Ausbringen an Metallen immer wichtiger und die vorhandenen Rechnungen von den Jahren 1730 bis 1739 bezeugen, daß 9449 Centner 62½ Pfund Schwarzkupfer zur Seigerhütte geliefert und darinne 8777 Centner 57½ Pfund Gaarkupfer und 16398 Mark 4 Loth 10¾ Gran Silber befunden worden, wovon sich die Geldeinnahme auf 288873 thlr. 21 gr. belaufen hat. *p*) Allein dieser reiche Bergseegen wurde durch fehlerhafte Behandlungen des Bergbaues meistens wieder aufgezehret und da noch überdieß im Jahr 1739 den 10ten May der große Röbelsteich in den Freibüchern durchbrach und die Bergwerke ruinirte, so zog dieser Unfall eine abermalige Auflässigkeit derselben nach sich.

Nach einem Zeitraum von 38 Jahren, erweckten diese unterirdischen Schätze die Aufmerksamkeit des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu S. Weimar, der seit dem Jahre 1777 mit rümlichsten Eifer bemühet war, diese auflässigen Fundgruben wieder im Gang zubringen. Er trat zuvörderst mit den übrigen kur- und fürstlichen Theilhabern an der Grafschaft Henneberg, welchen, vermöge des bekannten Theilungsrezesses vom Jahr 1660 §. 22, der Genuß der Silberbergwerke gemeinschaftlich zugehörte, in Kommunikation, und bewürkte dadurch, daß ihm die Einrichtung und Direktion des verfallenen Bergwerks ganz allein überlassen wurde. Zur Besorgung dieses Geschäftes wurde eine besondere Bergkommission niedergesetzt und dem Publikum ein Plan vorgeleget, worinne man der Gewerkschaft verschiedene Gerechtigkeiten und Befreiungen zusicherte und zugleich einen Kostenaufwand von 20000 thlr. in Ansatz brachte, der zum Angrif des Bergbaues erforderlich war. Die dabei angenommene Zahl von 1000 Kuxen fande eine Menge von Liebhabern aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, durch deren Beiträgen das Werk am 24. Febr. 1784 angegriffen wurde. Der tiefe Martinröder Stollen, welchen die Landesherrschaft so viele Jahre, zum Besten des Werks, unterhalten hatte, wurde mit den übrigen altgewerkschaftlichen Gruben; und Taggebäuden, Grundstücken, Geräthschaften u. d. m. an die neue Gewerkschaft übergeben, *q*) ein Bergbauamt errichtet und mit Abteufung eines neuen Schachtes der Anfang gemacht. Dieser neue Johannisschacht ist auf einem der

p) Nachr. von den ehemaligen Bergbau bei Ilmenau (1783) S. 4. vergl. Vogts mineral. Reisen Th. 2. p. 29.

q) Verschiedene alte Berghalten und andere, der Gewerkschaft nicht mehr nöthigen, Grundstücke sind nachhero an Privatpersonen versteigerungsweise überlassen, zum Theil urbar gemacht und dem Steuerstock wieder zugewiesen worden.

tiefern Puncte des Flötzes, in einiger Entfernung von dem ehemals bebauten und unter Wasser stehenden Felde niedergesunken; und als man in 115 Lachter Teufe auf Grubenwasser sties, wurde ein Kunstwerk angeleget, und nicht nur der, an der Sturmheide hingehende Berggraben, welcher die Ilmgewässer oberhalb Manebach auffaßte, wieder hergestellt, sondern auch eine Schmelzhütte erbauet und mit dem wirklich ersunkenen Flötz ein vorläufiges Probeschmelzen angestellt.

Da man aber nicht sogleich reichhaltige Erze antraff, um den immer fortgehenden Kostenaufwand zu decken, und daher von Zeit zu Zeit beträchtliche Zubußen nöthig waren; So erkaltete der Eifer mehrerer Theilnehmer, welche aus den, anfangs entdeckten zugeringhaltigen, Flötz etwas zu rasch auf den gänzlichen Mangel einer reichen Ausbeute schloßen, obgleich die ältern Nachrichten das unbezweifelte Daseyn derselben bewähret hatten.

Diese Muthlosigkeit hatte eine Kaduzirung vieler Kuxe zur Folge und eben daher kam es, daß, bei so verminderten Kräften und bei der, durch den unglücklichen Reichskrieg mit Frankreich, allenthalben veranlaßten Hemmung mehrerer gemeinnütziger Anstalten, auch dem emsigern Betrieb des, für die Wohlfarth des hiesigen Amtes so nützlichen, Bergwerks, blos ein entfernteres Ziel, in der Hofnung besserer Zeiten, übrig gelassen wurde.

Dritter Abschnitt.

Von der politischen Verfassung des Amtes Ilmenau.

Es würde überflüssig seyn, hier von der ältern Gerichtsverfassung dieser Gegend weitläuftig zu reden, weil sie mit derjenigen, die in den übrigen Hennebergischen Aemtern üblich war, durchgehends übereinstimmt. Die Stadt Ilmenau war eigentlich der Sitz der Gerechtigkeitspflege, welche sich zugleich auf den umliegenden Dörferdistrikt, als Bestandtheile des Amtes, erstreckte. In Urkunden des mittlern Zeitalters erblicken wir schon den Dienstnamen eines Amtmanns, dem aber nicht nur die Verwaltung der hiesigen Gerichtsbarkeit, sondern auch nebenher die Vertheidigung des Amtes, unter gewissen militairischen Anstalten jener Zeiten, anvertrauet war. So finden wir zum Beispiel in diesen beiden, an sich verschiedenen, Eigenschaften zwei Herrn von Witzleben, welchen die Grafen von Henneberg 1426 Schloß und Amt Ilmenau mit dem Ge-

richte pfandweise eingeräumet und sie zu Amtmännern ernennet hatte. Für einen geringen Pfandschilling von 200 fl. rheinisch hatten die von Witzleben den Zoll die Straf- und Gerichtsfälle und andere Einkünfte des Amtes bis zu dessen Wiedereinlösung zugeniesen; dahingegen waren sie auch verbunden das Schloß gegen feindliche Ueberfälle zu vertheidigen, es mit Thurmleuten und Wächtern zu besezzen, gerüstete Pferde zu halten und die Unterthanen, oder, nach dem damaligen Sprachgebrauch, die armen Leute, in Schutz zu nehmen. r) Aus einer Urkunde vom Jahr 1476, worinne Graf Wilhelm von Henneberg das Amt Ilmenau, mit den damalen dazu gehörigen Dörfern, Höfen Waldungen, obern und niedern Gerichten und allen Regalien, dem Ritter Georgen von Schaumberg zu der Lauterburg um 2170 fl. unterpfändlich einreumte, s) lernt man zugleich die Bestandtheile desselben kennen, welche sich zu jener Zeit nur auf die Dörfer Wippfra, Nieder- und Oberperlaß und den Hof Sachsenroda einschrenkten. Späterhin bekam dieser Gerichtsbezirk, durch manche Erwerbungen, nach und nach einen größern Umfang, welcher dermalen zehen Dörfer begreifet, die sich, in Ansehung ihrer Größe und Volksmenge, folgendermaßen zu einander verhalten:

Oerter:		Häuserzahl:		Einwohner:
Ilmenau,	-	380	-	2000
Oberpörliz,	-	28	-	104
Unterpörliz,	-	89	-	378
Roda,	-	63	-	351
Heida,	-	61	-	240
Wipfra,	-	37	-	181
Schmerfeld,	-	26	-	113
Neusiß,	-	42	-	170
Stützerbach,	-	45	-	279
Kammerberg,	-	15	-	79
Martinroda,	-	83	-	411
		869 Summa		4306 Summa.

Obgleich dieses Amt jenseits des thüringer Waldes gelegen und mithin geographisch genommen, von dem eigentlichen Frankenlande abgesondert ist, so gehörete es doch im politischen Sinne zum fränkischen Kreise, zu dessen Matriku-

r) Dipl. med. d. d. Donnerstags vor St. Lucietag 1426.
s) Beil. Nr. XIV.

larbezirk dasselbe, als ein ehemaliger Theil der Grafschaft Henneberg, gerechnet wurde. Diese Verhältnisse und andere Eigenheiten, haben die Inkorporation des Amtes mit dem Fürstenthume Weimar in so fern verhindert, daß die Landtäge nicht beschicket und daher die dortigen Beschlüße nicht als Landtagsbeschlüße, sondern als Resultate der landesherrlichen und gesetzgebenden Gewalt hieher gelangen können. Indessen herrscht, auch ohne landständschaftliche Repräsentation, zwischen dem Landesherrn und den hiesigen Unterthanen, ein, für letztern sehr glückliches Verhältniß, welches seine Bestimmung theils in den Vorschriften der Reichsgesetze, theils in dem Herkommen und in den vor den Hennebergischen Landesanfall ertheilten Reversalien vom Jahr 1555 *t*) vorzüglich aber in dem milden Geiste der Regierung findet.

Die Verwaltung des Amtes wird in Justiz- und Polizeisachen durch einen Amtmann versehen, *u*) dem ein Aktuarius untergeordnet ist. Die obere

t) Dipl. d. d. Weimar den 7. Oct. 1555, in Lünigs R. Archiv P. Spec. von der R. Ritterschaft. S. 12.

u) Von demjenigen Personen, welche die Amtmannsstelle in mittlern und neuern Zeiten, bekleidet haben, können folgende nach der Zeitordnung angeführet werden:

1426 Heinrich von Toteleben.
1431 Hannß von Lichtenberg.
1450 Reinhard und Eberhard v. Grießheim.
1453 Ehrhard von Entzenberg.
1479 Georg v. Schaumberg.
1526 Georg v. Witzleben.
1551 Raphael v. Witzleben, unter welchen Stephan Kloß als Amtsverwalter stand.
1584 Friedrich v. Brand, Amtmann zu Schmalkalden und Ilmenau.
1592 Wilhelm v. Buttlar, Hofmeister bei der gräfl. Hennebergischen Wittwe zu Breitungen und Amtmann zu Ilmenau. Seine Amtsverwaltern waren Michael v. Hof und Georg Silchmiller.
1632 Jeremias Husanus.
1635 Poppo Silchmiller, Christian Vogelgesang.
1646 — 49 Karl Link.
1650 — 52 Karl Christ. Förster.
1659 Joh. Georg Förster.
1660 Joh. Christoph Blankenberg, erster S. weimarischer Amtmann, wurde 1674 Kammerrath zu Weimar, mit Beibehaltung der Amtmannsstelle. In seiner Abwesenheit waren J. Fr. Schmid und Andr. J. Volkmar Riemann, Amtsverweser.
1685 Joh. Rudolph Limbach.

Instanz hingegen ist die Herzogliche Regierung zu Weimar. In bürgerlichen Sachen gilt die Hennebergische Landesordnung, und wo solche nicht ausreichend ist, wird nach gemeinen Sachsenrecht, nach der alten kursächsischen Prozeßordnung und nach neuern Landesgesetzen, gerichtet. Die Kriminalgerichtsbarkeit stehet dem Amte ausschliesend zu und die Kosten des peinlichen Prozeßes werden, wenn der Delinquent kein Vermögen besitzt, aus dem fürstlichen Rentamte bestritten. Auch die Personaljurisdiktion über die Bergleute wird am fürstlichen Amte, Auftragsweise, mit Zuziehung des Berggeschwornen, verwaltet.

In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist ein, aus dem jedesmaligen Justizbeamten und Superintendenden bestehendes, geistliches Untergericht bestellt, welches an die Stelle des, zur Zeit der Hennebergischen Regierung vorhanden gewesenen, Ehegerichts getreten ist. Daher hat dasselbe die erste Kognition und gütliche Verhöre in Verlöbniß und Ehesachen, in geringen Kirchenzensuren, so wie die erste Instanz über persönliche Angelegenheiten der Schullehrer. Die Schulvisitation wird von beiden Mitgliedern des geistlichen Untergerichts, bei jährlicher Abnahme der Kirchrechnungen auf den Dörfern, in der Stadt aber, mit Zuziehung etlicher Rathsdeputirten, vorgenommen.

Ueber die Kirchen und Schulen zu Ilmenau, Roda und Unterpörlitz, Heida und Stützerbach, wie auch über die Schule zu Wipfra, Schmerfeld und Neusis steht der Landesherrschaft das Patronatrecht zu, und wird in den Formalien vom hiesigen fürstlichen Amte ausgeübet, bei den Stadtschulen hingegen be-

1697 Joh. Friedr. Nettelmann.
1703 Ernst Fr. Voigt.
1711 Wilhelm Soufron.
1730 Wilh. Ernst Eichelmann.
1733 E. G. V. Mandelsloh, Amtshauptmann.
1734 Gottfr. Günther, Amtsverweser.
1735 — 42 J. Leonh. Fleischmann.
1744 Andr. Jerem. Cotta.
1751 Joh. Rockenheim, Kommissionsrath und Amtmann.
1752 Andr. Jerem. Cotta, zum 2ten Mal.
1758 J. Leonh. Fleischmann, zum 2ten Mal.
1767 Christ. Gottl. Etzdorf, Kommissionsrath.
1779 Joh. Christ. Hager, Kommissionsrath.
1792 Heinr. Ant. Ackermann, Rath u. Amtmann.
1793 Ernst Wilh. Ackermann seit 1790 Amtsadjunktus und von 1793 an Rath und Amtmann.

sitzet der Stadtrath zu Ilmenau, durch die Unterschrift der gewöhnlichen Vokationen, eine Art von Mitpatronat. Auch hat das Schulwesen in so fern eine vortheilhaftere Einrichtung erhalten, daß ein neuer Lehrplan entworfen, dem Diakonus einige Lehrstunden in der ersten Klasse der Stadtschule zugetheilt, und durch die Besoldung der im Jahr 1797 aufgehobenen Stadtfrühpredigerstelle, ein Fond zu Verbesserung der Gehalte der Lehrer, und Anschaffung nützlicher Bücher, gestiftet worden ist.

Das herrschaftliche Finanzwesen, wobei den Unterthan keine willkürlichen und direkten neuen Auflagen zur Last fallen, wird durch ein besonders Rentamt verwaltet, das unter der herzoglichen Kammer zu Weimar steht. Die Revenüen bestehen in erblichen Gefällen, in sogenannten Früchten der Gerichtsbarkeit, Tranksteuern, Pachtgeldern, Fleisch- und Teichnutzungen, Zoll- und Wegegeld, Forst- Jagdnutzung u. s. w. wovon, nach Abzug aller Ausgaben, ohngefehr die Hälfte der Einnahme als reiner Ertrag übrig bleiben wird. —

Der Zoll wird nach der Zollrolle von 1729, entweder hier oder in den Beizollen zu Roda, Ober- und Unterpörlitz, Wipfra, Schmerfeld, Stützerbach und Kammerberg entrichtet. Sämmtliche Kammerrevenüen welche bei der Hennebergischen Landestheilung mit 2678 fl. 1 gr. 8 pf. in Ansatz kamen, belaufen sich dermalen auf 12 bis 15000 thlr. worunter aber die beträchtliche Waldnutzung mit begriffen ist.

Das Forstdepartement, stehet unter der Direktion eines Oberforstmeisters, welcher über die vier Reviere und Förster zu Ilmenau, Stützerbach, Unterpörlitz und Heyda die Aufsicht zuführen hat. Der bereits oben (S. 12) angegebene Bestand der Waldungen ist das Resultat der neuesten Forstrevision, die von Zeit zu Zeit vorgenommen wird. —

Das Besteurungsrecht ist, der hiesigen Einrichtung nach, als ein bloses honorificum, zu betrachten, indem der ganze Ertrag der Steuereinnahme, dem ursprünglichen Zwecke dieser, seit dem Abgang der Lehnmiliz, üblich gewordenen, Abgabe gemäß, für die Reichs- Kreis- Kriegs- und Amtsbedürfnisse verwendet wird. Es ist daher eine besondere Steuerkasse vorhanden, die von einem Einnehmer verwaltet wird, und wohin jetzt jeder steuerbare Unterthan seine Steuern, zu Ersparung der Einhebungskosten, einzeln entrichtet. Ueber die Steuerangelegenheiten führet der Justizbeamte, vermöge perpetuirlicher Kommission, ein Unterdirektorium, bringt zu Ende jeden Jahres die Zahl der auszu-

schreibenden Steuern in Vorschlag, erstattet in Reichs und Kreissachen gutachtliche Berichte an die fürstliche Landesregierung und iustifizirt die Steuerrechnungen, in Beiseyn des Raths, der Viertelsmeister, einiger Bürger und der Vorgesetzten jeder Kommun, denen die Einsicht der Rechnungen immer frei steht. Eine fürtrefliche, aber gewiß äußerst seltene, Einrichtung.

Die Oberaufsicht über alles, was das Steuerwesen angeht, ist seiner Immediatkommission zu Weimar anvertraut, deren Vorsorge die Kasse eine ansehnliche Verbesserung ihres Zustandes, und die Herstellung des Kredits zu verdanken hat. Da der alten Einrichtung der Steuerabgaben, Einheit der Grundsätze, gehörige Proportion in der Vertheilung, Vollständigkeit und Ordnung abgiengen, und da, wegen Mangel richtiger Lagerbücher, die Garantie des Eigenthums, und des, bei Hypotheken, darauf gebauten, Kredits gefährdet war, so wurde eine Generalrevision zum dringenden Bedürfniß, und es kam endlich mit dem Jahre 1786 zu einer geometrischen Vermessung des ganzen Amtes, wobei man die weimarischen Generalrevisionsinstruktion von 1728 zum Grunde legte. Ueber jede Flur wurde nicht nur eine Generalcharte nebst mehrern Spezialcharten, nach Distrikten und mit nummerirten Grundstücken, gefertigt, sondern auch neue Lagerbücher und Kataster errichtet, und die Grundstücke nach gewissen Klassifikationen, an Ort und Stelle, mit Steuerschocken belegt. Das Resultat davon, welches ganz neue Verhältnisse gab, und eine blose Grundsteuer ausmachte, wurde mit dem Jahre 1796 ohne alle Schwierigkeiten eingeführet und dadurch eine durchgängige Gleichheit der Abgaben erzielet. Die Einnahme eines Steuertermins bei der Stadt beträgt im Durchschnitt 146 thlr. und bei den Dörfern 235 thlr.

Gewöhnlich werden deren bei ersterer eilf, und bei letztern neun ausgeschrieben, deren Verwendung hauptsächlich zu Abtrag der Interessen von 36,000 thlr. zu 3 Prozent stehende Kapitalien *v*) zu Bestreitung der Reichslasten, Dienerbesoldungen und andern Staatsabgaben bestimmt ist.

Unter den adelichen Familien, die in mittlern Zeiten in der hiesigen Gegend einheimisch waren, zeichnen sich die Herrn von Witzleben, durch ihre vielen Besitzungen, vorzüglich aus, und die Urkunden bezeugen, daß sie, nebst dem

v) Vor dem französischen Kriege waren sie bis auf 32,000 thlr. herabgebracht worden, seitdem wuchsen über 38,000 thlr. an, wovon etliche 1000 wieder abgelegt sind.

dem Schloße Elgersburg, die Dörfer Roda, Schmerfeld und Martinroda besessen und vom Hause Henneberg zu Lehn getragen haben. Das Erstere verkauften die von Witzleben 1509 an Graf Wilhelm von Henneberg und das zweite brachte Herzog Wilhelm zu S. Weimar 1687 käuflich an sich; das dritte hingegen gehöret noch gegenwärtig, mit der obern und niedern Gerichtsbarkeit, den Herrn von Witzleben in der Eigenschaft eines S. weimarischen Erblehns. In der topographischen Beschreibung des Amtes, werden von diesen drei Ortschaften nähere Nachrichten vorkommen. — An gemeinen Kanzleilehnen sind nur drei vorhanden, als: ein Freisassenguth zu Wipfra und zwei Häuser zu Ilmenau, welche unter den Namen der Münze und der Limbach bekannt sind. Ersteres ist aber im Jahre 1800 zerschlagen und der Amtsgerichtsbarkeit unterworfen worden.

Zuletzt werfen wir noch einen kurzen Blick auf den Zustand der Einwohner des Amtes Ilmenau. Ihre Verhältnisse sind sehr verschieden und hängen meistens von der Art ihres Gewerbes und von der mehr- oder minderwaldigen Gegend ab, die sie bewohnen. Der eigentliche Landmann, der sich mit den Feldbau und der Viehzucht beschäftiget, zeichnet sich, durch Wohlstand, Sparsamkeit und sittlichen Betragen von den Köhlern, Holzmachern, Bergleuten, Hammerschmieden und überhaupt von derjenigen Klasse von Menschen vortheilhafter aus, die in oder zunächst an den thüringer Walde ihr Gewerbe treiben. Bei ihrer mühvollen Arbeit können sie wenig oder nichts für sich bringen, weil sie meistens nur für den heutigen Tag zu sorgen pflegen, oder für Gelegenheiten zu kleinen Nebenverdiensten zu gleichgültig sind. Neben diesen Erwerbszweigen giebt es sowohl in der Stadt als in den Dorfschaften mehrere Fabriken, welche für viele Menschen manche Hülfsquellen der Nahrung eröfnen und einiges Verkehr mit dem Auslande unterhalten. Zur allgemeinen Uebersicht der vorhandenen Fabriken und gewöhnlichen Handwerker, füge ich in der Beilage Nr. XXVI. ein tabellarisches Verzeichniß bei, welches zugleich von der Betriebsamkeit und dem Nahrungsstande der Einwohner ein günstiges Urtheil erwekt.

Während daß das Aufkommen des Fabrikwesens, durch manche zweckmäßige Anstalten der Landesregierung, befördert wurde, suchte man auch der Landeskultur in mehrern Dörfern eine vortheilhaftere Richtung zu verschaffen. Zur Erreichung dieser Absicht auf der einen- und zur Verbesserung der landesfürstlichen Einkünfte auf der andern Seite, fande die fürstliche Kammer zu Weimar für zuträglich im Jahre 1794 die zwei herrschaftlichen Domänengüter zu Unterpörlitz und

Heyda zu zerschlagen und sämmtliche Feldstücke, nach Anleitung der vorhergegangenen Taxe, mit Inbegrif der Frohnen und Huthgerechtigkeiten, den Einwohnern zu Unter- und Oberpörliz, Roda und Heyda um etliche 30,000 thlr. käuflich zu überlassen. Bei diesen Zerschlagungsgeschäfte traf man die Einrichtung, daß der vierte Theil des Kaufpreises, auf den Grundstücken unablösbar stehen blieb und das Interesse davon zu 4 pro Cent, als ein jährlicher Erbzinns, erhoben werden sollte.

Der nunmehrige Besitz so ansehnlicher Felder und Wiesen hat in die Aufnahme des Nahrungszustandes so vieler Einwohner den wohlthätigsten Einfluß; besonders äußern sich die Vortheile dieser wohldurchdachten Operation in der Aufhebung der wechselseitigen Huth- und Triftgerechtigkeiten, welche den beiden Kammergütern in mehrern Fluren, und einigen Gemeinden auch in den herrschaftlichen Waldungen zuständig waren. Auch in Ansehung der vormaligen Hand- und Spannfrohnen ist den Unterthanen, theils durch die Zerschlagung dieser zwei Kammergüter, theils durch die Ablösung der Baufrohnen auf der Herrnmühle eine große Erleichterung zu Theil geworden, indem jetzo nur die Fisch- und Jagdfrohnen, ingleichen die, auf dem Kammergute Neuses und bei dem fürstlichen Amthause zu leistenden, Frohnen noch allein übrig geblieben sind.

Die Besitzungen des Landmanns bestehen fast durchgehends in gewöhnlichen Lehn- und Zinßgütern, wovon bei Veräußerungen das bestimmte Lehngeld mit 5 von Hundert vom Käufer — vom Verkäufer hingegen, einige Dörfer ausgenommen, x) ein sogenanntes Auflaßgeld von 3½ pro Cent entrichtet wird. Vom Erbhandlohn weiß man hier gar nichts. Ueberhaupt sind die Abgaben der Unterthanen sehr mäßig. Außer den, in der Vorzeit schon hier eingeführten, Geld- und Fruchtzinßen, Schutzgeldern der Zünfte, Tranksteuer (4 gr. 6 pf. von Eimer) und andern althergebrachten Abgaben, giebt es hier weder Accis noch andere Auflagen, wodurch insgemein die Betriebsamkeit der Unterthanen erschlafet wird. Jeder derselben kann immer das Verhältniß seiner jährlichen Abgaben übersehen, sein Eigenthum, ohne Besorgniß willkürlicher Einschränkungen, geniesen, sein Gewerbe ohngestört treiben und durch Fleiß und Klugheit den Wohlstand seiner Familie befördern.

x) Die Dörfer Heyda, Neuses, und der neuweimarische Antheil an Wipfra und Schmerfeld sind vom Auflaßgelde befreiet.

Vierter Abschnitt.

Topographische Beschreibung der zum Amte Ilmenau gehörigen Ortschaften.

Das Amt Ilmenau umfasset, nebst der Stadt dieses Namens, 9 Amtsdörfer, 1 adeliches Gerichtsdorf, das Kammerguth Neuhauß, die sogenannte Herrenmühle, den Grenzhammer, und die Fluhr eines eingegangenen Dorfs, Wüstberingen genannt.

Ilmenau. Diese Stadt bestehet aus 380 Häusern und 2000 Einwohnern. Sie lieget an den Fuß eines Berges, welcher sich in der Vorzeit durch seine Reichhaltigkeit an Silber- und Kupfererze vorzüglich auszeichnete und in den damaligen Urkunden mit den Namen Sturmheide beleget wird. Ihren Namen träget sie ohne Zweifel von dem Ilmfluß, der nahe an der Stadt in einem angenehmen Wiesengrund, die grüne Aue genannt, hinfließet und bei Camburg sich mit der Saale vereiniget. Die Stadtfluhren machen die ostsüdliche Grenze des Amtes aus, und stoßen gegen Morgen an Unterpörlitz und an den schwarzburgischen Flecken Langewiesen; gegen Mittag und Abend an die herrschaftlichen Waldungen und an das adelich von Witzlebische Dorf Manebach, und gegen Mitternacht an die Amtsdörfer Roda, Ober- und Unterpörlitz.

Die Stadtrechte, welche der Ort schon im 14ten Jahrhundert erlangt hatte, wurden durch ein von Graf Ernst von Gleichen im Jahr 1426 ertheiltes Privilegium x), und durch die Hennebergischen Statuten von den Jahren 1555 und 1563 nach und nach erweitert, und bildeten sich allmählig zur gegenwärtigen Municipal-Verfassung aus, welche Ilmenau mit andern hennebergischen Städten gemein hat. Vermöge der erlangten Privilegien ist die Stadt von allen, auch sogar von den vormals gewöhnlich gewesenen Jagdfrohnen befreiet, und entrichtete dafür aus dem Rathsärario, von dem sogenannten Betheeinkünften, jährlich 200 fl. meißn. an das Herzogl. Rentamt. Bei der im Jahr 1794 erfolgten Aufhebung der Koppeltriften, welche zwischen der Landesherrschaft und den Gemeinden statt fanden, wurden jedoch dem Stadtrath an obiger Abgabe, 100 fl. meißn., als Entschädigung für die, demselben in den herrschaftlichen Waldungen zuständig

x) Beil. Nr. X.

gewesenen, Uebermasse der Trift, auf ewige Zeiten erlassen. Zu den städtischen Vorrechten gehöret auch dieses, daß der Magistrat von allem Wein und Bier, welches hier verzäpfet wird, den 3ten Theil der Tranksteuer oder des vormals sogenannten Ungeldes zu erheben und in den ehemaligen drei Küchendörfern: Roda, Ober- und Untervörlitz, das Zwangsrecht in der Maase auszuüben hat, daß sie verbunden sind, ihr Bierbedürfniß aus der Stadt zu nehmen, wobei ihnen jedoch die Wahl zwischen dem Rathskeller und dem brauenden Bürger frei stehet.

Der Magistrat ist schriftsässig und bestehet aus einem Stadtrichter der 2 Stimmen hat, zwei Bürgermeistern, einem der Rechte-kundigen Stadtschreiber und 6 Rathsherrn. Die Stadtrichterstelle bekleidet der jedesmalige fürstliche Justitzbeamte, unter dessen Vorsitze die Rathstäge gehalten werden. Doch hat der Stadtschreiber bei Collisionsfällen die Gerechtsame des Magistrats zu wahren. Die zwei Bürgermeister wechseln in der Amtsführung jährlich zu Michaelis ab, an welchen Tag auch zugleich ein sogenanntes Stadt- und Berggericht gehalten wird, wo verschiedene Stadtämter bestellet, der Bürgerschaft der Zustand des gemeinen Wesens vorgeleget und den allenfalls vorgekommenen Unordnungen abgeholfen wird. Uebrigens hat der Magistrat in der Stadt und ihrem Weichbilde nur allein die bürgerliche Gerichtsbarkeit auszuüben; die Polizeisachen hingegen werden von ihm auftragsweise besorget. Von den bürgerlichen Strafen, sie mögen beim fürstlichen Amte oder Rathe erkannt werden, hat die herrschaftliche Casse die eine- und das Raths aerarium die andere Hälfte zu erheben.

Das Commun-Eigenthum bestehet aus mehrern Gebäuden, Teichen, Huthplätzen und aus 1629 Acker Gehölz, wovon jährlich 14 Acker theils zum Verkauf, theils zur Abgabe der Deputathölzer für Kirchen- und Schuldiener geschlagen werden. — Die Holznutzung, Braugerechtigkeit, Bethe-Wege- und Pflastergelder u. d. m. machen beträchtliche Einkünfte des Magistrats aus, die sich im Durchschnitte, jährlich auf 4 — 5000 thlr. belaufen und größtentheils durch Baukosten, Besoldungen, und durch Aufwand auf die Forstcultur u. d. m. wieder in Umlauf kommen. Die darüber gefertigten Rechnungen werden beim Rathe in Beisein der Viertelsmeister und etlicher Deputirten aus der Bürgerschaft genau revidiret und von dem fürstlichen Beamten, als Stadtrichter, justificirt.

Jedem, innerhalb der Stadt wohnenden, Bürger ist das Braurecht zuständig, wovon derselbe zu Walpurgis und zu Michaelis ½ fl. sogenannte Beth, von seinem Grundeigenthum zu entrichten hat. Diese alte Abgabe, welche 198

thlr. beträget, ist ungleich und zwar auf größern Grundstücken geringer als auf unbedeutenden Höhen angeleget, so daß leztere besonders zur Zeit der Brauverloosung, rücksichtlich des darauf haftenden Braurechts, in einem Kaufpreiße stehen, der ihren innern Werth weit übersteigt. Das Weichbild der Stadt Ilmenau begreifet 359 Acker Artland, 1331 Acker Wiesen, 1629 Acker Waldungen und 129 Acker Teiche und Gärten. Der Feldbau und die Producirung der Fruchtbedürfnisse stehet daher mit der großen Zahl von Einwohnern in keinem Verhältnisse; dagegen gewähret der Futterbau und die Viehzucht dem begüthertern Bürger eine gute Nahrungsquelle.

In der Stadt befinden sich zwei Kirchen, wovon die eine, nehmlich die Gottesackerkirche, nur bei Leichenbegängnissen gebraucht wird. Seit der, im Jahr 1544 hier eingeführten, Reformation wurde der Gottesdienst eine Zeitlang von einem Pastor und einem Diaconus versehen, nachher aber (1632) verwandelte man das Pastorat in ein Dekanat und zulezt (1695) in eine Superintendur, welcher die übrigen Parochien des Amtes untergeordnet sind. Im Jahr 1696 wurde zwar noch eine Frühpredigerstelle angeordnet und damit die Pfarrei zu Stützerbach verbunden; man hat sie aber im Jahr 1797 eingezogen und ihre Besoldungs-Emolumente zur Verbesserung des Schulwesens verwendet. Bei der Stadtkirche sind die Einwohner zu Cammerberg und Oberpörlitz eingepfarrt. — Den Unterricht in der hiesigen Knaben- und Mädchenschule besorget ein Rector, nebst den Cantor und Organist, auch muß im Nothfall der Kirchner die Collaboratorstelle versehen.

Vormals stand unterhalb der Kirche ein Spital, dessen Gründung man der Gräfin Sophia von Henneberg, Graf Poppens zweiter Gemahlin, zuschreibet. y) Das Gebäude wurde aber in dem unglücklichen Brande vom Jahr 1603 ein Raub der Flammen, und jezo ist nur noch der Hospitalkasten vorhanden, dessen Fond in 2500 M. fl. bestehet, von deren Ertrag die Stadtgeistlichen und Schullehrer besoldet werden. Ausserdem befindet sich hier noch ein Kirchenärarium, welches ein Capital-Vermögen von 4000 Thaler besitzet, worunter 1183 thlr. Legaten begriffen sind deren Interessen jährlich unter die Armen und Geistlichen vertheilet werden. Aus diesem Aerario werden alle Reparaturen der geistlichen Gebäude zur Hälfte bestritten; die andere Hälfte muß die Stadtcasse tragen.

y) Spangenb. Henneberg. Chron. S. 520.

Oberpörlitz liegt eine halbe Stunde nordwärts von der Stadt Ilmenau auf einer Anhöhe, und hat gegen Morgen, Unterpörlitz, gegen Mittag die Fluren der Stadt, gegen Abend Roda und gegen Mitternacht, Martinroda zu Grenznachbarn. Das Dorf bestehet aus 28 Häusern und 104 Einwohnern, die sich meistens vom Ackerbau, Holzmachen und ökonomischen Fuhrwesen nähren. Sie sind nach Ilmenau eingepfarrt, auch die Kinder gehen dahin in die Schule, ohne jedoch zum Unterhalt der Kirchen und Schulen etwas beizutragen. Die Flurmarkung enthält 438 Acker Artland, 163 Acker Wiesen, 17 Akker an etlichen Teichen, 12 Acker an Gärten und 606 Acker Waldung, wovon der größere Theil der Gemeinde und der übrige den Nachbarn gehöret. Der Boden ist meistens sandig und liefert keine reiche Fruchternde. Auch fehlt es dem Orte, wegen der hohen Lage, an gutem Brunnwasser. Seit dem Triftseparationsrezeß vom Jahre 1794 besitzet der Ort seine geschlossene Flurtrift.

Unterpörlitz hieß in ältern Urkunden Niedern Porlaß und lieget ½ Stunde von der Stadt hinter einer Anhöhe. Es grenzet gegen Morgen an die schwarzburgischen Ortschaften Bucheloh, Wimbach und Langenwiesen, gegen Mittag an Ilmenau, gegen Abend an Oberpörlitz und gegen Mitternacht an die Amtsdörfer Heyda und Wipfra, ingleichen an das, unter S. Gothaischer Hoheit befindliche, von Witzlebensche Dorf, Neuroda. Es hat 89 Wohnungen und 378 Seelen. Die Einwohner, welche sich durch Fleiß und Sparsamkeit vorzüglich auszeichnen, nähren sich meistens vom Ackerbau und von der Viehzucht, wozu gute Weide vorhanden ist. Außerdem beschäftigen sie sich im Sommer mit Holzmachen und im Winter mit der Wollenspinnerei; auch die Nähe der Stadt verschaft ihnen Gelegenheit zu manchen Nebenverdiensten, welche auf den Nahrungszustand der beiden Dörfer Ober- und Unterpörlitz einen bedeutenden Einfluß haben.

Ehedessen war hier ein fürstliches Kammerguth, welches aber vor einigen Jahren zerschlagen wurde, wodurch die Besitzungen der Einwohner einen Zuwachs von 452 Acker Feld und Wiesen bekommen haben. Mit Inbegrif dieser Grundstücke bestehet nun dermalen die Unterpörlitzer Flurmarkung in 622 Acker Feld, 716 Acker Wiesen, 25 Acker Gartenland, 733 Acker Gemeindeholz, ohne die herrschaftlichen Waldungen und 96 Acker an Teichen, worinnen vorzüglich schmackhafte Karpfen gezogen werden.

Die hiesige Kirche war vormals ein Filial von Ilmenau, wurde aber Anno

1700 davon abgesondert und mit einem eignen Pfarrer versehen, welcher auch in der Filialkirche zu Roda abwechselnd den Gottesdienst zu besorgen hat.

Im Bezirke der Unterpörlitzer Flur liegen noch folgende Gebäude: 1) das Neuehaus, ¼ Stunde von Ilmenau, ein herrschaftliches Pachtsvorwerk, welches mit der Brau- und Schenkgerechtigkeit versehen ist. Dieser Hof hieß in den Urkunden des mittlern Alters Sachsenrod und wurde mit seinen Zugehörungen und einer Schneidemühle im Jahre 1341 von Graf Günthern von Kefernburg der adelichen Familie von Ostheim verliehen. z) In der Folge kam gedachter Hof, als Pfandschaft, an die von Witzleben und veranlaßte im Jahre 1446, zwischen den beiden gräflichen Häusern Henneberg Schleusinger und Römhilder Linie einen Vertrag, nach welchem sie denselben von den von Witzleben um 100 fl. ablösen und gemeinschaftlich besitzen wollten. a) Neuerer Zeiten (1684) wurde dieses Vorwerk, welches im 30 jährigen Kriege eine gänzliche Verwüstung erlitten hatte, wieder von neuen aufgebauet, und mit den sogenannten Hüttengütern, die vormals den Berggewerken gehörten, erweitert. Es bestehet aus der Pachterswohnung und den gewöhnlichen Oekonomiegebäuden, auch befinden sich einige sogenannten Frohnhäuser dabei, deren Besitzer zwar steuerfrei sind, aber dem Kammerguthe gewisse Handfrohnen zu leisten haben.

2) Der sogenannte Grenzhammer an der Ilm, lieget an der Schwarzburg-Sondershäuser Grenze nach Langenwiesen zu. Er bestehet, neben den Hammergebäuden, in 7 Wohnhäusern die ebenfalls steuerfrei sind. Von diesem Eisenhammer gehöret ⅓ der Herrschaft, die übrigen ⅔ besitzen mehrere Gewerken in Gemeinschaft. Er beschäftiget 9 — 10 Arbeiter, von welchen jährlich eine große Menge Eisenstein aus dem Schwarzburgischen, mit Blaufeuer geschmolzen und mit Löschfeuer gar gemacht wird. Auch verfertigt man hier Zaineisen, welches zum Theil an die rodaischen Nagelschmiede verkauft, größtentheils aber ins Ausland verführet wird.

3) Die Herrenmühle ¼ Stunde von der Stadt oberhalb des Grenzhammers, gehörte der Herrschaft und wurde von der fürstlichen Kammer auf Erbpacht verlassen, welcher aber vor Kurzen, nach Abkaufung der Baufrohnen, die von den Dörfern Roda, Ober- und Unterpörlitz dahin geleistet werden musten, in ein Erbzinslehn verwandelt wurde. Diese Mühle hat das Zwangsrecht über

z) Beil. Nr. VI.
a) Beil. Nr. XII.

die Becker und das Malzschroten in der Stadt, ingleichen über das Dorf Roda.

4) Eine Ziegelhütte, worinnen jährlich eine ansehnliche Menge Ziegeln und Backsteine gebrannt werden.

Roda. Eine halbe Stunde von Ilmenau bestehet aus 63 Feuerstellen und 351 Einwohnern. Seine Grenznachbarn sind gegen Morgen, Oberpörlitz, gegen Mittag Ilmenau, gegen Abend die Elgersburg und gegen Mitternacht Martinroda. In mittlern Zeiten gehörte dieses Dorf dem adelichen Geschlechte der Herrn von Witzleben, die es nebst dem Gerichte über Hals und Hand schon im Jahre 1392 vom Hause Henneberg zu Lehn trugen. *b*) Ihre Nachkommen verkauften aber dasselbe im Jahre 1508 um 1300 fl. rhn. an Graf Wilhelmen VI. von Henneberg, welcher dadurch den Ilmenauischen Amtsbezirk in nähern Zusammenhang brachte. *c*) Die Rodaer Fluren, durch welche ein kleiner Bach, die Trockene genannt, fließet, hat keinen großen Umfang und enthält nur 244 Acker Feld, 331 Acker Wieswachs, und 20 Acker an Teichen und Gärten. Dahingegen beläuft sich die Gemeinde- und Privatwaldung auf 616 Acker, auch lieget in der hiesigen Flur noch ein beträchtliches Stück Gehölz, der Kaitsch genannt, welches seit langen Zeiten nach Arnstadt gehöret, und ehedessen als ein Hennebergisches Pathengeschenk, an Schwarzburg gekommen seyn soll. Das Dorf hat, in Ansehung der Trift, einen geschlossenen Flur und besitzet die Gerechtigkeit, mit seinen Hornvieh 2 Tage wöchentlich die Waldungen des benachbarten S. gothaischen Amtes Schwarzwald zu betreiben, deren Huthgrenzen in einem Vertrage von 1569 genau bestimmt worden sind.

Bei den geringen Felddistrikt und bei dessen bergigten Lage, ist der Getraidebau hier unbeträchtlich. Viele Einwohner nähren sich daher vom Harzscharren und Holzarbeiten. Am zahlreichsten sind hier die Nagelschmiede, die ihre eigne Innung haben und aus 63 Meistern und 47 Gesellen bestehen. Die Nägel werden meistens durch Zwischenhändler in- und außerhalb Landes abgesetzet, und in guten Zeiten kann jeder Meister mit seinen Gesellen wöchentlich 4 thlr. verdienen.

Die

b) Beilage Nr. XI.

c) S. die Beilage Nr. XV. und das angefügte Verzeichniß der Einkünfte und Zugehörungen des Dorfs Rödlis, zu welchen damals 919 Acker Gehölz gehörten. Auch wird dabei des Abschiedgeldes (Nachsteuer) erwähnet.

Die hiesige Kirche und die zu Unterpörlitz haben einen Pfarrer, der ehedessen, weil keine von beiden Kirchen, eine Tochter von der andern seyn wollte, zu Ilmenau wohnte. Erst im Jahre 1798 ist der Streit beigeleget und dem Pfarrer seine Wohnung zu Roda angewiesen worden. — Das, in vorigen Zeiten so stark betriebene, rodaische oder rödlitzer Bergwerk ist seit dem Jahre 1715 ganz zu Sumpf liegen geblieben. —

Von den drei Dörfern Ober- und Unterpörlitz und Roda ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß sie unter den Namen Küchendörfer vorkommen, weil sie vormals die gewöhnlichen Bedürfnisse: an Eier, Butter, Schaafe ꝛc. in die herrschaftliche Küche zu liefern hatten. Auch sind sie dem Bierzwange der Stadt Ilmenau unterworfen, wo sie jedoch die Wahl unter den Raths- und Bürgergebräuden haben, auch jeden Eimer 5 ggr. unter den jedesmaligen Preiß bekommen müssen.

Heyda. Ein Pfarrdorf von 61 Häusern und 240 Seelen. Es lieget 1 starke Stunde von Ilmenau und grenzet gegen Morgen, an Wipfra und Schmerfeld, gegen Mittag an Unterpörlitz, gegen Abend an Neuses und gegen Mitternacht an das Schwarzburg-Sondershäuser Dorf Kleinbreitenbach. Die Flurmarkung, welche sich zum Theil in einem, der scharfen Morgenluft ausgesetzten, Thale hinziehet, ist eine der größten im Amte und umfasset 1372 Acker Artland, 347 Acker Wiesen, 15 Acker Teiche und Gärten und bei 1098 Acker Gemeinde- und Privatwaldung. Außerdem besitzen die Einwohner von dem, im Jahr 1794 zerschlagenen, hiesigen Kammergute 208 Acker Feld und 30 Acker Wiesen. Die hiesige Gegend ist dem Getraidebau günstiger als in den benachbarten Ortschaften. Man bauet hier Winterfrüchte und benutzt die Brache mit Futterkräutern, Ruben, Erdäpfel, Flachs u. d. m. Doch könnte ein Theil der magern Bergfelder weit nützlicher zur Holzkultur angewendet werden. Die Pfarrei zu Martinroda hat hier einen Getraidezehend zu erheben; auch waren vormals einige 100 Acker Privatgehölz dem Kloster Ichtershausen, oder nunmehro dem dortigen S. Gothaischen Amte, zinsbar. Neuerer Zeiten sind aber diese Zinsen abgekaufet worden. Die Gemeinde besitzet ein eignes Brauhaus nebst der Braugerechtigkeit, ingleichen eine Schäferei, womit die Fluren des Orts betrieben werden.

Heyda hatte schon in ältern Zeiten seine eigne Kirche, über welche die Herrn

von Witzleben das Patronatrecht hatten. *e*) Dermalen ist dasselbe der Landesherrschaft zuständig. Das in Schwarzburg-rudolstäditischen Gebiete gelegene Dorf Bücheloh ist ein Filial von der hiesigen Kirche, deren Pfarrer daselbst einen Sonntag um den andern den Gottesdienst versiehet. Dieses Filial muß an das Herzogl. Rentamt zu Ilmenau, jährlich 3 thlr. 8 gr., unter den Namen eines Schutzgeldes, entrichten.

Schmerfeld. Ein mittelmäßiges Dorf von 26 Häusern und 113 Seelen. Es grenzet gegen Morgen an Wipfra, gegen Mittag an das Arnstädtische Amtsdorf Reinsfeld und an Heyda, gegen Mitternacht an Kleinbreitenbach, Sondershäusischer Hoheit. Ehedessen gehörten 3 Häuser mit ihren Bewohnern in das Schwarzburgische Amt Arnstadt, aber sie wurden bei Gelegenheit des, zwischen dem Herzog Ernst August zu S. Weimar und Fürst Günthern zu Schwarzburg, über die lehnrührige Herrschaft Arnstadt, 1721 errichteten Rezesses, dem Hause Weimar überlassen. *f*) — Nach einer Urkunde vom Jahr 1559 besaßen die Herrn von Wizleben die Hälfte dieses Dorfs mit den Gerichten über Hals und Hand in der Eigenschaft eines Hennebergischen Lehns; *g*) die andere Hälfte war dem Hause Sachsen lehnbar und stand unter S. Gothaischer Hoheit, wurde aber (1669) von S. Weimar gegen halb Manebach und Martinroda eingetauschet und zum Amte Ilmenau geschlagen. Ein gleiches geschahe auch mit der Witzlebischen- nachher Pöllnizischen Hälfte, welche Herzog Wilhelm zu S. Weimar 1687 käuflich an sich brachte. Die Flur umfasset 546 Acker Artland, 120 Acker Wiesen 287 Acker Gehölz und 13 Acker Gärten und Teiche. Der Boden ist zum Theil sehr gut und liefert reiche Ernden. Die Gemeinde hat die Braugerechtigkeit und eine eigene Schäferei. — Die hiesige Kirche ist eine Tochter von der zu Reinsfeld, im Schwarzburgischen Amte Arnstadt.

Neusis lieget $1\frac{1}{2}$ Stunde von Ilmenau und grenzet gegen Morgen an Heyda und an das Schwarzburgische Dorf Kleinbreitenbach, gegen Abend an Angelroda und Rippersroda, Schwarzburg- und Gothaischer Hoheit, gegen Mittag an Martinroda, und gegen Mitternacht an die Schwarzburg-Sonders-

e) S. das Erfurtische Archidiakonatsregister vom 15 Jahrh. in Wardwein: comment. I. de Archidiac. eccles. Erford p. 75. — Ad paroch. in Heida instit. fuit Gothard. Sprin. per Henricum de Wizleben pr.

f) Treibers Geneal. von Schwarzb. S. 100.

g) Die Urk. stehet in Heldenreichs Schwarzb. Histor. S. 331.

häusische Stadt Plauen. In der Vorzeit besaßen die gräflichen Häuser Henneberg und Schwarzburg dieses Dorf in Gemeinschaft; aber im Jahre 1536 wurde die Schwarzburgische Hälfte von Graf Wilhelm zu Henneberg gegen Abtretung des Dorfs Beringen eingetauschet. *i*) Dieser Erwerb mag sich aber nur auf die Lehnsherrlichkeit eingeschrenkt haben, indem nachher (1559) die Familie von Witzleben das Dorf Neusis mit der Gerichtsbarkeit über Hals und Hand vom Hause Henneberg zu Lehn empfingen. *k*) In der Folge kam dieses Dorf, nebst Schmerfeld und Heyda, durch Kauf an die Herrn von Pöllnitz, von welchen die Herzoge, Wilhelm Ernst und Johann Ernst zu S. Weimar, sämmtliche Besitzungen im Jahre 1688 um 13800 Mfl. und 200 thlr. Heerdgeld erkauften und dem Amte Ilmenau einverleibten. Das Dorf bestehet aus 42 Feuerstellen und 170 Einwohnern. Unter ihnen giebt es mehrere, die theils durch das Landfuhrwesen sich nähren, theils mit Glas und Waldprodukten einen bedeutenden Handel treiben und sogar zu Hamburg ihre Niederlagen haben. Im Bezirk der Flur liegen 678 Acker Artland, 93 Acker Wiesen, 51½ Acker Gehölz und 13 Acker Gärten. Der Boden ist sehr gut, und seine entferntere Lage vom Thüringer Wald ist dem Getraidebau ungemein günstig. Im Orte befindet sich ein kleiner herrschaftlicher Pachtshof, welchen die Herrn von Witzleben im Jahre 1688 an S. Weimar um 1200 Mfl. verkauften. Es gehöret dazu eine Schäferei von 400 Stücken und ein Wirthshaus, welches vormals die adeliche Wohnung war und dermalen der Gemeinde als ein Kanzleilehn zuständig ist. Ohnweit dem Dorfe liegt eine Mühle, welche mit dem Zwangsrechte über Neusis, Heyda und Schmerfeld privilegiret ist; doch muß der Müller das Getraide abhohlen und zurückfahren.

Die jetzt genannten drei Dörfer, welche in den Rentamtsrechnungen unter den Namen: der pöllnizer Dörfer aufgeführt werden, bezahlen in Veräußerungsfällen nicht das, im Amte Ilmenau hergebrachte, Auflaßgeld à 2½ pro Cent, sondern nur 5 von Hundert Lehngeld. Die hiesige Kirche ist eine Tochter von der zu Martinroda, wo die Herrn von Witzleben das Patronatrecht haben.

W i p f r a grenzet gegen Morgen an Neuroda und Kettmanshausen, gegen

i) Ungedruck. Nachrichten, verglichen mit Jov. Schwarzb. Chron. in Schoettg. et Kreys. dipl. T. I. p. 624.

k) Beil. Nr. XX.

Abend an Schmerfeld, gegen Mittag an Heyda und gegen Mitternacht an das Arnstädtische Amtsdorf Reinsfeld. In mittlern Zeiten besaßen die zwei gräflichen Häuser Henneberg und Schwarzburg dieses Dorf in ungetheilter Gemeinschaft und errichteten im Jahre 1471, wegen der dasigen Gerichtsverwaltung, einen Vertrag, vermöge dessen das Justizwesen von ihren beiderseitigen Amtleuten gemeinschaftlich besorget, und in Fällen, wo deren Urtheile geleutert oder — nach den damaligen Sprachgebrauch — gestrafet worden, bei den gräflichen Tribunalen zu Kefernburg und Ilmenau anderweite Erkenntnisse eingeholet werden sollten. *l*) In der nemlichen Urkunde trafen auch beide Grafen, Wilhelm von Henneberg und Heinrich von Schwarzburg, die Uebereinkunft, daß ihre beiderseitigen Unterthanen, wenn einer oder mehrere derselben aus dem Schwarzburgischen Gebiete in das Ilmenauer Gericht, oder aus diesem in das Schwarzburgische ziehen würden, das schon damalen gewöhnliche Abzuggeld entrichten, übrigens aber, in Ansehung einiger benannten Handlungsartikel, von der wechselseitigen Zollabgabe verschont bleiben sollten. Diese Zollbefreiung hat sich bis auf die neuern Zeiten erhalten und erstrecket sich auf die beiden Aemter Ilmenau und Arnstadt, deren Unterthanen eine wechselseitige Zollfreiheit zu geniesen haben. — Die gemeinschaftlichen Verhältnisse von Wipfra dauerten bis in das Jahr 1731, wo die Schwarzburgische Hälfte an S. Weimar abgetreten wurde.

Das Dorf enthält 37 Häuser und 181 Seelen; die Flurmarkung hingegen begreifet 802 Acker Artland, 228 Acker Wiesen, 579 Acker Gehölz und 20 Acker Gärten und Teiche. Durch die hiesige Flur fließet ein Bach, die Wipfra genannt, in welchem vormals dem Hause Schwarzburg die Fischweide von Pörlitz an bis an den Schotterbach zuständig war. Dieses Recht überlies aber der dortige Graf Heinrich, nebst dem Ilmenauer See, im Jahre 1532 dem Graf Wilhelm von Henneberg, der ihm dafür die Lehnschaft an der Wüstung Walschleben einräumte. *m*)

Der Feldbau ist hier zwar in guten Stande, doch leidet er zum öftern durch Gewitterfluthen. Zur bessern Aufnahme der Viehzucht fehlt es an guten Wiesen und an den Anbau nützlicher Futterkräuter, welcher besonders durch die Schaafhuth, welche die benachbarte Gemeinde Kettmannshausen in einem gewissen Distrikte auszuüben hat, behindert wird. — Verschiedene Grundstücke haben Erbzinsen nach StadtIlm zu entrichten, welche noch von dem ehemaligen

l) Beilage Nr. XIII.
m) Beilage Nr. XVI.

Kloster Ilm herrühren. Im Dorfe liegen zwei Mühlen, auch besitzet die Gemeinde eine Schäferei und das Braurecht.

Die Herrn von Prüschek zu Cassel besaßen hier ein Freiguth, in der Eigenschaft eines S. Weimarischen Mannlehns; es wurde aber 1801 mit Bewilligung des fürstlichen Lehnhofs in ein zinsbares Erblehn verwandelt, die dazu gehörigen Güter, mit Ausnahme des Wohnhauses und einiger Felder, unter die Einwohner vertheilet und der Gerichtsbarkeit des fürstlichen Amtes unterworfen, die, dem Gute zuständige, Niederkoppeljagd hingegen der Herrschaft überlassen.

Die hiesige Kirche, wird eben so wie die zu Schmerfeld von dem Schwarzburgischen Pfarrer zu Reinsfeld versehen, welcher abwechselnd den sonntägichen Gottesdienst besorget.

An die Markung des Dorfs Wipfra stößet die Wüstung Behringen welche einen beträchtlichen Distrikt in sich fasset. Sie grenzet gegen Morgen an die Schwarzburgischen Dörfer Ober- und Unterwillingen, gegen Mittag an Drosdorf und Neuroda, S. Gothaischer Hoheit, gegen Abend an Wipfra und gegen Mitternacht an das adelich von Berbisdorfische Gerichtsdorf Behringen. Man zeiget noch Spuren eines Dorfplatzes, von dessen Existenz und Schicksalen keine diplomatischen Nachrichten anzutreffen sind. Nur allein der Hennebergische Chronist Spangenberg *n*) erzählet, daß im Jahre 1451 zwischen Sachsen und Henneberg, wegen der Gerichtsbarkeit und Bothmäßigkeit über das Dorf Behringen sich einige Zwistigkeiten ereignet haben, die durch erwählte Schiedsrichter, zum Vortheil Graf Georgens von Henneberg, entschieden worden wären. Sachsen Waimarischer Seits behauptet man die Landeshoheit über die ganze Wüstung und erhebet auch von einen Theil der, darinnen gelegenen, Grundstücke nicht nur die Landessteuern, sondern auch einige Erbzinnsen und in Veräußerungsfällen das gewöhnliche Handlohn. Ueber diese Grundstücke übet das Amt Ilmenau die Gerichtsbarkeit aus; in Ansehung der übrigen Feldgüter hingegen befinden sich die anliegenden Nachbarn im Besitz der Jurisdiktion und Lehnsgefälle.

Stützerbach, Weimarischen Antheils, lieget im Thüringer Walde, 2 Stunden von Ilmenau in einem Grunde, seitwarts von der Strase nach Franken. Es grenzet gegen Morgen an das Schwarzburgische Gebiete, gegen Mittag an das königliche Sächsische Amt Schleusingen, gegen Abend an eben dasselbe und an das S. Gothaische Amt Schwarzwald und gegen Mitternacht an die Ilme-

n) In seiner Henneb. Chron. S. 279.

nauer Forste. Dieses, zwischen den beiden Aemtern Ilmenau und Schleusingen getheilte, Dorf wurde zuerst im 17ten Jahrhundert nach und nach angebauet und bestehet dermalen in 45 Häusern und 279 Seelen. Durch den Ort fließet ein Bach, die Lengwitz genannt, welcher die Grenzen zwischen den Schleusingischen und Ilmenauischen Antheil an Stützerbach ausmachet und gleichsam zwei Gemeinden bildet, deren jede ihren eignen Schultheisen hat. Der Feldbau ist hier sehr unbedeutend, indem nur 33 Acker Feld und 9 Acker Gärten vorhanden sind. Desto beträchtlicher ist der Wieswachs, welcher 200 Acker enthält. Die Einwohner nähren sich meistens vom Holzmachen in den herrschaftlichen Waldungen. Uebrigens befindet sich hier ein, mit dem Brau- und Schenkrechte versehenes, Wirthshaus, eine Mahl- Schneide und Papiermühle und zwei Glashütten, wovon die eine auf der Ilmenauer - und die andre auf der Schleusinger Seite lieget. Zur Betreibung dieses Gewerbes bekommen die Besitzer eine gewisse Anzahl Hölzer, aus den herrschaftlichen Waldungen um billige Preise.

Auf den S. Weimarischen Antheil ist eine Kirche erbauet, in welcher ehedessen der Frühprediger zu Ilmenau, dermalen aber der dortige Rector der Knabenschule alle 14 Tage den Gottesdienst versiehet. Die auf der Schleusingischen Seite wohnhaften Unterthanen gehen nach Frauenwald in die Kirche.

Kammerberg. Ein kleines Dorf von 15 Häusern und 79 Einwohnern, dessen Erbauung zuerst im Jahre 1662 vom fürstlichen Hause Weimar veranstaltet wurde. Es lieget an dem Ilmflusse, der das Weimarische- und Gothaische Territorium scheidet, indem jenseits des Flusses das adelich von Witzlebische Dorf Manebach gelegen ist, welches unter S. Gothaischer Hoheit stehet. Zwischen beiden Ortschaften findet eine Koppeltrift statt, nach welcher das Manebacher Hornvieh 2 Tage in der Woche die diesseitigen- die übrigen Tage aber das Kammerberger Vieh die jenseitigen Waldungen zu betreiben hat. Der umliegende Feldistrikt begreifet nur 65 Acker, meistens Wiesen, daher die Einwohner sich in dürftigen Umständen befinden. Ihre Hauptnahrung bestehet in Holzmachen und in Verfertigung der kleinen Kienrußbutten, deren eine Familie von 4 — 6 Personen wöchentlich 70 — 100 Schock liefern kann, wovon das Schock mit 2 gr. bezahlt wird. Die Einwohner sind nach Ilmenau eingepfarrt, die Kinder hingegen gehen nach Mannebach in die Schule.

Ohnweit dem Dorfe, gegen Manebach zu, lag ehedessen das alte Schloß Hermannstein auf einem hohen Berge, mitten im Kammerberger Wald, allwo noch einige Rudera von einer Warte zusehen sind. In mittlern Zeiten ge-

hörte es den Grafen von Kefernberg, und obgleich Burg und Stadt Ilmenau im Jahr 1342, durch Kauf, an das Haus Henneberg kam, so blieben doch jene Herrn noch eine geraume Zeit im Besitz des genannten Schlosses, von welchem Graf Günther XIV. noch im Jahre 1379 den Namen eines Herrn zu Hermannstein führte. *p)* Zuerst im Jahre 1386 überließ es dessen Wittwe, Mechtild, dem Graf Hermann von Henneberg Ascha mit der Bestimmung, daß er berechtiget seyn sollte, die Burg Hermannstein von dem Ritter Christian von Hayn, der sie mit Gewalt eingenommen hatte, zurück zu fordern. *q)* Die spätern Schicksale dieses Schlosses sind unbekannt.

Martinroda. Ein ansehnliches Dorf von 83 Häusern und 411 Einwohnern. In ältern Urkunden hieß es Mainhardsroda und war eine Besitzung der Grafen von Kefernburg, unter welchen Graf Günther im Jahr 1220 sein Gehölz zu Mainhardsroda dem Kloster Ichtershausen schenkte. *r)* Durch den käuflichen Erwerb des Schlosses Ilmenau (1343) gieng nun auch dieses Dorf an Henneberg über, und man siehet aus Urkunden damaliger Zeiten, daß Graf Johann I. die Hälfte desselben 1348 an Reinharden von Sundershausen, um 90 Pfd. Heller versetzet auch bald nachher (1357) das Kirchenlehn daselbst seinen Burgmännern zu Elgersburg um 50 Pfund Heller überlassen habe. Nach der Zeit kam der vierte Theil von Martinroda an die Herrn von Witzleben, die denselben 1392 von Henneberg zu Lehn trugen *s)* und in der Folge auch die übrigen Theile, in der nemlichen Eigenschaft, an sich brachten, jedoch mit dem Unterschied, daß die eine Hälfte, welche den von Witzleben, Liebensteiner Linie, zugehörte, dem Grafen von Henneberg — die andere Hälfte aber, welche die von Witzleben zu Elgersburg innen hatten, *t)* dem Hause Sachsen zu Lehen rührte. Eben daher wurde in dem, zwischen den beiden Häusern Sachsen und Henneberg 1540 errichteten, Vertrag unter andern verglichen, daß zwar die Herrn von Witzleben, die zwei Dörfer Martinroda und Manebach von Henneberg zu Lehn empfangen, gleichwohlen aber den Grafen zu keinen Lehnsdiensten verbunden seyn sollten, indem sie solche dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen zu leisten hat-

p) Iovii Chron. Kevernb. ap. Agerman Syll. annecdot. T. I. p. 225.

q) S. die Urkunde im 1ten Theil der Henneb. Gesch. S. 492.

r) Agerman. Silloge anecdot. T. I. p. 190.

s) Beil. Nr. IX.

t) Die Elgersburger Hälfte ist Mannlehn, die Liebensteiner hingegen ist, zu Gunsten des vorigen Besitzers, in Erblehn verwandelt worden.

ten. *u*) Als nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes, dessen adelichen Vasallen dem gesammten Hause Sachsen zufielen und über die Vertheilung derselben 1670 ein besonderer Rezeß errichtet wurde, *v*) kam die Lehnschaft über Martinroda, als ein Zubehör des Amtes Ilmenau, nebst der Landeshoheit an das fürstliche Haus zu S. Weimar, bei welcher Gelegenheit auch zugleich die Verhältnisse reguliret wurden, die zwischen gedachten Amte und den von Witzleben zu Elgersburg, wegen Manebach künftig statt finden sollten. *w*) Dermalen wird nun diese adeliche Familie von S. Weimar mit den Obern- und Niedern-Gerichten ingleichen mit dem Patronatsrechte zu Martinroda, zu Mannlehen beliehen. Das Dorf stehet unter S. Weimarischer Landeshoheit und liefert die Landessteuern in die Ilmenauer Steuerkasse, daher denn auch dergleichen Angelegenheiten vom fürstlichen Amte, als Untersteuerdirektorio, unmittelbar expediret werden.

Durch Martinroda und Neusis gehet die Landstrase aus Franken nach Arnstadt und Erfurt. Die Flurmarkung bestehet in 671 Acker Feld, 251 Wiesen, 932 Acker Kommun- und Privatwaldung und 24 Acker Gärten und Teichen. Der Boden ist sehr steinigt und mühsam zu bearbeiten. Im Orte giebt es viel Fuhrleute. Auch befindet sich hier eine Mühle und ein Gasthof. —

Zu der hiesigen Kirche, worüber dem Dorfsherrn das Patronatrecht zustehet, gehöret das Dorf Neusis, als Filial.

u) Dipl. im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 351.

v) S. die Urk. vom J. 1670 im 1n Th. der statistischen Beschreib. der Grafsch. Henneb. S. 281.

w) Beil. Nr. XXII.

Beilagen

zur

Historisch-statistischen Beschreibung

des

Sachsen Weimarischen Amtes Ilmenau.

Nr. I — XXVI.

I.

Kaiser Heinrich V. bestätiget einen, zwischen der Kirche zu Goßlar und einen gewissen von Adel, Namens Wernern, getroffenen Güther-Tausch. a)

Circa 1109.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. *Heinricus* diuina fauente clementia quintus Romanorum Rex omnibus Christi fidelibus nostrique tam futuri temporis quam praesentis notum fieri volumus, qualiter nos, causa Dei, rogata et consilio *Adalgati Magdaburgensis* Archi-Episcopi, et Episcoporum *Othonis*, *Hildesheimensis*, *Reinharti*, *Halberstatensis*. *Buchardi Monastergensis*. *Adelberti* nostri dilecti Cancellarii, *Lutheri* Ducis, Comitum *Hermanni*, *Wicberti*, *Dedonis*, *Eruwini*, aliorumque multorum nostrorum fidelium. *Remoldi*, *Widoldi*, *Cuonradi*, *Ruetberti*, *Brunonis* de *Tidendorp*, *Accontis*, *Burchardi Lutheri* concambium in nostra presentia factum inter *Goslariensem* Ecclesiam et *Warneherium*, *Pauline* filium. Postulantibus Advocatis vtriusque partis. *Lodowico* videlicet Comite, et *Luitdolfo*, laudauimus atque firmauimus. *Warneherius* enim tradidit Ecclesie *Goslariensi Batikensteten*, praedium, quod ipse libere possidebat, cum omnibus pertinentiis ejus, tam ibi quam alii jacentibus aquis, aquarumque decursibus, molis, molentinis piscationibus, areis, terris cultis et incultis pratis pascuis, Siluis exitibus et reditibus et omne vtilitate, que inde poterit omni tempore prouenire.

F 2

a) Diese Urkunde, welche aus einem in der Bibliothek zu Gotha befindlichen Copialbuch herrühret, hat auf Ilmenau weiter keinen Bezug, als daß darinnen des Gauen Langenwizi Erwähnung geschiehet.

Ecclesia autem e contra communi consilio et consensu Abti. Preposit. Canonicorum et familie tradidit modo dicto *Werenherio* in liberam possessionem predium *Bunisdorp*, cum omnibus ejus pertinentiis et commoditatibus ejus, hoc est, areis, agris, pratis, pascuis campis, siluis, molendinis piscationibus quesitis et inquirendis, et omne vtilitate, que inde poterit omni tempore extorqeri. Sic igitur ab vtraque parte rationabiliter atque concorditer nobis laudantibus atque confirmantibus, celebratum est istud concampium. Haec autem notum esse volumus Christianis omnibus, quod predictus *Warneherius* diuinitus inspiratus prenominatum predium *Bunisdorp* pro salute anime sue contulit *Celle* in honorem sancte Marie, sanctorumque omnium, edificate in loco et pago *Lancwizi*, in comitatu *Sizen* comitis. Vt autem tam rationabilis concamby constitutio nostra pietate solita omni evo credatur ab omnibus et inuiolabilis permaneat, hanc inde cartam conscribi fecimus, et manu propria corroboratum, impressione nostri sigilli jussimus insigniri.

II.

Graf Günther zu Kefernburg verkauft das Schloß Elgersburg den Grafen von Henneberg, um 400 Mark Silbers.

Den 30. September 1288.

Nos *Guntherus* Dei gratia comes senior de *Kevernberc* ac dilecta uxor nostra promittimus manu solida ac ad notitiam omnium volumus vt accedat, hoc de nostro esse consensu omnimode quod si nostrum castrum *Eilgerisberc* infra duos annos non redimerimus cum quadringentis marcis argenti a viris nobilibus Comitibus *Heinrico* et *Bertoldo* de *Hennenberc*, ex tunc dictum castrum ad manus eorundem proprietatis jure libere divolvetur, sin autem dictum Castrum quocunque etiam die infra terminum prenotatum dicta argenti summa redimerimus ad nostros resumemus usus libere modo proximo. Ceterum si nos medio tempore, quod deus avertat, migraremus ab hac vita, filii nostri dictum castrum rediment forma scilicet prenotata superius. Ob certitudinem firmiorem praesentem literam dedimus sigillo dilecte vxoris nostre roboratam. Datum et actum Anno Domini M°.CC°.LXXX. Octauuo pridie Kal. Septembris.

III.

Graf Heinrich zu Henneberg, Hartenberger Linie, überläßt seinen Vetter, Graf Berthold zu Henneberg Schleusingen, das Einlösungsrecht an den Schloß Elgersburg.

Den 13. August 1297.

Nos *Heinricus* dei gracia Comes de *Henenberg* nec non *Kunegundis* contoralis nostra dilecta tenore presencium protestamur, quod nos manu coadunata nobilo viro patruo nostro dilecto *Bertoldo* Comiti in *Hennenberg* nec non suis heredibus hujus modi dedimus facultatem vt quandocunque — partem castri nostri *Elgersburg* à *Friderico* militi de *Witzleiben* vel suis heredibus plenaliter redimerit qui sibi dinoscitur obligasse ex tunc ipse Comes *Bertoldus* patruus noster dilectus et sui heredes integralem suam partem nominati castri juxta quemcunque decreverint vendendi, obligandi seu alius quecunque voluntariter faciendi — sine nostro impedimento habeant libertatem, inde ne super hijs dubium aliquod nostris — conuenitur presens scriptum utriusque nostri sigilli numinime fecimus roborari, hujus rei testes sunt *Renherdus* de *Kundorff*, *Heinricus* de *Eccesdorf*, *Hertnidus* in *monte* milites, *Her.* advocatus de *Slusungen* et quam plures alij fide digni. datum anno domini M°CC° nonagesimo VII° Idib. August.

IV.

Vertrag zwischen Graf Heinrich zu Henneberg und den Ritter, Friedrich von Witzleben, wegen Wiederinderlösung des Schloßes Elgersburg.

Den 6. Jan. 1316.

Ich Friderich von Wytzleiben der Ritter bekenne offenbar an disem Brife allen den dy im sehen oder horen lesen, daz der edele Herre Graue Bertold von Hennenberg tzwischen den edeln Herrn Grafen Heinrich von Hennenberg vnd sinen Sune Grafen Boppen sinem Vetern vnd tzwischen mir aller Sache vnd aller Rechnunge vnd alle der Bruche dy tzwischen vns sin gewest ein lutere Süne vnd ein stete Frunschafft geteydinget hat, also daz ir teyl dez Huses tzu der Elgersburg mir blibet stende dreyhundert Marck lo-

tiges Silbers dafür sol ich ir teyl zu losen geben wanne sy ir losunge haben oder wann sie es gelossen mugen. Were auch daz daz die vorgenannte Herren ir teyl dez Huses erlossen, so sullen sie vff dem Huß kein Gewalt haben vorder davon zu thun noch zu lassen, myn vorgenannten Herre Graue Bertold von Hennenberg oder sin Erben haben ir teyl auch erlost oder sy haben sin teyl auch erlost mit den iren teyle. Sy sollen auch mir an der Loßung dez Huses dy sy mir schuldick bliben funftzig Marck loteges Silbers wanne danne fünf jar hin kummen so sollen sie mir fünf vnd zwentzig Marck geben mit einander, were auch daz daz mir deheine vbergrif geschee von der vorgenanten Herren Luten darvmb sol ich sy nicht hindern mit dem Huß ich sulde es in zu loßen gebe wanne sie ir Losunge gegeben, sy sollen auch vmb Rechtes helfen von den dy mir disen Vbergrif getan haben. Daz ich dise vorgeschribene Süne vnd Thedinge stete vnd vnvorbrochin halde, dez gebe ich den vorgenanten Herren disen Brif vnd han daran min Insigel geleit zu einem Urkunde vnd zu einer Bestetunge. Detz sin Getzuge dise erbern Ritter dy hynach geschrieben sten, Her Heinrich von Schowenforst, Her Cunrad von Heßeburg vnd Her Apel sin Bruder, Her Johans der Fliger, Her Cunrad von Heldrit, Her Markart von Lychtenberg, Her Bertold Voyt, Her Albrecht von der Kerr, vnd Her Apel Wolff von Lantswer: diser Brif ist geben nach Gots Geburt dryzehenhundert jar vnd darnach in den sechzehenden Jar an den Obersten tage in der Stat zu Slusungen.

V.

Graf Günther von Kefernberg beleyhet Giselern von Welingen rc. mit dem Rothenbach.

Den 17. July 1341.

Wir Günther von Keuernberg der iunger von Gotis Gnadin Graffe vnd Herren zu Ylmena bekennen offinlich an diesem Keinwertigen Briff daß wir dem erbern Knechte vnd unserm getreuwen Giselere von Welingen vnd Alcken seiner elichin frauwen habin gelihin zu rechten Lehin den Rothenbach mit Wisewachs mit Wydeche mit allen dem was darzu gehöret vnd mit allem dem Recht als wir das haben gehabt, von vns ewiclichen zu besitzin, daz das stete

vnd gantz bleibe ane Geverde deß gebin wir ym disen Keinwertigen Briff getrulichen bevestent mit vnserm Insigel hier angehengt zu einem Vrkunde vnd offenbahren Gezugniße darobir; des sint Gezuge die wißin vnd bescheitin Lüte, Herr Heinrich Pfarrer zu Ylmena, Thitzel Boym, Clawes Sybold vnd andere byder Lüte mer den zu glauben ist. Dirre Briff ist gegebin nach Gotis Geburt thusent iar drühundert iar in dem ein vnd firzigigstem iar, an dem nestin Dinstag nach sende Margretin tag, der heiligen Jungfrauwen.

VI.

Graf Günthers von Kefernburg Lehnbrief für Carln von Ostheim über das Sachsenroth bei Ilmenau.

Den 21 Febr. 1341.

Wir Günther von Gotis Gnadin Graffe von Keuernberg der iunger vnd Herre zu Ilmena vnd alle vnsere erbin bekennen offinlich an diesen Keinwärtigen Briff allen den die yn sehin odir hörin lesin, daß wir mit gutem Willen vnd mit bedachtin Mute haben gelihin vnd lihin zu rechtim Lehin dem erbirn Knechte Karll von Ostheim vnserm getreuwe vnd allen seinen erbin das Sachßinrot, das da lit bie der stat zu Ylmena mit allen rechtin vnd mit allin Nutzen die dazu gehören vnd gehört habin von Alter her gesucht mit Velde Acker, mit Wisen, mit Holtze, Weide. Auch bekennin Wir an disem selbin Briff das wir den vorgenannten Karlle vnd sinen erbin habin gelihin das Wasser vnd den Grunt da das Sachßinrot in lyt von der vßern Brucken zu Ylmena vnd von der Landstraße den Grunt vff alsô verre als her wendet, vnd vnsir iß gewest von alter mit allin rechtin vnd mit allin nutzen, an ein Wißen die heißet vor Hedewig Wisen, die habin wir vßgenommen, wir bekennen auch an diesen selbin Briff das wir den vorgenannten Karl vnd seinen erbin habin gelihin die snyde Mülle in demselbin Grunde vnd die an den vorgenannten Waßir lit, mit dem Zinße vnd dem nutze vnd mit allen rechtin vnd mit allen nutzin, des sal der vorgerürt Karl vnd alle sein erbin genißen, was he das geniß mag, daran sullen wir noch vnßer erbin sie nicht hindern Keine Wise. Auch bekennen an diesem selbin Briff dem vorgenanten Karll vnd sinen erbin,

wurde ym odir seinen erbin von ymande dasselbe Gut, das wir in liehen und gelihin habin, angesprochen odir geringet, so globen wir in und seinen erbin das Gut zu entweren und an allerlei hindernisse ledig und redelos zu machen on Argelist. Derselbin Lehin und rede sint Gezug, Hug von Thanheim und Heinrich von Münster und andir erbir Lüte gnug den es wißin unde kunt ist auch zu Gezugniße derselbin Lehin und rede hencke wir der vorgenante Graf von Kevernberg unser Insigel an diesen Briff, der ist gegebin nach Gotis Geburt, tusent iar und drühundert iar darnach in dem ein und virzigisten iare an unßer frauwen Tag der leßern.

VII.

Graf Johann zu Henneberg giebt den Grafen Heinrich und Ernst zu Gleichen 270 Mark Silber zu einen Burgguth auf der Elgersburg.

Den 6. Decbr. 1347.

Wir Heinrich und Ernst Gebrüder von Gots Gnadin Graffin und Herren zu Glichen bekennen und thun kunt offinbar an disen Briff allen den die yn sehen horen oder lesin, daz uns der edel Herre Graff Johans zu Hennenberg gegebin hat zweihundert Marck lotiges silbers und sibenzig Marck zu einen Burggut zu der Elgrisburg, daz sullen wir und unser Erben vordinen uff den Huße zu der Elgirsburg und daz Burglehin mugen wir und unßer Erben fürbaß lihe eym unsern Mane, der sal eß beware und besitze buweclich uff dem vorgenannten Huse, darnach umb die vorgenante zweihundert Marck Silbers haben wir yn uffgegebin die Gut die hienach geschriben sten. Nun Hufe zu Wegmar in den Velde die wir selbir under unßem Pfloche habin, ein Sedelhof ein Bamgartin zwen Tiche und zehin Acker Wismachs und einen Wingartin gelegin in dem Remberg des sint acht acker und heißet der Wolff, dieselbin Gut haben wir von unßem vorgenanten Herren Graffen Johans zu Hennenberg enpfangen zu rechtin Manlehin wir und unßer Erben von ym und sinen Erbin ewiclichin zu besitzin on Geverde. Mer iß geret daz er und sein Erben uns und unsern Erbin vorteiding sullen und beholfen sie zu allen unsern Rechtin wo eß uns Not geschicht als ein yclich Herre sine Man billich und zu Rechte sal on allez Geverde. Mer iß geret daz wir und unser Erbin im und sinen Erbin dinen sullen und behalfen sie als ein yclich Man sinen Herre billich und

vnd zu Recht sol vff allir menlich, an vff den Stifft zu Mentze vnd vff einen Lantgreffin zu Durynngen an alles Geverde. Auch ist geret, ob wir die vorgenannte Greffin von Glichin vnd vnser Erbin vns von diser zit fürbaß mitynander woltne vorstricke odir vorbinde, daz soldin wir thu on den Schadin vnßers vorgenanten Herren von Hennenberg odir sinen Erbin on alles Geverde. Vnd daz alle dise vorgeschriben Rede, Stück vnd Artickel stete vnd ganz gehaldin werdin haben wir Heinrich vnd Ernst die vorgenante Graffen von Glichen disen offin Briff zu einen waren Vrkunde gegeben mit vnser beider Insigel vorsigelt. Gebin Slusingen nach Crist Geburt drutzehinhundert jar in den siben vnd virtzigisten Jar an sende Nycolaustage des heiligen Hern.

VIII.

Graf Johann zu Henneberg verkaufet den See zu Ilmenau an die Grafen von Schwarzburg um 60 Mark Silber wiederkäuflich.

Den 30. April 1359.

Wir Günther vnd Heinrich von Gots Gnadin Graffin vnd Herren zu Swartzburg vnd alle vnßir Erben bekennen offinlich an disen Briff vnd wollin daz daz offinbar sie allin Luten, daz wir zu dem edeln vnßern liben Oheim Johanse Grafin zu Hennenberg, Frawen Elsebetin seiner elichen Wirtin vnd zu allin iren Erbin habin gekaufit recht vnd redelichin den großin Sewe zu Ilmena vor sechtzig Mark Silbers Erfurtischs Gewichts, denselben Sewe sullin wir yn habin von disen Tag hute vber sechs Jar mit allin Recht, Nutzin vnd Eren als in vnser Oheim von Hennenberg in hat gehabt vnd sein Erbin. Wer auch daz sie Ylmena wider keuftin zu welchin zitin daz were, so sullen sie denselben mit widerkeufen vnd daz Gelt mit einander betzale doch sollen wir den Sewe die sechs Jar in haben als vorgeschriben stet an Argelist. Des gebin wir in zu Vrkunde disen offin Briff vorsigelt mit vnßern Grafin Günthers Insigel vorgeschribin des wir Graff Henrich mit im an disen Sachin gebruchin. Nach Gots Geburt drutzehinhundert jar in dem nune vnd funftzigisten Jar an den Dinstage vor sende Walpurg tage.

IX.

Eümond von Witzleben bekennet, daß er von Graf Heinrichen von Henneberg das Dorf Roda, und ¼ des Dorfs Meinhardroda zu Lehen habe.

Den 23. May 1392.

Ich Eümont von Witzleyben bekenne an disem offin Brieff für mich vnd alle meyn Erben daz ich zu Lehen habe von dem edelen mynem liben gnedegen Herren Hern Heinrich Grafin vnd Hern zu Hennenberg vnd sinen Erben daz Dorff zu dem Rode als gantz vnd ein Virteyl dez Dorffes zu Meynhartrode mit gerichten vber hals vnd vber hobt, vnd mit allen rechten Gewonheyten vnd zugehoren in aller masse als Sy die Hern Ditterich seliger von Witzleyben myn Vather, vor von der Herschafft von Hennenberg zu Lehen gehabet hat, mit denselben Lehen ich gewiset bin an daz Huß zu der Elgersburg daz der vorgenant myn gnediger Herre ytzunt vorsetzt hat, Wan er daz wider gelost, So rede ich ym vnd seinen Erben dann mit den Lehen zu dynen vnd warten als Lehens recht ist an geverde. Vnd gebe des für mich vnd alle myn erben disen offin brieff vorsigilt mit myn Ingesigel. Nach Cristi geburt, Dryzehen hundert Jare in dem zwei vnd Nünzigisten Jare an Vnsers Herren Vffart tage.

X.

Graf Ernst von Gleichen ertheilet dem Stadtrath zu Ilmenau eine statutarische Ordnung.

Den 12. May 1426

Wir Ernst Grave vnde Here zu Glichen Margret Grefin von Hennenberg FFrouwe daselbis bekennen In deßeme vffen Bryv vor vns vnd vnser Erbin vnd thun kunt alle den diy en syen, horen oder lesen, daz wir vme Fredes, eintracht, Gehorsams vnd Nutzes willen der Stad zu Ilmena, vns habin voreynet mit den Borgern daselbis vnsen liben Getrewen, vnd haben in Freiheit gegeben vnd daz gesatzt, wer dem Rate vnd irem Gebote weddersetzig worden vnd ob der gein vns von deme vorgenannten Rate darume beschuldiget

werde, der sol darume in der Herenzucht (Gefängniß) gesetzt werden, also lange daz er den Herrn vnd dem Rate darinne wandel thud. Wer vor dem rate — — — redet oder vf den Rat schymph vnd spot tribet, daz her des von den Borgern vberkommen wyrt vnd ym daz ze sagen, den sol man setzen in der Herrenzucht vnd yn darume strafen. Wer eynen Ratismann obil handelt mit Worten oder mit Werken, den soll man setzen in der Hernzucht, also lange daz her yme dariune Wandel thud nach erkentniße beder lute; Waz vor eyne ratsmanne verwillekort worden oder waz her muntlich vnder Augen horte, davor sal nymandes stehen mit seynen rechten. Wer ymand vßwendig oder Innwendig geseßen zu der Stad - - - kein recht nit tun, vorkeyffet erbe jnwendig oder vzwendig daz zu der Stad gehort, der sol geibin eyne Marg halb den Hern vnd halb den Borgern vnd solen darine in der Hernztucht bleibe, alzu lange daz her daz verkaufte Gut wederbrenget vnd syne Buße gebet. Nymandes sol ouch dem Pfarrer erbe bescherden by derselben Buße, farnde Habe mag her dar bescherden oder gebin. Es sollen auch dy ratsmeister macht habin waz sich errethums oder zwitracht machte ztweschen eren Borgern, wen dy Sache vor eynem Voite oder vor Gerichte vortzalt worden von dem Clagern vnd wan sich dy Borger solche . . . . . wegen endboten vff eynen rad der Sache zte entscheiden, danne sullen sy dy ratsmeister scheiden nach schult vnd nach Antwort ob sy konden vnd nach deme als sich dy Sache verlauffen had vnd zte . . . . . gemacht vnverzogin des Gerichtes recht vnd mit gerechter Sache vor eyn Voit komen. Auch habin wir in gegebin Friheit in dem rathuß, alzo daz nymant den andern, ez were Borger oder vzwerdiger, obergeben oder vnwilligen (beleidigen) sol mit Worten oder mit Werken in dem rathuse, wertz aber sache daz daz jmandes breche vnd eyner den andern obergebe mit Wort odir mit Werken in dem rathus, der sol daz bußen mit zwefeldiger Buße vnd sold en darume yn der Herntzucht setzen — — — Ouch so sal daz gnante rathuß solliche Friheit haben, daz keyner den andern vorkummern oder vobnten sol vme gelthaftige Schult in dem rathuse. — — Ez sol ouch eyn rad schenken wie in dem rathuskeller obir jar vnd sust nymandes mer schenken oder keinerley Wyne in syme Huse geben ober jar, sundern von sente Michahelis Abent an wanne (bis) vf den heiligen Cristes Abent, den tag vz mag ein iclicher Borger schenken Wyn oder Byr wy her daz gehaben mag. Vnd nach deme heiligen Cristes Abent so en sol nymandes kein fremde Byer schenken, sondern was man hy Bruwet mag eyner dem andern abeköpfen oder schenken bis weder vf sente Michahelis Abent. Ouch so sollen dise vorgenannten Gesetze halde alle dy der

Stad recht tun mit Geschoße mit Bete vnd mit Wachen. Darnach so ist des Rathuß Friheit, wer da Unfuge thud oder tede in deme rathus wy sich dy verlyse, daz sted zte der vorgeschriben Buße eym iclicher nach sinen Werken vnd darvber ze Gnaden darnach der Man verbracht vnd zw bußen had. Vnd wann eyn rad abscheidet von siner Ampte, so sol her syne rechnunge thun vnd binnen virtzen tagen dem newen rate antworten Ingesigel, Bryve, Veder vnd Maz vnd allez daz dem rate ze gehoret, oder sol vf eyn thor ytzen, alzo lange daz dy vorgenannten ding dem nuwen Rate weder geantwort vnde gegeben werden. Ouch so sol haben eyn iclich ratsmann der daz jar sitzet, eyn ratismeister ein Stobuchen Wins von der Stad wegen zte Geschenke zte don syben Festen; vnd ein schlecht-ratsmann ein halb Stobichen der mit yn daz jar sitzet. Vnde wir haben en dy Friheit gegeben doch also, wann wir darvnter eyn beßeres erkenten, daz sy vns des gehorsam vnd gefolgig sin sollen daz ze endern vnde ze machen nach vnsern erkentnis vf retlichkeit. Daz dise Ding vnd vorgeschriben rede Stücke vnd Artikel vnd eyn iglicher besunder stete vnd ganz bliben vnd vnverbruchlichen gehalden werden vnd bliben, des geven wir obgenante Graue Ernst Herre zte Glichen vnd Margret von Hennenberg Frowen ze Glichen dem vorgenanten rate vnser Stad ze Ilmenau vnsern liben Getruwen disen offin Brive ze Bekentniß bekreftiget vnd vorsigelt mit vnser beider Ingesigel. Diser Dinge sint Gezugen dy Erbern myt namen Wilhelm von Wechmar, Ditterich von Thima, Heinrich Folgstete vnd Heinrich von Totleben ze der Zyt Amptmann ze Ilmena, vnd dy Ersamen fromen Lute der rad vnser Stad ze Ilmena by den daz gescheen ist, by namen Heinrich Sennwel vnde Hermann Ferwer itzunt ratsmeister, Heinrich Vnschenberg, Hentze Fuldoner vnd von dem alden Rate Günther Schotte, Hanß Seidewint vnd Günther Cleindinst vnd ander bider Lute dy daz jar mit yn an der geherten Bang geseßin habin. Diser Briff ist gegeben nach Cristi vnsers Herrn Gebort virtzen hundert jar darnach in dem ses vnd zwentzigesten jare am Suntage nach vnsers Herren Himmelfart.

XI.

Die Grafen von Henneberg verkaufen Schloß und Amt Ilmenau, mit Vorbehalt zweier Theile an dem Bergwerke, an Graf Heinrichen von Schwarzburg um 1600 fl. auf 6 Jahre wiederkäuflich.

1445.

Wir Jorge von gotes gnaden Graue vnd Herre zu Henneberg, Wilhelm Johanns vnd Berlt gebrüdere von denselben gnaden Grauen vnd Herrn daselbst bekennen offentlichen allen den die disen brief sehen oder horen lesen, das wir mit wolbedachttem mute vnd eintrechttigen willen auf widerkauf recht vnd redlichen verkauft haben vnd verkaufen in vnd mit kraft dießs brievs vnser Sloß vnd fleke Ilmena mit sampt allen dorfern vnd Houen darzu gehorenden luten vnnd gerichtten obersten vnd nydersten, zinsen, renten, zolnen, wiltpanen vnd mit aller herlichkeit, vischwaßern, teichen, Sehen, walden, waßern, holz, velt, Schefferey, vietriebe, wonnen vnd weyden vnd mit allen den darzu gehorende besucht vnd vnbesucht, nichts außgescheiden, wie das alles namen hat, als wir dann inngehabt vnd herbracht haben sampt volge, leger, atzunge, gebote vnd verbote geistlich vnd werntliche lehen zu sezen vnd zu entsezen vnd mit namen die wusteunge genant das Sachssenrode vnd den kammerberg halb, das wir Graue wilhelm obgenant vnd vnser Bruder ytzunt insonderheit inngehabt vnd herbracht haben, dem wolgebornen Herrn Heinrichen Grauen von Schwarzpurg Herrn zu Arnstete vnd Sundershusen vnd allen sinen erben vnsern lieben Oheim vmb Sechzehenhundert gute vnverslagene wolgewogene rinisch gülden, die er vns nützlichen vnd wol bezalt vnd gewert hat Vnd wir sagen in vnd sein erben sollicher obgenanten Sum gülden quit ledig vnd loß vnd setzen den obgenannten vnsern Oheime in liplich nützlich geruwige gewere der obgenanten Sloße, flecke, Dorfer mit der Zugehorungen vnd anders wie das alles namen hat on geuerde, Vnd weren sie des alles andersiwo vnuersezt vnuerkauft vnd vnuerkomert, als des landesrecht ist ongeuerde. Doch behalten wir vns vnd vnsern erben zweyteile an den bergwerg das sich ytzünt zu Ilmena erhoben hat, eß sey kopher oder ander Ertz, das dauon gefellet oder von den smeltzhutten, der dritteil an den genanten Bergwerg sol folgen dem obgenanten Graue Heinrichen vnsern lieben Oheime vnd sein erben ongeuerde. Darüber vns obgenant von Henneberg sin amptman,

der ye zu zeiten da ist, globen sol vnser zweiteile getruwelichen zusamen vnd zu antwortten ongeuerde. Wir obgenant Jorge, Wilhelm, Johans vnd Berlt vnd vnser erben sollen nach emvollen das obgenant Sloße flecke vnd Dorfer mit der obgenanten Zugehorungen jn Sechß Jaren, die nechst nach sant peterstag kathedra genant schirstkomend nach einander folgend nicht widerkaufen on geuerde. Darnach welchs Jars wir vnd vnsern erben den widerkaufe thun wollen oder es vnser eyne Parthey jren halbenteyle widerkeufen wolden das sollens vnd wollen wir obgenanten Grauen von Henneberg vnd vnsere erben dem obgenanten vnsern lieben Oheimen von Schwarzburg vnd sein erben ein gantz viertel Jares mit vnsern offen versiegelten brieue verkündigen jn jre Huß da sie dann wonhaftig sein, vnd wann wir oder vnser erben dem obgenanten vnsern lieben Oheime oder sin erben solliche verkündigunge getan vnd jn Sechzehinhundert gülden obgenanter werung virzentage vor oder nach Sant peterstage kathedra genant mit Sampt virhundert gülden, die der genant vnser Oheime von Swartzpurg oder sin erben an dem Sloß Ilmena mit vnserm Rate kuntlichen verbuwen sullen, oder ob sie mer verbuwet hatten nach kuntlicher berechnunge, zu Arnsteten oder zu blankenburg eym kuntlich bezalen, da wir fride vnd geleit mit vnserm gelde gehaben können, So sulte der obgenant vnser Oheime von Swartzpurg vnd sin erben das obgenant Sloß vnd flecken Ilmena mit sampt den Dorfern vnd obgeschrieben Zugehorunge oder eyn parthey ine haben teyl nach antzal als obgeschrieben stet on Inrede ledeclich wider zu vnsern Handen geben ongeuerde. Doch sol der genant vnser Oheime oder sin erben die frone der vnsern lute zu den buwe nutzen vnd gein vns an den virhundert gülden nicht abrechen. Hieruf sagen wir obgenanten von Hennenberg alle Amptlute burger vnd gebuer vnd alle Inwoner des obgenanten Sloß vnd flecks Ilmena vnd der Dorfer vnd Hofe darzugehorende aller eyde vnd gelobde, die sie vns getan han oder zutun pflichtig sin, quit ledig vnd loß vnd wisen sie an den obgenanten vnsern lieben Oheime von Swartzpurg vnd sin erben, den sie auch also zu Irme gote obgenant vnd nach vßwisunge diß vorschribung gelobt vnd gesworen haben an geuerde; Dez zu vrkund vnd bekenntnus haben wir Jorge Graue vnd Herre von Henneberg vor vns vnd vnser erben vnd wir Wilhelm Graue vnd Herr daselbst vor vnß Johanns vnd Berlt vnß Bruder vnd vnßer Erben vnßer Ingesigel an diesen brif thun hengen. So bekennen wir Kathrina von gots gnaden Graffinne vnd Frauwe zu Henneberg, Wittwe vnd wir Reinhard Graue zu Hanaw der Jünger, als Formund der ob-

genanten grauen Wilhelms, Johanns vnd Berlts gebrüdern vnsere lieben sone vnd oheime, daz solcher kauf wie vorgeschrieben stet mit vnsern guten willen vnd wißen gescheen vnd zugegangen ist. Dez zu merer sicherheit han wir vnser Ingeß auch an diesen brief thun hengen Der gegeben ist nach Cristi geburt virzehnhundert Jar darnach jn dem fünf vnd virzigisten Jare.

XII.

Wiederkaufsbrief, zwischen Gräfin Catharinen von Henneberg und ihren Söhnen, an einem, und Graf Georgen zu Henneberg, an andern Theil, über den Hof, genannt das Sachsenrod bei Ilmenau.

Den 2. Febr. 1446.

Wir von gotis gnadin Katherina Gräfin vnd Frauwe zcu Hennenberg Witwe, Wilhelm Johanns vnd Berlt gebrüdere Grauen vnd Herren zcu Hennenberg ire Sone bekennen offintlichin mit disem brive gen allermenniglichen, das der Wolgebornne Jorge graue vnd Herre zcu Hennenberg vnser lieber swager vnd vetter vns ußgericht, vnd bezalt hat, sinen antzale der Ine angeburt, an der losunge des hoffs genant das Sachssenrod zcu Ylmena das den von witzleuben verseczt was nemlich in hundert gülden, dorvmb sal er vnd sein erben denselben hoff genant das Sassenrod mit allen sinen zcugehorungen nichts douon ußgenomen mit vns Innhabin nüczen vnd nißen zcum halbin teil als andere gutere vnd zcugehörung, des Sloß Ylmena, vnd wenne wir oder vnßere Erbin die abelosunge thun werden, sollen vnd wollen wir jn sulcher anczal nemlich Hundert gute Rinsche gulden mit sampt der summe In dem houptbriue benant, auch vnuerczoglichin vßrichten vnd wider geben on geuerde, auch als wir dasselbe Sloß vnd stadt mit Iren zcugehorungen ytczund vf einen widerkouff verkauft habin, dem Wolgeborne Heinrichen Grauen zcu Swartzpurg vnd sin erben, noch lute des kouffbriues dorubir gegebin, dorjne beteiding ist, das er virhundert gulden noch vnsirn Rathe doran verbuwen solle die wir ym mit dem Houptgelde wider geben sollen iglicher sin antzal so wir den widerkauff thun. Also geredin wir in craft dises briues fur vns vnd vnser erbin dem egenannten Grauen Gorgen vnd sin Erben sulche zcweyhundert gulden guter Rinscher werunge buwe gelts, ab der gnante von Schwartzpurg die ver-

buwen werde, auch widerumbe gutlichin vnd vnuorczoglichen vßzcurichten vnd zcu beczalen vnd wollin disen brif mit sampt demselbin eynunsbriue vnd mit dem Slosse vnd keins on das andere losen, ongeuerde. weres auch das die von Ilmena vnd ander die dorzugehorne vns eine sture zcu dem buwe teten, das solt man an den buw vnd anders nyrgen legen oder thun vnd nach kuntlicher rechenunge, als der genante von swarczpurg dan von des buwes wegen thun werde, were denn des buwegeldes mynner dann virhundert gulden das er ußgeben hette, als vil sulten wir vnsirn vettern grauen Jorgen vnd sin erben an dem widerkauffe, so wir den thun worden, auch mynner geben ongeuerde. Czu orkunde habin Wir Katherina vnd Wilhelm Jre Sone obegenant vnser Insigil fur vns die egenanten vnser Sone vnd bruder vnd alle vnser erben, an dissen briff gehangen, der gegebin ist noch cristi vnsers Hern geburt, virczenhundert Jor vnd darnach In dem sechßvndeuirtzigisten Jare am Sonnabinde vor vnser Frauwin tage purificationis.

XIII.

Vertrag zwischen Graf Wilhelmen von Henneberg und Graf Heinrichen von Schwarzburg, die gemeinschaftliche Gerichtsverwaltung zu Wipfra, und die wechselseitige Zollbefreiung ihrer Unterthanen betreffend.

Den 24. April 1471.

Wyr Wilhelm von Gotes Gnaden Graf vnd Herr zu Henneberg, Wir Heinrich Graf zu Schwarzburg Herr zu Arnstadt vnd Sondershusen thun kunth mit diesem offin Brive gein allermenniglich. Nachdem etliche Irrung vnd Gebrechen des Gerichts zu Wipfra halben, zwischen vns beden geweßt sint, haben wir vns beede vf heut dato dieß Brives gen Wipfra Inn daß Dorf zesammen gefuget. vnd solche Irthum durch vnsere heimliche rethe vnd liebe Getrewe mit vnser Beeder guten Willen vnd Wißen Inn Gutlikeit abgeredt vnd verdeitinget vf maßen wie hernach folgt. daß erste wenn man gericht zu Wipfra halten will so soll der richter vonn Keffernborg vnd der hennebergisch Richter vom Ilmenav beide bei einander am gerichte sitzen, dieselben zweene sollen zuvor unß zu got dem Herrn beiden geloben vnd zu den heiligern schweren, einem Herrn alß dem andern zurichten vnd zufragen. den armen

armen als dem reichen. vnd darinn keinerly anzusehen, vnd sollen beyde richter der Frage warum sie fragen wollen, einß mit einander sein, doch so soll der richter vom Keffermborg, vonn Vnßer beider wegen, daß gericht hegen, den stap haben vnd ein frager sein.

Item es sollen auch vnsern Amptleut vonn Keffernberg vnd Ilmnav zu wipffra Inn dem Dorff acht oder zehenn menner an die Vrteil des gerichts daselbst gehen lassen, doch daß emer alßo vhill als der andre in daß vrteil zu gehen habe. Wer aber daß die sachen so groß wer, daß sie deuchten not sein werde, so haben Iglicher Amptmann vom keffernberg vnd vom Ilmenav sechs mit Ime Dahin zu bringenn vnd mit Ime die vrteill obgemelt gehen zu lassen, wurden sie dann des vrteill nicht einß, daß die gestraft oder wiederstrafft wurden, so solt iglicher Amptmann mit den seinen die vrteil zu Keffernborg vnd zu Ilmenav holen, wurden sie aber dann nicht einß, sollen sie an beide amptleute gelangen lassen die sollen Versuchen ob sie die vertragen mochtenn. konnten aber die Amptleute deß auch nicht maß finden so soll iglicher Amptmann daß an seinen Herrn gelangen lassen, So sollen sich dann beide Herrn selbst derselben vrteill vnd warumb sie zwispellig worden weren, vertragen vnd voreinen. Item Ob auch ein Amptmann, welcher der wehre, ein gericht zu wipffra sizen wolte, vnd daß der ander daß zu derselben Zeit nicht gewarten kont, so hat ein Iglicher Amptmann vollmacht, daß gericht acht oder vierzehen Tage oder drey wochen vngeuerlich zuverlengen vnd aufzuschiwen, doch daß solcheß von keinen Amptmann mit geverde geschehe, oder damit verzogen soll werden vngeuehrlich.

Item Werß auch daß ein Zwidracht oder aufflauff Im den Dorff zu Wipffra sich begeben wurde, wie daß keme daß sich fur daß gericht daselbst geburth oder dar fur antword solt werden, wurden dieselben, die solchen aufflauff vnd zwidracht machen, vff dem hennenbergischen guttern bedretten, so sollen sie gein Ilmenav In gefenkniß gefurt und genomen werden, deßgleichen wurden sie vff dem Schwarzburgischen guttern bedretten, sollen sie gein keffernborg Inn daß gefenkniß gefurt werden. Deß gleichen soll eß auff den weldenn vnd Im dem Holz mit denselben vff welchen gut sie bedretten wurden auch gehalten werden. Wurde aber ein schatbar mann vff der strassen vonn denn Hennenbergschen vnd Schwarzburgischen mennern begriffen, Welcher menner dann mhere weren dan der andern dieselben sollen solchen schatbaren mann Iren herrn Inn sein gefenknuß bringen alß obgemelt ist, doch am Welche ende solche schatbar leute geantwordt vnd bracht wurden, so sollen sie beiden Herrn zu gut gehalten

werden, bedeucht dann beider Herrn Amptleut not sein, so sollen sie dieselbenn wider gein Wipffra an daß gericht antworten, Vnd daruber beiden Herrn geschehenn lassen waß recht ist, vnd soll kein Amptmann, welcher Im also geantwordt worden where, wie obsteth, nicht auß dem gefenknuß oder vom Ime kommen lassen ohne Willen vnd wissen deß andern vngeuehrlich.

Item von deß Zolß wegenn, so einer oder mher auß dem Schwarzburgischenn gerichten Inn daß gericht gein Ilmenav ziehen wurden dieselben sollen dem vonn Schwarzburg seinen Zoll geben, deßgleichen so einer oder mher auß dem gerichte von Ilmenav Inn die Schwarzburgschen gericht ziehen wurden, die sollen zu Ilmenav Auch jrenn Zoll geben als sich geburdt. Sust ob die Schwarzburgischen Im gericht zu Ilmenav Vhihe keuffenn daß der menner Im gericht daselbst wher, dauonn sollen sie nicht zollen. Deß gleichen sollen die auß dem gericht zu Ilmenav ob sie vhie zu Arnstadt oder jm gerichte daselbst keuffenn daß der menner Im demselben gericht whern, Vnd vom Malzwergk, waß das ist zu Arnstadt vnd in dem Gericht daselbst vnd auch zu Marlezhausen, kein Zoll geben, alleß vngevehrlich. Solche obgeschriebene Stücke alle wie die hierinnen geschrieben sein, sollen nun hinfur von vns obgenannten Herrn vonn Henneberg vnd von Schwarzburg vnsern Amtleüten vnd den Vnßern genzlich gehalten vnd in keinerley Wheiße verrukt werden getreülichen vnd vngeverlichen. Vnd vber diesen gutlichen Theibingen sein gewesen, von vnser Graf Wilhelms von Hennebergs vnd Graf Heinrichs von Schwarzburg wegen, die gestrengen vhesten vnd ersamen Her Apel von Eblebin ritter, Heinrich von Wagmar Christoffel von Herbelstadt Voit zu Schleüsingen Heinrich Heise Voit zu Rudelstadt, Hanß Wolf Voit zu Schwarzburg vnd Kilian Weshagen Schreiber. Deß zu wahrem Bekenntniß hat vnßer Iglicher sein eigen Insiegel wissentlich an diesem Brief laßen Henken, der gebenn ist zu Wipfra am Mitwochen nach den Sontag quasimodogeniti nach Christi Geburt virzehen hundert vnd im ein vnd siebenzigsten Jar.

XIV.

Graf Wilhelm von Henneberg überlässet Schloß und Amt Ilmenau um 2170 fl. an Georgen von Schaumberg wiederkäuflich, und in der Eigenschaft eines Lehns.

Den 11. März 1476.

Wir Wilhelm von gotes gnaden Graue vnnd Herre zu Hennemberg bekennen vnd thun kunt mit disem offen Briue für vns vnd alle vnnser erbin gein

Allermeniglichen, Nach dem dem Vesten vnnserm liebin getreüwen Jorgen von Schauwemberg vnd sein erbin das Sloß flecke vnd ampt Ilmena für Sechzehinhundert gülden Heübtgelts mit sampt virhundert gülden bauwegelts alles gemeiner vnd reinischer landßwerunge, vormals auf Widerkauff eingebin vnd verschriben ist, alles nach laute vnd sage der Briue darjnn begriffen, Soliche verschreibunge an einem artickel jnhaldet, das vnnser vetter Graue Fridrich von Henneberg als nachfolgender erbe vnnsers vettern Grauen Jorgen von Hennenbergs seligen, das obgedacht Sloß, flecke, vnd ampt Ilmena mit allen jren zu vnd eingehorungen zum halben teile, Nemlich für achthundert gülden heübtgelts vnd sampt den zweyhundert gülden bauwegelts den Widerkauff zuthun macht haben, Inhalt der vermelten Verschreibung, vnd wann abir wir die erbschaft an dem obgedachten Sloß flecke vnd ampt Ilmena mit allen jren zu vnd eingehorungen Nemlich den halbinteile, von dem obgemelten vnnserm vettern Grauen Fridrichen für Neünzehinhundirt vnd funffzig gülden Reinischer zu vnnsern Handen erblich erkaufft vnd bracht, als vns dann solchs zuthun vorbehalten gewest ist, Nach laute vnd sage den verschreibungen zwuschen vnser vnd vnsern vettern Grauen Jorgen seligen derhalb begriffen, Vnd nachdem abir die gemelten vnser vettern, von Henneberg vnd jre erbin mit dem obgedachten Sloß flecke vnd ampt Ilmena mit jrem Begriff zu vnd eingehorungen gantz abgeschiden, auch wedir gebrauch vbunge nach gerechtigkeit nit mere daran habin, sundern vns vnd vnnsern erbin gantz vnd gar alleyne vnd vnbesundert erblich folgt vnd zustehit, Demnach habin wir vns mit dem gemelten Jorgen von Schauwemberg auf hute dato dises Briues vertragen, Vnd jm Sloß flecke vnd ampt Ilmena nach Sage dises Brives von Neuwem verschriben vnd eingebin, vnd also lautende:

Wir Wilhelm von gotes gnaden Graue vnd Herre zu Hennemberg Bekennen offentlichen an disem Briue für vns vnd alle vnnser erbin vnd nachkomen gein Allermeniglich die jn sehen odir horen lesen, das wir mit wolbedachtem Mute, Rechtter Wissen vnd gutem Rate vnnser Herrn vnd guten fründe vnnser vnd der vnsern Recht vnd redlichen vnd zu Rechtter vrtete verkaufft vnd zu kaufen gebin habin vnd gebin zu kaufen jn craft dises briues, dem Vesten vnnserm liebin getreüwen Jorgen von Schauwemberg zu der lautterburg, Beatrixen seiner elichen Haußfrauwen vnd allen jren erbin vnnser Sloß vnd flecke Ilmena mit sampt allen Dorfern vnd Houen, darzu gehorende leuten, guten, gerichten, obirsten vnd nidirsten Zinßen, geleiten, Zollen, Wiltpanen,

vnd mit allir Herlichkeiten, fischwassern, Deichen, sehen, waßern, vorleufften, Holtzfelt, scheferei, vihetribe, wonnen, weyden vnd mit allem dem das darzu gehort, besucht vnd vnbesucht nichts außgescheiden, wie das alles namen hat, als wir das ingehabt, vnd herbracht haben, Dinst, volge, leger, atzunge, verbot vnd gebot, werntlich lehen zu setzen vnd zu entsetzen vngeuerlich vnd mit dem gericht jn flecke vnd jn felde mit allen stehenden vnd flißenden waßern die zu dem flecke gehoren, Vnd mit namen den großen Sehe, das Dorf Wippffera mit dem gericht daselbst jn felde vnd jn Dorfe vber Hals vnd vber Hant, das Dorf Nidernporlaß mit gericht vber Hals vnd vber Hant vnd das Dorf Obernporlaß mit gericht vbir Hals vnd vbir Hant Das gehültz gnant das Eichach vnd die kinberge biß an die Slotibach vnd die Wippffera auf wann an porlaßholtz, vnd dann wann an das pfaffenholtz von Ilmena, vnd da dann das gehültz vnd gefilde hinabe, wann an der von Swartzburg Holtz, da der Herschaft von Henneberg Holtz anstosset, darzu auch gehoren sal der Houe zu dem Sachßen Rode mit wiessen, wasser, wonn vnd weyde vnd allen nutzen, rechtten vnd zugehorungen vnd mit allen andern desselben Sloß, flecke, Dorfern, gericht, gehültz, zinssen, gülten, freyheiten, herschaften, wirden, eren, nutzen, Rechtten vnd zugehorungen, wie das alles geheissen ist oder namen hat, alsdann die herschaft von Henneberg das von alter herbracht hat, Doch außgenomen die erbern manlehen vnd die kirchlehen die von vns vnd vnsern erbin entpfangen werden gebüren vnd zustehen sollen angeuerde, Darumb vnd dafür hat vns der obgnandt Jorg von Schauwemberg vnd sein erbin vormals wissentlich außgericht vnd betzalt Sechzehinhundert gülden Reynischer landßwerunge, die wir von jm bereydt angenomen vnd jn vnnsern mercklichen nutz gewannt vnd gekart haben, Vnd wir sagen auch für vns vnd alle vnnser erbin den gnanten Jorgen von Schauwemberg, Beatrix sein eliche Haußfrauwen vnd alle jre erbin der egenanten Sum Sechzehinhundert gülden quidt ledig vnd loß jn craft dises brives, vnd darzu habin wir jn die obgedachten virhundert gülden die sie an Burgklichen Bauwe vnd vestigunge des Sloß Ilmena vormals verbauwet zugeslagen, vnd darnach abir hundert vnd Sibenzigk gülden, die sie an dem gemelten Sloß auch verbauwet habin das alles heübtgelt vnd bauwegelt an einer Sum zweytausent gülden hundirt vnd Sibenzig gülden egerürtter werunge machet, für die itzuntgedacht Sum alle sollen vnd mogen sie nu fürbaß ewiglichen das obgnant Sloß flecke vnd ampt Ilmena mit aller jrer zugehorunge, so dann vorgeschriben vnd begriffen

ist, inhaben vnd gebrauchen mit aller Herlichkeit gülten Zinßen vnd leüten, vnd mit allen sachen nach irem willen nutze fromen vnd besten, das besetzen vnd entsetzen mit wem sie wollen vnd damit thun vnd lassen sollen vnd mogen als mit andern iren eygen lehingütern vnd leüten vor vns allen vnsern erbin vnd allermeniglichs von vnsern wegen vngehindert vnd vneinsprechenlich. Wir haben auch alle Inwoner des obgedachten flecks Ilmena vnd ampts wo die seßhaftig sein an die gemelten keüfer gewensct vnd heißen sie hiemit wißentlichen vnd in craft dises Brives den egedachten keüfern vnd iren erbin globen vnd sweren iren schaden zu warnnen fromen werben vnd in mit allen Dingen getreüwe gehorsam vnd als iren Rechten Herrn, nach laute vnd sage diser verschreibunge, gewertigk zu sein alles an argk vnd angeuerde. Wir gereden auch vnd versprechen den egenanten Jorgen von Schauwemberg, Beatrixen seiner ehlichen Hausfrauwen vnd iren erbin das egenant Sloß vnd flecke mit allen Rechten, gütern, heüsern, Zinßen, gülten, Renten vnd allen andern zugehorung So obgeschribin stet wie oder wuran die vnd wo die gelegen sindt gantz nichts außgenommen zu gewehern zu vertreten mit dem Rechten, wo in das ansprüchigk wirdet für ein frey lautter vnbekommerts Lehen, als dann lehens Recht ist, Vnd also verzeyhen wir vns für vns vnd alle vnser erbin vnd nachkomen in kraft dises Brives des obgnant Sloß vnd flecke mit sampt leüten vnd gütern vnd mit aller zugehorunge vnd rechten die wir oder vnnser erbin daran gehabt haben odir gehabin mochten leütterlich vnd gentzlich, also das wir oder vnser erbin nach sonst nymants von vnsern wegen nit fürbaß ewiglichen nach dem obgemelten Sloß vnd flecke, leüten, gütern vnd allen zugehorungen, inmassen so obgeschribin stehit, keynirley ansprach clage nach fordrunge nymmermere gehabin nach gewynnen sollen, weder mit Recht oder vnrecht geistlich oder werntlich nach sunst mit keynirley sachen freyheiten Vollen rechten, gebott, verbott, nach gesetze die itzunt sein odir hirnach gesezt mochten werden, sie sein Bebstlich, keyserlich oder koniglich, des alles wir nicht genißen nach wider sie fürzihen sollen in keyne Weyse, Vnd ab wir oder vnnser erbin odir imants von vnnsern wegen mit den egenanten Jorgen, Beatrixen seiner elichen Haußfrawen vnd iren erben darumb Rechten, so sollen wir an allen Steten verlorn vnd sie gewonnen habin an alles geuerde, Doch sal der obgedacht Jorg von Schauwemberg vnd sein erbin das Sloß Ilmena mit Dachunge in vngeuerlichen bauwe halten, vnd ob das Sloß sunst Schaden neme, So sal er odir sein erbin nicht pflichtig sei neüwe beüwe zumachen, Auch ist hirbey abgeredt worden, das der gnant von Schauwemberg den Thurme im Sloß zu Ilme-

na bewerfen vnd mit einer Stürtzen vngeuerlichen gebauwen sal, vnd Solliche obgeschriben erkaufte stücke vnd güter alle sollen die gnanten keüfer von vns vnsern erbin vnd nachkomen zu lehin haben tragen vnd entpfahen, als oft das zu schulden kompt als lehen Recht vnd gewonheit ist, doch ob es sich das mit einchirley todesfellen begebe, so sal jren erbin sollich Lehinschaft an jrer Heübtsum der zweytausent gülden hundert vnd siebentzig gülden zusamt dem Bauwegelt das durch die Zusetze wie hirnach folget aufgelegt würde, auch der dreyhundert gülden, der Neüwen gebautten sehe halbin, vnschedlich sein vnd keynen abgangk brengen. Wir sollen auch die gemelten keüfer mit sampt jren leüten vnd guten, die sie vmb vns, wie vorstett, erkauft haben getreüwlich schüzen, schirmen vnd bey recht hanthaben getreüwlich vnd vngeuerlich, Nemlich sal es mit dem Bergwergk zu Ilmena gehalten werden bestehin vnd bleiben, nach laute des Vertrags vnd verschreibunge, darjnn wir mit Hansen Montzern dem gemelten von Schauwemberg vnd andern gewergken begriffen sein vnd angenommen habin, daran sal diese verschreibung nicht abbruch, nach Irrunge brengen alles angeuerde. Wir haben vns auch mit den gnanten keüfern vertragen, das sie vns die liebe vnd gunst gethan haben, das wir das obgnant Sloß, flecke vnd ampt Ilmena mit jren zugehorungen wie obstet für die obgnanten Sum zweytausent gülden, hundirt vnd Sibentzig gülden wider abkeüfen mogen, Vnd so wir oder vnnser erbin den widirkauf thun wollen, so sollen wir jn oder jren erbin das allewegen ein virteil jars vor Sant Peterstag kathedra gnant, verkündigen vnd die Bezalunge der obgnanten Sum zweytausent gülden hundirt vnd Sibenzig gülden Reinischer landßwerunge zu Coburg, Eßfelt oder Ebern jn der Stete einer, jn welcher sie die habin wollen, jn jren sichern gewallt, an alles verheften, verbiten vnd ernyderlegen aller vnd jglicher geistlicher oder werntlicher leüte Richtter vnd gericht, gar vnd gentzlich an allen schaden außrichten vnd bezalen, alles nach clerlichen Inhaltunge des Reuers so vns die gnanten keüfer gegebin haben, doch das wir mit dem gelde an den gemelten enden zu der bezalunge fride vnd geleyt gehabin mogen, Nemlich von der beuwe wegen, so Jorg von Schauwemberg außerhalb des gemelten Sloß vnd greben Ilmna an Hofheüsern, stedeln vnd stallungen auf dem Houe gethan, ist derhalb hirjnn begriffen, wann der Widirkauf jn egemelter maßen, nach Sage dises Briues, fürgenomen wirdet, als dann sollen iglich parthei einen odir zwene von jren wegen darzu orden vnd gebin, dieselbin sollen die gemelten beuwe alsbalden entgegen vnd vorhanden sein nach zymlichen Din-

gen auf ein gewenlich gelt achtten vnd anslahen, dasselbe gelt sal jn alsdann mit der vorgemelten Sum auch volgin vnd gegebin werden, Vnd wann wir den gemelten keűfern vnd keűferin vnd jren erbin die gemelten Sum zweytausent gůlden hundert vnd Sibertzig gůlden, vnd auch das bauwegelt, wie dann das durch die zu Sehe aufgelegt vnd geachtt wűrde, jn gemeltermaßen nach gebűre bezalt vnd außgericht hetten, so sollen sie vnd jre erbin des gemelten kaufs Sloß flecks ampts vnd zugehorungen gerichts vnd lehinschaft mit sampt den leűten vnd allen andern stűcken jn disen Brief vnd verschreibunge begriffen gűtlichen vnd gentzlichen abtretten vnd solchs alles vns vnd vnsern erbin vnd Herschaft wider einantwortten, vns auch disen Brif wider eingebin vnd behendigen an alles widersprechen, einrede vnd an alles geuerde, Auch alle Jnwoner des gedachten Sloß flecks vnd ampts Ilmena jrer eyde, glűbde vnd pflicht vnd wes sie jn verbűntlich gewest sein ledig sagen, die auch von jn selbst ledig vnd loß vnd darzu diser Brief craftloß todt ab sein sollen, an allen enden vnd gerichten geistlich vnd werntlich vnd sunst auch jn allewege angeuerde, Vnd nachdem der gemelt von Schauwemberg etlich ardecker vnd wiesen auß den erbstűcken zu Ilmena, das bűrgergut ist vnd virteil gnant sein, an das gemelt Sloß Ilmena vormals bracht vnd an sich erkauft, ist hierjnn begriffen, So der widirkauf nach laute dises Brives gethan wűrde, Was alsdann der gemelten erkauften Bűrgergűter jn des gnanten von Schauwembergs odir seiner erbin handen noch stűnden, vnd von jn nicht wider verkauft weren, dieselben sollen wir oder vnser erbin zu vnsern Handen nemen vnd jn die nach anzale vnd der maßen als sie von jn erkauft weren jn einer jarsfrist der nechsten nachdem der Widerkauf jn obgemeltermaßen gescheen were an jntrag vnd an alles Behelfen bezalen vnd außrichten, Vnd als auch der gedacht von Schauwemberg drey deiche vnd sehe als er Ilmena vormals jngehabt von neűwen gemacht, Nemlich einer gelegen vndir dem alten grosen sehe zu Ilmena, der ander jn dem Rotembach als man gein porliz gehit vnd der dritt zwűschin Nidern porliz vnd Buchenlohe, ist hirjnn begriffen das der gemelt von Schauwemberg vnd sein erben die egedachten neűwen sehe von vns vnd vnsern erben zu rechtem lehin tragen vnd haben vnd die entpfahen als oft vnd dicke sich das gebűrt, doch mit sunderlicher vorbeheltniße, das wir vnd vnser erbin einen ewigen Widerkauf daran habin sollen, denselbin widerkauf wir oder vnnser erbin ye zu Zeiten auf Sannt Peterstag kathedra gnant mit drey hundert gűlden guter landßwerunge zu francken, an alle Jntrege vnd widersprechen jr vnd allermeniglichs zu Ilmena odir Eßfelt thun sollen vnd mo-

gen, vnd wann wir odir vnnser erbin solchen widirkauf jn obgemeltermaßen thun wollen, das sollen wir jn allewege einen ganzen manadt vor demselben Sant Peterstag kathedra, darauf wir solchen widirkauf vngeuerlichen thun wollen, mit vnnsern offen briue kuntlichen aufschreiben vnd abkunden, vnd jn alsdann semlich dreyhundert gülden vngeuerlich auf denselben Sant Peterstag zu Ilmena oder Eßfelt an Intragk bezalen vnd außrichten sollen an der stete einer, wo das dem gnanten Jorgen von Schauwemberg vnd sein erbin am allerbesten ebint an alles geuerde, Vnd so sie der dreyhundert gülden kaufgelts egerürter Werunge jn obgemeltermaßen gewert vnd bezalt sein, Alsdann sollen sie von den egedachten sehen gantz abtretten die zu vnsern handen komen, vnd folgen laßen gentzlichen vnd gar an alles geuerde, doch jn der gestalt das sie die gemelten sehe darnach bis auf den heiligen ostirtag vnd nicht lenger zu fischen vnd zu reümen macht habin sollen. Auch ist der gemelten dreyer sehe halbin beredt, Wann wir odir vnnser erbin das obgedacht Sloß flecke vnd ampt Ilmena jn vorgeschribenermaße wider zu vnsern Handen keüfen vnd brengen wollen, vnd der gemelten dreyer sehe vmb die dreyhundirt güldin alsbalden nicht mit abkeüfen würden, alsbalden sollen wir oder vnnser erbin den obgedachten keüfern oder jren erben, ein gewonlich verschreibunge vber die gemelten drey sehe gebin, darjnn begriffen das sie dieselbin von vns zulehin haben vnd tragen sollen, doch das vns vnd vnnsern erbin der Widerkauf für die dreyhundert gülden anf einen iglichen sant Peterstag kathedra obgemeltermaßen vorbehalten vnd an eintragk gestatt werden angeuerde. Wir haben vns auch hierjnnen vorbehalten erbhuldunge, volge vnd gemeine steüwer die wir vns an den enden als jn ander vnser Herschaft gebrauchen mogen, alles vnschedlichen vnnsern keüfern jren erbin an jrer verschreibungen vnd Gerechttigkeitten alles an geuerde. Des alles zu einem waren Bekenntniße, ist vnnser Grauen Wilhelms Insigel für vns vnser erbin vnd Herschaft mit guter Wissen an disen Briue gehangen, Der gegeben ist nach Cristi vnsers liebin Herrn geburt Vierzehinhundert vnd jm Sechs vnd Sibenzigstein Jaren am Montag nach dem Sonntage Reminiscere jn der Heiligen Vasten.

XV.

Die Gebrüdere Friedrich und Wolf von Witzleben verkaufen das Dorf Rodlins (Roda) dem Graf Wilhelm von Henneberg um 1300 fl.

Den 22. Decbr. 1508.

Ich Friedrich vnd ich wolff von witzleben gebrüdern vor vns und andern

andern vnsern gebrüdere so nicht entgegen gewesen sint, der wir vns hie zween gemechtiget haben, bekennen und thun kunth gein aller menigklich, für vns vnd vnsere erben, das wir vff heüt dato Inn beysein, vnnd vermitelst vnser freünde, mit dem Hochgebornen fürsten und Herrn Herrn Wilhelm Graven vnnd Herrn zu Hennebergk, vnnsern Genedigen Herrn einnes bestendigen vnnd Gründlichen abkaufs vmb vnser Dorf rodlis bey Ilmenav gelegen, Sambst seiner Zu vnd eingehöringen, es sey an gerichten leüthten gütern Zinnsen ekern wiesen holz ellern Feldern fischwaßern Wihsen wonnen Weiden trifften vnnd sonst allen andern, immaßen die alle hievor seiner Gnaden geschikten vorzeichnet geben worden vnnd anngezeigt sind, vereiniget haben, Also das wir seinen Gnaden sollich Dorf mannschaft vnnd nutzunge, wie die benant vnnd Namen gehaben mögen, für dreizehenhundert gulten Reinschere zustellen sollen vnd wollen, welche XIII. C. Gulten sein Gnaden vns vff petri Cathetra schirst, oder vngeferlich vff Mitfasten nächst bezahlung thun sollen, nemlich tausent Gülden ann guten golde vnnd III. C. gulden an Müntzen, ob sein genade an golde nicht gehaben mochte. Alsdan mit sollicher bezahlung Sollen vnnd wollen wir von wegen vnserer vnnd vnserer gebrüder solcher erkaufter Nutzunge vnnd gutt abtreten vnsern Gnedigen Herrn vonn Hennebergk, darzue samst der mannschaft vnd aller gerechtigkeit, So wir daran gehabt, einantworten vnd an seiner gnaden weisen das auch seine Gnaden Nothdurftigk kaufbriue mit versigelten Registern darinn alle Zinnse guter vnd Nutzunge wes der zu diesen kauf gehörte angezeigt begriffene vnd weiter bemeldet werden sollen, Also das eins mit dem andern zu gehe. Item vnser G. H. soll auch vns mit einem jungen filen oder andern tüglichen pferde in jahrsfriste versehen, darzu soll auch sein gnade Cunraden von Witzleben vnsere vettern sein lebelangk bleiben lassen Bey dem was er Ihm vff seinen leib hievor verlassen vnd In diesem Kauf gehörig alles an gevärde. Zu Urkundt seindt dieser Kauf vertheidungs bri[illegible] in gleichen Wort geschrieben mit vnser eigen Secret besiegelt vnd vnser jedes hande vnterschrieben vbergeben am freytage nach sant thomas des heiligen Zwölff botem tage nach Christi vnsers lieben Herrn geburt funfzehen hundert vnd im achten Jaren. Hierbey seint gewesen Hans von Lichtenbergk zw plawen, Heinrich vnnd Cunrath von Grißheim zw Grißheim vnd oswald von Grimelsdorff zw jngersleben. —

Item das Rödlis hat XVII Gulten IX Schrecberger an zinß, — mehr XIX Schrecberger VI . . . . an Hünerzinßen, — mehr XX Schrecberger an Hüner-Zinß, mehr LV Schrecberger VIII pf. an Haferzinß, VI Schrec-

berger an Haselhünerzinß, — XXIII Aker wiesen, III Aker an einen wüsten See, — item einen besatzten See, — item ein Fischweserlein als langk die XXIII Aker wiesen werden, — item Neunhundert vnd XX Aker Holzs, das ist ein drittel gut Holz die andern zwei trittel Reißigk vnd Püsche. — item die Lehnschaft vnd Mannschaft sinnt mit angeschlagen, — item Abschiedgeld, so ymand auszeiget. Summa alles in einer Summa für XIII C Gülten vnd für ein Pferd.

XVI.

Graf Wilhelm von Henneberg vertauschet die Wüstung Walschleben bei dem Dorf Wallersleben an Graf Heinrichen von Schwarzburg, gegen den großen See bei Ilmenau und die Fischerei in der Wipfra.

Den 26. Januar 1532.

Wir Heinrich Graue zu Schwarzburgk Herre zu Arnstat vnd Sonderßhaußen. Bekennen vnd thun kundt, Nachdem der hochgeborne Fürst vnd Herr Herr Wilhelm Graf vnd Herr zu Hennenbergk, vnser früntlicher lieber Ohme vnd Schweher die lehen vnd eigenthumb an Wüsten Walßleben neben Wallerßleben gelegen, haben vnd besitzen, welche Wüstung vnd Dorff vnser Jungffrawen Closter zu Ilmen pfandes weiße inne hat vnd gedachter vnser liber Ohme vnd Schweher von Hennenberg dem Vhesten Melchior von Weichmar die Gnade gethan, das er daßelbe wuste Dorf Walßleben wider von dem Closter Ilmen mit aller seiner Gerechtigkeit ablosen muge, nach Inhalt der Verpfandungs Briffe. Dieweil aber vnß vnd vnser Herschaft genante Wustung des Dorfs Waldleben fast vnd wol gelegen vnd künftige Zweispalt deshalb mocht vorhut werden, So hat gedachter vnser lieber Ohme vnd Schweher vns vnd vnsern Lehenserben die Lehenschaft vnd eigenthumb mit aller andern Gerechtigkeit, sovil der die Herschaft Hennenbergk an gedachter Wustung gehapt, gegeben vnd eingethan, dargegen vnd zu Vergleichung desselbigen haben wir seiner Liebde vnd derselbigen Lehens erben widderumb den Schwarzburgischen Sehe vor Ilmenaw gelegen, darzu an der Wipfra den Floß mit der Vischerey von der porlizer Gemeinde, aldo sich vnser Fischwasser an der Wipfra angefangen bis an den Schatterbach, darinnen zu fischen vnd mit aller Gerechtigkeit, wie wir die deßelbigen gemelten Orts ge-

hapt haben, ingethan eingereumpt gegeben vnd heimgestalt haben, also daß nun hinfurt wir vnd vnser Lehenserben das Wuste Dorff Walßleben an menlichs Einrede leyhen sullen vnd mugen in aller Gestalt, wir solchs die Herschaft Hennenbergk herbracht verlyhen vnd gereicht hat; Dargegen gedachter vnser lieber Ohme vnd Schweher auch seiner liebde Lehenserben sich des Schwarzburgischen Sehens vor Ilmenaw auch des Vischwaßers die Wipfra genannt, von der porlizer Gemeinde an biß an den Schatterbach, mit aller Nutzung vnd Gerechtigkeit gebrauchen sollen vnd mugen, im maßen vnßer Vorfarn vnd wir gethan haben vnd solchs innen gehabt haben. Vnd das solchs mit vnsers Graff Wilhelms Grauen vnd Herrn zu Hennenbergk zu thun Willen wißen vnd wolbedachtiglich geschehen, haben wir vor uns vnd alle vnßer erben, vnßer Insigel an diesen Brief, desgleichen wir obgedachter Heinrich der elter Graf zu Schwarzburg Herre zu Arnstat vnd Sonderßhaußen neben vnsers lieben Ohmen vnd Swehers vnser Insigel auch wißenlich loßen anhengen. Geschehen vnd gegeben nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt im funfzehenhunderte vnd zwey vnd dreyßigisten Jare Sonabends nach Conversionis Pauli.

XVII.

Extract.

1543.

Graf Wilhelm von Henneberg überweiset die Stadt und das Amt Ilmenau, an seinen Sohn Graf Poppen, und bevollmächtiget seine Räthe Fabian von Uttenhof, Hansen Zufreß und Michael Streitle, die dasigen Unterthanen ihrer Pflicht zu entlassen, und sie damit an seinen Sohn zu weisen. Dat. am Tag Kiliany 1543.

XVIII.

Graf Wilhelms von Henneberg Revers gegen Kurfürst Johann Friedrichen zu Sachßen, wegen einer, zur Beförderung des Illmenauer Bergwerks, angelegten Wasserkunst,

Den 9. April 1545.

Wir Wilhelm von Gottes genaden graue vnd Herr zc Hennenbergck

Nachdem die Gewercken Vnsers Berckswergs ze Ilmenaw etzlich Wasser aus den Bechen der Lengwitz vnd Langenbach genant, welche sonsten in die Ilmen vnd den grossern Strom fallen, zu aufrichtung einer WasserKunst durch ein Gerinn vber die Ilmen haben abfuren vnd leiten wollen, in einem graben den berurte gewercken zu solchem Werck zugericht vnd gemacht haben, vnd aber der Hochgeborne Fürst vnd Herr Johans Fridrich Hertzog zu Sachsen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalg, Churfürst, Landgraue zu Thuringen Marggraff zu Meissen vnd Burggraff zu Magdenburg vnser lieber Herr vnd Oheim, von wegen seiner Liebden embter vnd deren Vnterthanen sich deß beschweret, Derhalben bekennen wir genanter graue Wilhelm vnd thun Kunth offentlich mit diesem Brieff vor vns Vnser Erben, gewercken vnd Vnterthanen, So sichs zutrüge das obgemelts vnsers Hern vnd Oheimen embter, Vnterthanen vnd Lehenleütte an der Ilmen mangel an Wasser hätten oder sonsten schaden leiden, vnd wir oder vnsere Erben des erinnert, vnd von gedachtem vnserm Hern vnd Oheimen oder seiner Liebden Erben beschrieben würden, das obberurt Wasserleiten wiederumb abzuschlagen. Das Wir vnd Vnser Erben auf solch beschrieben, wo schadt verhanden in acht tagen den nechsten das Wasser der beiden Beche in die Ilmen wiederumb nach seinem alten gang vnverwant der Rinen, lauffen wollen lassen. Theten wir aber das nicht vnd würden daran seumig erscheinen, als doch nicht sein soll, So soll vnser Herr vnd Oheim oder seiner liebden Erben macht haben, eigens gewalts, ohne Vnser oder Vnserer Erben Verhinderung, solche Ableitung an enden, so dasselbig in graben gefuert wirdet, wiederumb zueröffnen vnd das wasser in den alten Gang zu leiten. Doch soll dieß Verpflichtung Vns vnd Vnsern Erben an diesen vnd andern der ende Vnsern habenden Rechten und Gerechtigkeiten Vnuergriefflich vnd gentzlich ohne schaden sein. Do auch dieser fhall vorfiele das wir berurter gestalt oder anderer beweglichkeit für vns selbst oder vnser Herrn vnd Oheim für sich oder deren Erben aus angezeigten Vrsachen den Graben abthuen vnd das Wasser in die Ilmen Ihrem alten gang nach lauffen würden lassen, das vns vnd Vnsern Erben hiedurch auch vnbenommen sondern Vorbehalten soll sein, das Wasserleiten zu Zeiten, do das ohne Schaden gefurt werden mage, wiederumb aus den bemelten Bechen in den vorgemachten graben vnd Rinnenwergck zu füren. Doch das solches wiederumb zu jeder Zeit mit Vorwissen Vnsers Hern vnd Oheimen, vnd do kein nachtheil verhanden auf solchen Reuers geschehen soll. Auch auff dem fhall, das diese Wasser-

leitung aus obgeschriebenen Vrsachen gar weggethan vnd vns oder vnsern Gewercken nicht verstattet solte werden, Oder aber das Wir Vnsere Erben, gewercken vnd Vnterthanen, desselbigen nicht mehr gebrauchen wollten, soll dieser Reuers tode vnd abe sein. Wher es auch sach (des wir vns doch nicht versehen thun) das befunden würde, das durch abführung gemelter Beche ermeltenn Vnserm Hern vnd Oheimen seiner liebden Erben, Embtern vnd Vnterthanen einiger Schaden zugefüget, desselbigen wollen Wir als dann Jre liebden vnd deren embter vnd Vnterthanen der Gebür nach schadlos halten. Es solle auch in solch gerinn nicht mehr Wässer geleitet werden, dan man vff ein Kunstrath bedürftig. Solches alles geloben Wir vor Vns Vnsere Erben gewercken vnd Vnterthanen, stett, vhest zu halten, Geuerde vnd argelist hier jnnen gentzlich ausgeschloßen. Zu Vrkunth haben Wir diesen Reuers Brief obgemeltem vnserm lieben Hern vnd Oheimen dem Churfürsten zu Sachsen mit vnserm anhangenden Insigel gegeben am Dornstag nach dem heiligen Ostertage. Nach Christi Vnsers lieben Hern Geburt funftzehen Hundert Viertzig fünf Jhar.

XIX.

Graf Wilhelm von Henneberg errichtet zwischen seinen beiden Söhnen, Georg Ernsten und Popen einen Vertrag, und übergiebt dem Letztern das Amt Ilmenau zum lebenslänglichen Genuß.

Den 29. May 1556.

Von gottes gnaden, Wir Wilhelm vndt Georg Ernst, Vatter vndt Sohne, grauen vndt Herrn zu Hennenbergk, Nachdem in vnser fürstlichen graueschafft Hennenbergk, etzliche Hundert iahr zurück Herkommen, vndt von unsern voreltern löblicher seliger gedechtnus auf vnns herbracht, das allwegen dem eltern weltlichen gefursten Grafen vndt Herrn zu Hennenbergk, vnndt seinem Männlichen Erben, die regierung der herschafft gelaßen, vndt die andern Herrn entweder durch reichung eines iahrgelts oder eines ziemlichen nach Gelegenheit der Herschafft vnndt gebrauchlichen vnterhalsverordenunge, sich abweisen vndt der Herschafft vertzeihen solten, Als haben Wir Graf Wilhelm gedachter vnserer Voreltern fusstapfen vnndt hergebrachten Brauch nach zu sezen, vnndt als der Vatter zwischen vnsern sohnen, denselben ins werck zu richten, vndt vnsern

Nachkommen zu hinterlassen, vnns schuldig erkanth. Darauf auch die Verordnung gethan, daß vnnser freundlicher lieber Sohn Graf Poppo, als der iunger, vnsern auch freündlichen lieben sohne Graf Georg Ernsten, dem eltern, der Herrschaft Hennenbergk, vermittelst eines besiegelten vndterschriebenen Vertzigs, auf etzliche Conditiones vnndt Bedingung abgetretten, vnndt auf das Ambt Ilmenaw nach besag des Vertzigs sich verweißen laßen. Dieweil wir aber von ihme, vnndt seiner liebden, vmb eine Väterliche vnndt Brüderliche Hülff vndt tzulag, wie auch hiebeuor Kintlich vndt Bruderlich angelangt, Als haben wir gedachtes vnsers sohns vnndt Bruders, grafen Poppen kintlich vnndt bruderlich bitten, vätterlich vnndt brüderlich zugemuth getzogen, vnndt aus vätterlichem brüderlichem gutem Willen, ihme vnndt seiner liebden, Inmaßen auch das Ambt Ilmenaw, vnndt andere im Vertzigk verleibte stück, gedachtem vnserm sohne vnndt brudern sein lebenlangk, vnndt lenger nicht, eingethan, hernach volgende stück, mit allen nutzungen tzugebrauchen vnndt zu geniessen, freüntlich zugelegt vnndt wiederfahren lassen.

Vnndt nemlichen haben wir vnns vätterlich vnndt brüderlich erboten, Erstlich vnserm Sohne vnndt brudern Graf Poppen, auf schierst künftigen Petri Cathedra des sieben vnndt funftzigsten iahrs vier tausent gulden, an guter genemer, gangkhafter müntz, fränckischer landts werunge, bar vberbezahlen vnndt entrichten, oder aber dieselben Summa iärlichen mit Zweihundert gulden biß zu entlicher entrichtunge, vnndt ablösunge gedachter viertausent gulden, vertzinsen tzu lassen. Vnndt dieweil die erlegung gedachter vier tausent gulden, ehe vnndt tzuuor wir derselben von denen so vnns (wie er vnndt seine liebden wißen) damit verhafftet seindt, vergnügt werden, ganz vngelegen, vnndt schier unmüglich seyn will, solle die auffkündigung vnndt ablösung solcher vier tausent gulden bei vnns vatter vnndt sohn stehen. Doch soll an allem vleißigem einmahnen dißfals an vnns kein mangell sein, Vnndt so baldt wir dieser summa also habhaft werden, dieselben grauen Poppen ohne weigerung oder aufhalt volgen, vnndt gegeben werden. Vnndt dargegen die zweyhundert gülden järlicher abtzinse abgehen, vnndt gefallen sein.

Zum andern, Wiewol in obbemelten vnsers freüntlichen lieben sohns vnndt Brudern Vertzigt, ihme vnndt seiner liebden mehr nicht, dan der dritte theil der Abnutzunge des Bergkswergks tzu Ilmenaw, lauth des Buchstabens eingegeben. So haben wir doch aus gleichem vätterlichem brüderlichem gutem willen, ihme vnndt seiner liebden soviel tzugelegt, daß er vnndt seine L. hinforth

die halbe nutzung des Zehendts deßgleichen den halben Theil, Silber vnndt Kupfer kauff zu Ilmenaw, mit den halben vnkosten, vnndt halben Verlag desselben haben, geniessen vnndt tragen solle. Das ander theil aber zusambt der gantzen Verwaltunge, vnndt regierung desselben Bergkwergks, soll vnns vnnd einen jeden künftigen regierenden Herrn, zu Hennebergk, nach lauth des Vertzigs, vorbehalten sein vnndt bleiben.

Fur das dritte, sollen vnndt wollen wir alle vnsere Lehnleüth vom adell, jenseidt des Düringer Waldes, mit ihren Lehnsdiensten, damit sie der herschafft Hennenbergk zu gewarten schuldig, an vnsern sohne vnndt Brudern Grauen Poppen weisen, welche auch ihme vnndt seiner Liebden damit jederzeit, wie Herkommen, zugewarten pflichtig vnndt schuldig seyn, Aber die Lehn alwegen von vnns vnndt dem Regierenden Herrn zu Hennenbergk empfahen, vnnd tragen sollen, deßgleichen auch vnsern sohn vnnd Bruder Graf Poppo, an solchen ritterdiensten, in der Herschafft anliegen, vnndt noch sachen vnns, vnndt den regierenden Herrn zu Hennenbergk allwegen zu statten kommen solle.

Vber das vnndt zum virdten. haben wir vnserm sohne vnndt Brudern Grauen Poppen, die hernach beschriebene Berge vnndt bezirgk, mit iagten, waidtwerken, gehultzen vnndt nutzbarkeiten in allermassen wir ihme vnndt seiner Liebden, auch das Ambt Ilmenaw, nach besag des Vertzigs, eingethan übergeben, vnndt eingereumbt. Nemlichen die scharten auf vnndt biß zu dem wöglein, das auf der Straßen stehet, so vom Steinen Creütz nach den langen wiesen gehet, von demselbigen wöglein auf der Straßen hinfüro biß zum Steinen Creütz: Von Steinen Creütz auf die Straßen, so nach Ilmenaw gehet, biß zum einsiedell, do der brünn stehet, vom Einsiedell gleich hienunter, do der Rottenbach entspringt, der Rottenbach ein vnndt ein, biß die beche zusammen fließen, auch den nahmen verlieren vnndt die Lenckwitz genanth werden, die Lengkwitz ein vnndt ein, biß in die Ilmenaw, vnndt darnach die Ilmenaw förther hinnein, Wie wir dann albereit ihme vnndt seiner Liebden solche Reuir abreiten, vnndt damahls allein der Jagen halben anweisen lassen. Itzo aber soll er vnndt seine Liebde, sich deren wie obstehet zugebrauchen haben. Doch ist das bei vbergebung itzt erzehlter getzirck ausdrücklich gehandelt vnndt zugesagt, das vnser sohn vnndt Bruder Graf Poppo in Verbrauchung des Gehültzes, in besagter Renier sich also verhalte, das die Wälde so viel immer muglichen gehegt werdenn, vnndt nicht in einem abfall kommen mö-

gen, deßgleichen auch die gewercken des Bergkwergks dessen halbe nutzung ihme vnndt seiner Liebden numehr zuständig, auß solchem angewiesenem getzirckt nicht ausschliesse Sondern sie des gehültzes deren enden so wol als andern, vnserer welde, sich gebrauchen lasse.

Zum fünfften. soll auch hinforth, das Wasser, die schortt genanth, so weit sie Hennebergisch ist, deßgleichen auch die Lengkwitz, so weit sich der angewiesen Betzirckerstreckt, vnndt so weit wir daran zu vergeben haben, vnsernn sohne vnndt Brudernn Grauen Poppen, zu vischen, vnndt zu gebrauchen, deßgleichen auch die wasser Zinß von den schneidmühlen tzu empfahen eingethan, vnndt zugestellet werden.

Letzlichen vbergeben wir auch vnsernn sohne vnndt Brudern, grauen Poppen ein burgkguth giebt järlichen virtzig Gülden. Welches wir Graf Wilhelm, von dem Stifft Bambergk zu Lehngetragen, vnndt mit einem Knecht Wappensgenoß auf erfordern zu Liechtenfels verdienen haben sollen, so fern Graf Poppo dasselb empfahen, auch Bambergk ihme vnndt seiner Liebden leihen wurdet, zu dessen beförderung an aufkundigungsschrifften bei vnns nichs mangeln soll.

Vnndt wiewol vnser freüntlicher lieber sohn vnndt Bruder Graf Poppo, in seinem kindlichen vnndt brüderlichen suchungen, auch etzliche andere tzulage vnndt Hülff von vnns kindlichen vnndt brüderlichen gebeten, Dieweil aber dieselben bitt also geschaffen, das wir nach Gelegenheit vnserer verderbten armen vnnd geringenn herschafft auch in betrachtung vnserer eigenen vnndt landtkundigen noth, vnndt allerlei dem Regierendem Herrn obliegenden Reichs Auflagen, vnndt andern beschwerungen, ihme vnndt seiner Liebdt, damit keineswegs zu wilfahren gewust, haben wir denselben allesambt, aus genugsamen guten vrsachen, vber das wir auch sonsten ihme vnndt seiner liebden, nach besag des Vertzigs, außerhalb vnsers wilkürlichen vätterlichen vnndt brüderlichen guten willens zu dergleichen Zulagen nicht verhaftet, nicht statt geben können.

Vnndt seindt diese väterliche vnndt brüderliche obgenante Zulagen anderergestalt nicht gemeinth noch geschehen, dan das sie vnsers sohns vnndt Bruders grauen Poppen aufgerichten Verzigk (der ihme vnndt seiner Liebdt auch vnserenthalb jederzeit mit allen seinen Puncten vnndt Artickeln, treülich vnndt sonder geuherdt gehalten werden solle.) in den darinnen verleibten Artickeln vnndt Puncten, aller ding vnschedlich vnndt vnnachtheilig sein soll derwegen er vnndt sein Liebden vnns darüber seinen reuers diese Ding ferner betzeugendt, tzugestelt.

Wollen

Wollen vnns auch vätterlich vnndt brüderlich versehen, vnser sohn vnndt Bruder werde diese außerhalb seines Vertzigts, vnndt aus väterlichem vnndt bruderlichem gutem willen ervolgte Zulage, vnndt wolthat zu freüntlichem Dank annehmen, darob dankbarlich gesettiget, vnnd daselbst hinwieder kuntlich vnndt brüderlich zubeschulden gevlissen sein. Zu Vrkunth aller obgeschriebenen Dinge, haben wir Wilhelm vnndt Georg Ernst, Vatter vnndt sohne Grauen vnndt Herrn zu Hennenbergk vnsere Insiegel wissentlich an diesen Brief hengen laßen, Vnndt wir Graf Wilhem für vnns vnndt vnsern sohne, Grauen Ernsten, der leibs schwachheit halben jtziger Zeit zu schreiben verhindert, denselben mit aigener Handt vndterschrieben. Geben zu Schleüsingen Freittags nach dem heiligen Pfingstage, Vnndt Christi Geburth, funfzehen Hunderten, vnndt sechs vnndt funftzigsten iahren.

XX.

Graf Georg Ernst von Henneberg belehnet die Herrn von Witzleben mit den Dörfern Meinhartroda, Neusitz und Schmerfeld nebst den Gerichten über Hals und Hand.

Den 12. Novbr. 1559.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst Graue vnd Herr zu Hennenbergk, Bekennen vnnd thun kunth, mit diesem Brief, für vnns vnnd vnsere Erben gein allermenniglich. Das Wir zu rechten Mannlehen geliehen haben. Vnnd verleihen mit Craft ditz Briefs denn Vesten vnsern lieben Getreüen Ernsten vnd Heinrichen von Witzleben, als Geuolmechtigten Ihrer Gebruder vnd Geuettern, Georgen, Philipsen vnd Hans Heinrichen von Witzleben vnd ihren Lehens Erben, diese hernachgeschriebene Lehen vnd Gueter, Mit Nahmen Meinhart Rote, das Dorf halb vnd darzu ein fuhrwergk daselbst, vnnd das Gericht daselbst halb, vber Hals vnd Hand. Item Neüßiß das Dorf gantz, mit Gericht vber Hals vnd Hand, Item Schmerfeldt das Dorf halb, mit Gericht vber Hals vnd Hand, darzu den großen Spiegelbergk vnnd Zierelbergk, Alßdann Georg von Witzleüben, Ihr Vatrer vnnd Elter Vater seliger, die Innen gehabt, An den obgeschriebenen Lehen vnd Guetern allein sambtlich vnnd jeglichen besondern, mit Ihren Zu

vnd eingehörungen, im Dorf vnd in Felde, klein vnd groß, besucht vnd vnbesucht, nichts davon außgenommen 2c. Des zu Vrkunth haben Wir vnnser Insiegel wißentlich an diesen Brief hengen lassen. Der geben ist zu Schleüsingen am Sontage nach Martini, vnnd Christi vnsers Herrn Geburth. Im funfzehen hunderten vnd neün vnd funfzigisten Jhare.

XXI.

Graf Poppo von Henneberg bezeuget, daß die Stadt Ilmenau, von allen Frohndiensten frei sey, und davor jährlich 200 fl. zu erlegen habe.

Den 8. July 1572.

Vonn Gottes Gnaden, Wir Boppo, Graff vnd Herr zu Hennenbergk: Vor vnß vnsere Herrschafft vnd Nachkommen, Bekennen hiermith vnd um Crafft dies Briefs, Alß vnsere Vnterthanen, Bürgemeistere, Rath vnd gemeine vnsers Stadflekens Illmenau, aller von alters hero hergebrachten frohnen, dienst befreihet vnd verschonet vor dieselbe Sie jährlich vnd iedes jahr besonder, Zweyhundert gulden erlegen, Immaßen dan Sie zu ahngeregter Summa, zu ieder bestimbter Zeith vnß reichen vnd bezahlen, vnd aber vnsere vnterthanen die Bauerschafft dieses Ambts, Vnserm freündlichen lieben Bruder, zu behuff deren Jagten auf dem wald, vnd vnß zu den kleinen Waidwergk mehr dan hieuor dienen müßen, das sie also ietziger Zeith mit vielen diensten beladen, Derowegen Sie vnß gebeten, das wir vnsere wildjagten verichten mögen weil sie ietziger Zeitt, wie obgedacht, vnserm freündlichen lieben Bruder auch dienen müssen, nottürftige Jagthülffe zuthun nicht vermugen, Damit wir aber vnsere vorstehende Jagten allhier desto bequemlicher thun können, So haben sich gedachte Vnsere bürgerschafft auf Vnser gnädig ahn sie gethanes begehren, vnß zu vnterthänigen ehren vnd gefallen, in betrachtung ietziger vnserer Vngelegenheit dahinn bewilliget, das über die angeregte Summa der Zwey hundert gülden, vnß vnd vnser freündlicher lieben Gemahlin, nach vnsern tödlichen abgang (welches bey den Willen des Allmächtigen stehet) alß zu ihrer liebden aufgerichten Witthumb, mitt ihren diensten zur jagt auf den Düringer wald dieses ambts Illmenaw, mitt Pferden vnd der Handhülff guthwillig auf erfordern thun wollten,

Das diesem nach Wir vnd gedachte Vnsere freündliche liebe Gemahl von obberührten Vnsern Vnterthanen solche Jagtdienst anderst nicht, den vor einen

vnterthänigen willen erkennen, vnd das sie auch ferner noch weitter solche dienste zu leisten nicht schuldig sein sollen, denn die Zeitt vnsers lebens, vnd dan hernach, nach vnsern tödlichen abgang, vnserer freündlichen lieben Gemahlin, deren liebden dies vnser Ambt Illmenauv von vnß verschriebenen witthumb innen haben vnd besitzen werden, Wan wir aber nach göttlichen erfordern diese Welt verlaßen vnd absterben vnd auch, zu welcher Zeitt hernach solcher vnser freündliche lieben Gemahlin vbergebene Witthumb erledigett werden solte, vnd würde, in waserley gestalt solches geschehe, alsо dan auch viel erwehnte vnsere Vnterthanen solche Jagt diensten zu leisten nicht verpflichtett sein, sondern solche ihre vnterthenige guttwilligkeit allerdings tod vnd aufgehoben, auch nicht mehr zu thun, oder damitt ferner vnd weitter beschweret sein, vnd alsо, wie sie hergebracht, bey den außgegebenen jehrlichen Zwey hundert gulden vor alle frohn gelaßen werden sollen, Deßen Zu Vrkunth haben Wir vnß mitt eigenen Henden vnterschrieben, auch Vnser Secret wißentlichen auftrücken laßen, Geschehen vnd geben Illmenauv den 8. July Anno 1572.

XXII.

Receß zwischen den Fürstlichen Häusern zu S. Gotha und S. Weimar, die Regulirung der Verhältniße des Amtes Ilmenau mit den von Witzleben zu Elgersburg betreffend.

Den 14. Jan. 1670.

Demnach zwischen beyderseits Fürstlichen gnädigsten Herrschaften zu Gotha und Weimar, bey Vertheilung ihres Contingents der Hennenbergischen Lehen, vor gut befunden worden, daß dem Fürstlichen Gothaischen Theil Manenbach, und dem Fürstlichen Weimarischen Theil Martinroda, einem jeden gantz mit der Landesfürstlichen Hoheit und aller andern Rechten und Gerechtigkeiten zugesetzet und zugeeignet würde und man dahero zuförderst vor nöthig erachtet die eine geraume zeithero zwischen dem Fürstlichen Sachs. Weimarischen Amt Illmenau, und deren gesamten von Witzleben zur Elgersburg geschwebete Irrungen, auf gütliche Wege zu erörtern, als ist heutiges Tag es darzu geschritten, und mit vorbewust beiderseits Fürstl. Herrschafften, auch vermittelung der zu dem Henneberg. Theilungswerck Deputirten Räthe folgender vergleich getroffen und beliebet worden.

K 2

Erstlich, Nachdeme die zwischen Gotha und Weimar der Hennebergischen Lehens-Vertheilungs halber aufgerichtete Vergleich unter andern vermag, daß durch die Theilung der Witzlebenischen Lehn dem Amt Ilmenau an seiner hergebrachten Zoll-Gerechtigkeit allerdings Kein Nachtheil noch Schmälerung zugezogen werde; als sollen und wollen die von Witzleben daserne gedachten Ilmenauischer Zoll, verfahren oder vertreiben würde, dem Amt Ilmenau, auf geziemendes Ersuchen, alle behülfliche Handbiethung leisten, wie nicht weniger durch die Unterthanen zu Manebach die Fahrstraße von der Unterschneidemühle bis unter den Hammer zu Manebach auf benöthigten Fall, iedoch anderer Gestalt nicht, als aus nachbarlichen guten Willen, beßern helffen.

Zum Andern, soll dem Ambt Ilmenau durch deßen Leüthe seine, in den Witzlebischen Gerichten habende, Zinßen, Schulden und andere Gefälle, über des Schultheißen zu Manebach Bestellung, weswegen Er iahrlich einen Geboths Baum bekombt, einnehmen zu laßen möge, ungewehrt seyn, dergleichen Nachbarliche Wilfahrung auch in dem Amt Ilmenau, denen von Witzleben, abermäßig frey stehen und Keinen Theil zur Consequenz oder Nachtheil seiner habenden Gerichtbarkeit gereichen.

Drittens im Fall ins künfftige in dem Cammerberge ein Delinquent betreten und ergriffen würde, soll dem Amt Ilmenau nachgelassen und vorgestellet seyn, denselben ohne Entgeldt auf vorgehende Anzeige bey denen Witzlebenschen Gerichten über der Ilme, auf der ordtlichen Straße des nechsten Weges, durch die Witzlebenschen Gerichten, zu führen ohne der Landesfürstlichen Hoheit praeiuditz und Nachtheil.

Zum Vierdten haben die von Witzleben der Cammerbergischen Schencke halber dahin sich erkläret, daß Sie ihren Unterthanen zu Manebach das Trincken in derselben hinführo keines weges weiters wehren noch verbieten, wie auch des Bier-hohlens halben mit Kannen, für Krancken, Kindbetterin und fremde Personen so in Manebach übernachten, es so genau nicht nehmen wollen, iedoch daß aller Mißbrauch und Unterschleif verhütet, auch das Bier denen Fürstlichen Ordnungen gemäß Sommers-Zeit nach 10 und Winters Zeit nach 9 Uhren, aus der Cammerbergischen Schenck bey der geordneten Straffe, nicht gegeben noch abgefolget werde.

Fünftens, die neüe gebaute Brücke im Cammerberge über die Ilme, betreffend, wollen die Witzleben solche zwar weiters nicht streiten, zu

derselben Erhaltung in guten baulichen Wesen, aber weder vor sich selbst noch auch ihre Unterthanen, daß diese aus guten Willen und Nachbarschafft denen Innwohnere in Cammerberge auf den Nothfall hülfliche Hand leisten wollen.

Zum Sechsten erbiethet sich das Ambt Illmenau denen von Witzleben zu ihren Zinßen von ihren, unter dem Amt Illmenau gelegenen, Hartz-Wäldern fürohin behülflich zu seyn, iedoch daß die Unterthanen mit denen alten Aesten über Gebühr nicht beschwehret werden, da sichs auch finden würde daß die Jagd-Frohnen hiebevor ohne Unterscheid der Wälder und deren Lage geleistet worden wären, sollen die Censiten solchen falß ins künfftige ebenmäßig zu billigen Abtrag ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Zum Siebenden die wildte Fischerey in der Illme belangend soll darinnen beyderseits die Fürstliche Sächs. Gothaische und Hennebergische Fisch-Ordnung observiret und Keinen Theil mit Legung der Fisch Reüßen und engen Hahmen, das Waßer zu verwüsten nachgelaßen, auch die Grenz-Scheidung der Fischerey unter Manebach richtig versteinet werden. Hiernechst begeben sich die von Witzleben bey diesen Punct ihrer bißherigen prätension des Fisch-Wassers in den Langenbach und Bachgraben, als welche Oerter an sich selbst wenig oder gar nichts inportiren.

Achtens, ob auch wohl die von Witzleben, die von vielen Jahren, auf Hennebergischer Seiten an ihren Hartz-Wäldern gehabte Anno 1596 aber von den Chur- und Fürsten, als damahls gesamten der Fürstlichen Grafschaft Henneberg eingezogene Rehe-Jagden nochmahls prätendiret, so hat das Fürstliche Hauß Weimar zu anderweitigen Concession sich nicht schuldig erachtet, aldieweil demselben, ohne dergleichen Ausnahme, die Jagden im Amt Illmenau bey der Hennebergischen Landes-Theilung zugeschlagen und zugetheilet worden. Weil aber dennoch die von Witzleben eines und das andere zu ihren Behuff voriezo abermahls beweglich angeführet, so stehet denenselben frey, ob bey Fürstlicher gnädigster Herrschafft Sie supplicando unterthenigst einkommen und diesfals noch etwas suchen wollen.

Zum Neündten, hat man sich deren, in Amt Illmenau gelegener, Hartz-Wälder halber nunmehro dahin zu Grunde verglichen, inskünfftige die Schläge also einzurichten, damit solche Pflege geschehen, dergestalt, daß Fürstliche Herrschafft an Gebrauchung ihres Gehöltzes nicht gehindert werde, hingegen auch die von Witzleben mit fug darüber sich zu beschweren nicht Ursach haben, letztens und:

Zum Zehenden sollen die obhandene Grenz-Strittigkeiten zwischen dem Amt Illmenau und denen von Witzleben gegen der Elgerburg, Neuroda, Martinroda und anderer Orthen in necstkünfftigen Wettertagen, Beyseins beyderseits Fürstl. Gnädigsten Herrschafft Deputirten Commissarien, in Augenschein genommen, auch endlichen und allerdings verglichen und beygeleget worden. Worbey sich ieder theil nach Billigkeit zum Vergleich willig finden laßen will. Und nachdeme zwischen beederseits Fürstl. gnädigsten Herrschafften der Ilmen Strohmn hinkünfftig die Land-Grenze seyn, und deswegen, so bald es des Wetters halber geschehen Kan, versteinet werden soll; so wird es des Verbauens halber wieder des Ausreißens des Strohms auf einer oder der andern seiten, nach eines ieden theils Beliebung, desto weniger Bedencken haben. Damit nun diesen Vergleich von beeden theilen nach gelebet, und zu Vorkommung allrr fernern Irrungen gute Nachbarschafft gehalten werde, so ist derselbige, mit Vorbewust und Genehmhaltung eingangs erwehnter Fürstl. Herrschafften, aufgerichtet, von beederseits Fürstl. dazu deputirten Räthen unterschrieben auch mit Vordruckung des des Fürstl. Amt Illmenau und derer von Witzleben Insiegel, samt den Interessenten Unterschrifft zwiefach vollzogen, und iedem Theil ein Exemplar zur Nachricht zugestellet worden. So geschehen Friedenstein den 8. Decembris Anno 1669.

(L. S.) Hiob Ludolf. (L. S.) Georg Adam Struve.

Unnd dann wir beiderseits wie obgedacht für uns und respectiue unsere freundlichen lieben Brüdern und unmündigen Vetters L. L. Lbdl. mit solchen Recess in allen Gnaden wohl zufrieden; Als wollen wir denenselben hiermit und Krafft dieses genehmhalten, ratificiret und bekräftiget haben, dergestalt und also daß wir einander für uns und respectiue in vor hocherwehnten Nahmen zugleich Fürstlich Versprechen, ob solchen unserer beiderseits Deputirten Recess zu halten, und denselben also wie verglichen worden, werckstellig zu machen. Uhrkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben und unsere Fürstl. Secreta wißentlich vordrücken laßen, so geschehen den 14. Ianuary Anno 1670.

Ernsth. z. Sachßen. Johann Ernst Hz. Sachßen.

XXIII.

Conferential-Abrede zwischen den Herzogl. Häußern zu S. Naumburg, S. Weimar und S. Gotha, die Wiederanbauung der Ilmenauer Bergwerke betr.

Actum Illmenau den 4. 5. und 6. Juny Ao. 1680. In Anweßenheit

Tit. Hr. Cammer Raths Carl Christian Försters von Zeitz
Hr. Cammer Raths Hannß Christoph Blanckenbergs zu Weymar
Hr. Bergk Raths Christoph Carls von Bocksberg und
Hr. Renthmeisters Joh. Friedrich Hendrichs von Gotha,
Hr. Ambtmanns Heinrich Gentzschens von Voigtbergk, dann auch
Hr. Bergk Voigts Tobias Senfftens von Eisleben und
Hr. Bergk Inspectoris Christoph Heyns von Gotha.

Nachdem uf ergangene Fürstl. gnädigste Commission vorherbenante, wegen des hiesigen Sturmheyder und Rödlizer Bergkwercks, unterhalb des Dorfs Roda gelegen, allhier zusammen kommen; So haben sie sich der alten Beschaffenheit solcher Bergwercke so wohl bey etlichen wenigen noch vorhandenen alten Personen die in denen Zechen gearbeitet haben, als auch ex Actis erkundiget und informiret, und befunden daß

1) hiesige Sturmheyder Gebäude mit 14. Künsten bis Ao. 1624. erhalten und wöchentlich mit 4. Feuren bey 24. Centner Kupfer, da ieder 24. Loth Silber gehalten, gemacht worden. Weil aber die Künste von einfachen Gesteng, geringen Hub und niedrigen auch zum Theil unterschlechtigen Rädern verfasset, und dargegen der Kunst Schlacht nicht seiger ins tiefste gangen, sondern etzliche Absätze gehabt, dahero die Gestänge offt gebrochen werden müßen; So ist es desto gefährlicher und schwerer zu halten gewesen, und haben zwar die damaligen Intereßenten es gerne wieder erheben wollen, indem die Anbrüche edel und mächtig über 100. Lachter verfahren, und dahero in Gewißheit geblieben, daß die Costen nicht vergeblich angewendet würden; Allein es ist der Anschlag allzeit so hoch und das Werck so gar gefährlich gemacht, daß sie und andere abgeschrecket worden.

2) Gleiche Beschaffenheit hat es auch vors andere mit dem Rödlizer Wercke und deßelben Stollen gehabt, denn zu diesen Werck hat man allezeit bei 100. Pferde zum Künsten halten, und uf solche quartaliter bei 2500 fl. Uncosten, nur solche zu unterhalten, wenden müßen. Und obwohl mit 2 Feüern wöchentlich wenigstens 12. Centner Kupfer gemacht worden, deren jeder bey 30. Loth Silber gehalten, und dahero zu schliesen, daß nicht geringe Anbrüche mögen vorhanden gewesen seyn, wie denn auch Acht tiefste mit reichen Anbrüchen bey der Uflaßung mit Fleis verbühnet worden; So ist doch das Werck, der grosen Costen halber, Ao. 1570. ungefehr liegen blieben, und der Martinröder Stolln im Dorff Martinrode Ao. 1592. darauf angefangen und 196. Lachtern getrieben worden, welcher bey 60,000 fl. gecostet hat. Allein weil solcher Stolln noch bey 330. Lachter bis in die alten Gebäude aufzufahren gewesen, und der Krieg darzu kommen, in welchen Zeiten die grose Arbeit des weit getriebenen Stolles viel Schaden erlitten; so hat iedermann zur Gewältigung solches Wercks grose Costen gemuthmaset, und deswegen niemand derselben sich unterfangen wollen, immaßen solches alles die hiebevor ergangene Bergk Acta, Berichte und Ausstände besagen.

Hierüber nun haben Commissarii zugleich auch den 4. und 5. hujus die Besichtigung solcher Bergkwercke und Zugehörungen im Namen Gottes angetreten, und damit den Anfang zu Martinroda an dem Mundloche gemacht, da denn das Rödlizer Werck und sonderlich dieser Haupt Stolln, so viel man am Tage sehen können, nachfolgendergestalt befunden worden, daß nemlich das Mundloch noch offen, und bis an die 70. Lachter in guten und annochstehenden Gewölben durch den Saalfeldischen Berggeschwohrnen befahren werden können, hernach aber hat sich die Forste niedergesetzet, und die Waßer geschwellet, maßen denn der Bruch am Tage augenscheinlich, und im ersten Lichtloch die geschwollenen Waßer zu sehen gewesen, jedoch ist solcher Bruch, indem allda keine Teuff vorhanden, von keiner Wichtigkeit, und obgleich noch zum Mundloch starke Waßer herausgehen; So wird doch die Erhebung dieses Stollns von ermelten Mundloch anfangen, und dann vor das Orth, so wohl auch in den Lichtlöchern oder Stollnschächten vor sich gehen und continuiret werden müßen; Wobey man der Hofnung lebet, daß er theils Orthen noch in ganzen Gebürge stehet, und selbige Orther nun der Säuberung von nöthen haben dürfften. Was aber die Revieren, so vor Alters in das Gezimmer gebracht, unterhalten werden müßen, betrifft, dürfften neben denen Lichtlöchern, deren 15. seind, wohl die meiste Arbeit

und

und grose Costen erfordern, indem ex Actis erhellet, daß, als der Stolln 1626. noch befahren werden können, von unterschiedenen Brüchen und Auswechseln des Gezimmers albereit geschrieben worden, welches auch die weiten Pingen, und daß selbige Lichtlöcher ganz übern Haufen gegangen, muthmaßlich am Tag geben. Anreichende und zwar erstlichen was die Costen zu der Wieder Erhebung dieses also genannten Martinröder Stolln betrifft; So sind selbige in einem so genauen Anschlag zu bringen fast unmöglich. Es ist zwar wohl hiebevorn die Erhebung mehr ermelten Stollens von Benedict Beitnern angegeben worden, daß solche mit 4576 rthln. binnen 4 Jahren geschehen könnte, welches man aber voritzo daher nicht zulängiich erachten kan, weil seiter dieser Zeit an Stollen und Schächten mehr Schaden geschehen, und bestehet diese Wieder Erhebung eines Theils in 1794. Lachtern uf Stollen, anders theils aber in 300. Lachter (jedoch das leztere ohngefehr) in Lichtlöchern, und also in Summa in 2094. Lachtern. Wann nun von jeden Lachter eines in das andere gerechnet, vor alle und jede Ausgaben 3 thlr. angesezet würden, wolte sich diese WiederErhebung nur durch den alten Mann uf 6282 rthlr. betragen; hierzu müsten auch gerechnet werden 4950. rthlr. von 330. Lachtern den Stolln in ganzen Gesteine bis in die alten Rödlizer Gebäude zu treiben, daß also bey solcher Bewandniß die sämtlichen Kosten bis zum Durchschlage in itzgenannte Rödlizer Haupt Gebäude 11,232. rthlr. austragen dürfften, jedoch kan es als ein ganz gewißes weder gesezt noch angenommen werden, denn man nicht wißen kan, was etwan vor schwere Brüche und absonderlich der dißfalls vorhandenen Erdfälle halber sich finden, oder was in der Revier, so weit der Stolln durchs ganze zu treiben ist, vor Festen vorschießen könten, wobey die 6. Lachter, so in 15. Lichtlöchern noch abzuteifen und mit abzusincken gemeinet sind, auf ein hohes kommen werden, weil darinnen zwey grose Bergwercks Feinden, als schnelle Waßer, die wohl einen Kunstzeugbau selbige zu tage auszuheben erfordern werden, und böse Wetter befindlich. rc.

Hiernechst und daferne durch des Allerhöchsten göttlichen Seegen diese Rödlizer Gebäude also von denen beschwerlichen Waßern errettet und zu guten Stand gebracht; So könnte alsdenn mit dem Stolln und unzweiffel uf Anbrüchen ferner nach denen Sturmheyder Gebäuden fortgefahren, und selbige ins künfftige guten theils getrocknet werden, daß die meisten kostbahren und beschwehrlichen KunstZeuge, welche, wenn solches Werck wiederumb gehen solte erbauet und erhalten werden müßen, abgehen und dann in grösere Tieffe gar wohl zu

kommen, auch der alda vorhandene grose Seegen Gottes zu geniesen seyn würde, welches aber lange Zeit viel Geld und gute Leute erfordern wird. Denn von den Rödlizer Gebänden bis an die Sturmheyder Marckscheide ist der Stollen 688. Lachter, von dieser Marckscheide aber bis an den alten Richtschlacht, allwo die Sturmheyder HauptGebäude sind 615. Lachter, und also in allen 1303. Lachter abzulengen.

Das Sturmheyder Gebäude an sich selbst betreffend, welche alle eingegangen, und nichts hiervon, als was am Tage zu sehen, zu berühren; So soll des Freybergischen Marckscheiders Eliä Morgensterns, den 24. Aug. 1626. nebenst andern Ober- und BergkBeamten erstatteten Berichte nach, der Martinröder Stollen in der Sturmheyder Zeche 64. Lachten seygertieffe in den alten Richtschlacht einbringen, deren Gruben oder HauptGebäude Tiefe aber kan man daraus nicht wahrnehmen, auser daß die BergkActen von 70. Lachtern melden, und seiter deßen noch etliche wenige abgeteiffet seyn sollen, aus welcher Teiffe 14. Künstzüge die Waßer gehoben haben, jedoch sehr beschwerlich, weil theils Räder unterschlechtig und nebst denen andern nur mit einen krummen Zapfen, schlechten Hub- und einfachen Gestängen eingerichtet gewesen, auch so viel Aufschläge Waßer erfordert, und doch bey weiten, ja den vierdten Theil nicht thun können, was rechten KunstZeugen zu zumuthen, dahero in solchen Gebäuden es gar nicht beständig umbgehen können, denn entweder an denen erforderten vielen Aufschlag-Waßern der Mangel, oder bei grosen Waßer-Fluten und Schnee Waßern der Ueberfluß derselben in der Gruben und also nie in rechten beständigen Fortbau zu bringen möglich gewesen, hingegen mit den grosen unerträglichen Costen behäufet werden. Anitzo aber hält man nach genauer Ueberlegung der Sachen ingesamt davor, daß, wenn 4. biß 5. rechte KunstZeuge mit hohen Rädern, jedes mit 2. krummen Zapfen zu 14. 15. bis 16. Ellen hoch, erbauet wrüden, daß solche so viel als vorige 14. unvollkommene Zeuge thun, und die Waßer zu Sumpfe bringen und halten solten. Worbey die Aufschläge Waßer gleich denen Zeugen sich vergeringern müßen, und in den alten Obern KunstGraben aus der Ilme, ohne solche beschwehrliche Beyhülfe und costbarliche Reparirung der eingegangenen Schutz Teiche, wohl so viel Waßer zubringen, als zu denen itztbenannten Zeugen nöthig, weil der KunstGraben in die 60. Ellen höher, als der Waßer-Abfall uf der alten Waßer Röschen, so uf höchsten bedürfenden Fall 300. Lachter lang, exclusive der Waßerteiche wieder erheben, und in neues Gezimmer gebracht werden muß, auch darauf das Waßer uf dreyfache Gefälle

zugebrauchen seyn wird, und also mit Gottes Hülfe wohl wieder uf diese Anbrüche so in die 100. Lachter in der Erbtiefe verfahrend stehen blieben, zukommen seyn möchte, wie hiervon Anfangs mit mehrern gemeldet.

Wie nun die Kosten hierzu abermal genau nicht zu specificiren; So ist doch dafür geachtet worden, daß nachgesezte zum wenigsten nöthig seyn sollten, als

2000 rthlr.	— —	zu Erbauung 5 Künste.
600 rthlr.	— —	möchte die Erhöhung des Kunstgrabens stehen, weil solcher meistens wegen der Flueten vom Gebürge doppelt geführt werden muß.
1000 rthlr.	— —	hoch werden 3 Schlächte, so zum wenigsten gewältiget werden müßen, angeschlagen,
1400 rthlr.	— —	die benöthigten Streiken,
1000 rthlr.	— —	werden zu unvermeidlichen Ausgaben gerechnet.

Dahero dann die unvermeidlichen und ungefehren Kosten an die 12000 rthlr. ansteigen möchten. Endlich ist auch hier zugedencken, daß gegen dieses Sturmheyder des Rödlizer Werck vor beßer zu achten, weil es 1) nach hineingebrachten Stollen nicht so viel Waßer nöthig, 2) daß es nicht so tief aus gebauet, 3) daß die Kupfer, so es dem Sturmheyder gleich gegeben, viel reicher an Silber, 4) daß nicht viel costbare Kunstzeuge nöthig, wohingegen das Sturmheyder Werck bis der Stolln davorgebracht, (welches kein Mann erleben dürffte) die schweren Zeuge über den Hals behalten muß, welches also die befundene Beschaffenheit von obigen Bergwerck ist.

Hierauf nun ist zur Haupt Deliberation geschritten, und über nachfolgende Puncta sich verglichen, auch vor gut befunden worden, als:

1) Ob beyde Wercke, nemlich das Sturmheyder und Rödlizer zugleich oder eins alleine zu erheben?

Resolut. ad 1) Commissarii wünschen zwar, daß beyde Wercke zugleich angegriffen und erhoben werden könnten, wozu denn zum wenigsten in die 21000 rthlr. oder 24000 fl. erfordert werden dürfften. Nachdem man aber bey itzigen weit aussehenden Zeiten auch auf die Cammer Indraten reflectiren muß; Als wird vor thunlicher erachtet, daß man anfänglich allein auf Erhebung des Martinröder Stollens trachte, in Erwegung, mit selbigem das Rödlizer Bergwerck, welches gleichwohl, vermöge alter Nachrichtung, guten Nuzen gegeben, und wöchentlich mit 2 Feuern, wie obgedacht, 12 Centner Kupfer, deren jeder insgemein 30 Loth Silber gehalten, ausgebracht worden, auch mit Acht Ertz-

und Schiefferreichen Anbrüchen stehen blieben, am ehesten zu erheben, Zumahlen auch durch diesen Martinröder Stollen in Zukunfft dem Sturmheyder Bergkwerk gleichmäßig geholfen, und daßelbe der Waßer, ohne einige costbare Kunsthaltung, meistentheils befreyet werden könte.

2) Ob beyde Wercke Zusammen bleiben, oder eines von dem andern separiret werden solte?

ad 2) Es wird vor rathsam befunden, daß das Sturmheyder Bergkwerck mit seinen Stollen, Fundgruben und Zugehörigen Felde, nach Ausweiß der hiebevor gesezten und noch befindlichen Lagsteine gegen Roda zu, in freyen bleibe, und zu den Rödlizer Werck nicht geschlagen, sondern andern frembden Gewercken, so sich deren finden möchten, der Churfürstl. Bergk-Ordnung gemäs aufzunehmen, nachgelaßen werden könnte.

3) Wie der Martinröder Stollen etwan zu belegen seyn möge?

ad 3) Zum Anfang der Gewaltigung und Säuberung dieses Stollens möchten 12 Arbeiter und ein guter Steiger zu gebrauchen seyn, deren aber nach des Wercks künftiger Beschaffenheit mehrere angeleget werden könten, und sollen diese Arbeiter theils den Stollen saubern, theils die Lichtlöcher eines nach dem andern öfnen.

4) Was von Kosten ungefehrlich darzu jährlichen erfordert werden.

ad 4) Uf vorhergesezte Arbeiter und andere nöthige Costen dürften ohngefehr in die 1280 rthlr. und also uf jeden Kux (128 uf die Zeche und uf den Kux 10 rthlr. gerechnet) jährlichen von nöthen seyn.

5) Was vor privilegia und Befreyung so wohl vor die Gewercke als Bergkleüthe zu ertheilen?

ad 5) Weiln das alte Henneberg. privilegium uf itzige zeiten und Zukünfftige frembde Gewercken schwerlich zu appliciren; So wird ohnmaßgeblich vor rathsam erachtet, daß allerseits Fürstl. Herrschafften sich zu einer neüen zulänglichen Befreyung, damit desto eher gewiße Gewercken zum Anbau bewogen würden, gnädigst resolviren möchten, und darunter were ohnmaßgeblich zubringen,

a) Erlaßung der Zehen Gebührniß auf gewiße Jahr, und zwar, wenn mit Zubuße gebauet würde, das Zwanzigste, und mit Ausbeute das Zehende.

b) das bedürfende Holz zum Stolln, Schlacht und Gruben-Gebäuden ohn Entgeld zu geben.

c) das Kohlholz umb einen erleidlichen Preiß;

d) Trancksteüer Befreyung der Bergk-Officianten Tischtruncks.
e) das freye Seygern und Verkaufung der Kupfer.
f) Befreyung von Zoll und Geleit alles deßen, was zu des Bergkwergks und den Bergkleute Nothdurfft ab- und zugeführet wird.
g) die Exemtion der Bergkleute von der Amts-Iurisdiction in solchen Fall, wenn ein absonderliches Bergk-Ambt bestellet und was solcher Befreyung halber in andern der Churfürstl. Bergkordnung mehr gemäs ist, und dann auch
h) daß alle Bergk-Bediente, Bergleut und Hütten Arbeiter vor ihre Person, wie auch die Gewercken, respectu der Wercke und Zugehörung, der Steüer-Einquartirung, Zug und Wache befreyet seyn sollen.

6) Wie es mit demjenigen Orthen und Pläzen, worauf vor diesem die Hütten und andere Bergkwercks-Gebäude gestanden, zu halten?

ad 6) Was vor diesem an Pläzen, Hütten und andern Städten zu diesem Bergkwerck gehörig gewesen, folget denen Gewercken nicht unbillig frey, und so sie auch deren künfftig mehr von nothen hätten, könte darzu noch weiter Anordnung geschehen.

7) Wer das Werck zu Bergkgebäuden unter der Erden hergeben soll.

ad 7) die Fürstlichen Naumburgischen und Gothaischen Commissarii halten davor, daß das bedürfende Freyholz zu denen Stollen-Schlacht- und andern Gruben-Gebäuden von Fürstl. Weimarischer Seiten möchte hergegeben werden, weilen die Erhebung dieses Bergkwercks sonderlich deren Lande zu Nuzen kommet, welches aber Fürstl. Weymarischer Seiten dahero nicht bewilliget werden wollen, weilen schon Fürstl. Gothaischen Theils hiebevorn pro rata sich darzu mit erbothen worden, dahero beruhet dieser Punct auf fernerer Fürstl. Weimarischer resolution und allerseits Vergleichung.

8) Wie der Stolln anfänglich mit Leuten und Bedienten zu belegen, und woher solche zunehmen?

ad 8) Bey dem Anfang dieses Bergkbaues wird dafür gehalten, daß zu bestellen von nöthen sey, Ein Schichtmeister, Ein guter Steiger, zwölf Arbeiter, worunter sechse seyn müßen, die wohl Zimmern können, und were deshalben an die Bergkämbter Eißleben, Claußthal und Gräßliz zu schreiben.

9) Wohin die Iurisdictionalia bis zu Bestellung eines Bergkamts zuschlagen?

ad 9) Die Gerichte über die Bergkleute, deren Angehörige und Bergk-

wercks-Revieren bleiben, so lange kein ordentlich Bergkambt bestellet wird, billig bey dem Ambt Illmenau, maßen auch der Henneberg. Haupt-Theilungs-Recess dahin ziehlet.

10) In wie viel Kuxe das Bergkwerck einzutheilen?

ad 10) Obgleich hiesige Wercke hiebevor in 420 Kuxe vertheilet worden, so wird jedoch dafür gehalten, daß zu Vermeidung Weitläufftigkeit und nach Gewohnheit anderer Bergk-Aembter jedes Werck uf 128 Kuxe geschlagen, und die Zubuße und Vertheilung der Ausbeute darauf eingerichtet werde.

11) Was von jedem Fürstl. Theil zu bauen vor sich gewilliget seyn möchte?

ad 11) Weil zum Anbau noch keine frembde Gewercken vorhanden, so möchte sichs am füglichsten thun laßen, daß ieder Fürstl. Theil nach proportion der Bekandten Zwölf Theile, das Seinige beytrüge, und immittelst quartaliter zu der Cassa, welche anfänglich in das Fürstl. Ambt Ilmenau einzulegen, praenumerando einlieferte, und könte das Geld von dem Ambt und Schichtmeister in doppelte Verschließung genommen, und wochentlich so viel, als zu Bezahlung der Arbeiter nöthig, gegen Einlegung einer Specification, abgefolget werden, maßen auch von solcher Cassa Vorräthe, Holz, Kübel, Seil, Laufkarn, Eisenwerck und andere Nothdurfft anzuschaffen.

12) Wie es mit den Schlacken Hallen gehalten werden soll?

ad 12) Ob zwar die vorhandenen Schlackinhallen in hiebevor ergangenen Acten vor 1200 fl. angeschlagen worden; So hat man doch bey der Besichtigung gefunden und Nachricht erhalten, daß nicht allein das hiebevorige große Gewäßer bey Ausbrechung des grosen Teichs über Manebach sehr viel davon weggeführet, sondern auch in denen Kriegszeiten von frembden Kretz-Wäschern bereits ausgeklaubet, wie nicht weniger etzliche Fuder nach Saalfeld zum Fluß abgeholet worden, daß daher ganz keine reflexion zu nehmen, auser daß sie bey künftigen Schmelzen noch als Zuschläge, statt des Flußes, zugebrauchen seyn mögten.

13) Wie und woher das Werck mit bedürfenden Bau- und Kohlholz beständig zu versehen?

ad 13) Es wird vor nöthig erachtet, es möchte jede Fürstl. Herrschaft reflexion dahin nehmen, daß die nechst angelegenen Wälder und Gehölze zu diesem Bergkwercks Bedürfniß verschonet, und so viel möglich conserviret würden, damit künfftig kein Mangel an Kohl-Holze erfolgen könne.

14) Wie und wenn mit diesem Bergkwercks-Bau der Anfang zu machen?

ad 14) Man befindet von rathsam daß je eher je beßer von gnädigster Herrschafft über vorhergesetztes alles ein gewißer Schluß gefaßet, und zur ersten Einlage in die Caße der Anfang gemacht werde, damit obengemeldes Bedürfniß in Zeiten angeschaffet werden möchte, denn sonsten die Arbeit bis künfftigen Frühling verschoben bleiben müste, weil die Arbeiter in den kalten Waßer und Schlamm nicht dauren können; Worbey wegen eines Schichtmeisters, der die Aufsicht und Rechnung zu führen hat, in Vorschlag kommen, daß in Ilmenau eine tüchtige Person erkundiget, und zur Besoldung wöchentlich 12 gl. verwilliget werden möchte.

Wormit diese Verrichtung bis zu Erstattung unterthänigster relation vor dießmahl im Namen Gottes geschloßen worden. Actum ut supra.

Von wegen Sachsen Naumburgk	Von wegen Sachsen Weimar	Von wegen Sachsen Gotha
Carl Christian Förster. Heinrich Gentzsch.	Johann Christoph Blankenberg. Tobias Senff, B. V.	Christoph Carl von Bocksberg. Johann Friedrich Hendrich. Christoph Heyn.

XXIV.

Herzog Bernhard zu S. Meiningen verkaufet die bei dem Bergwerke zu Ilmenau habende Kuxe an S. Weimar.

Den 8. August 1692.

Zu wißen daß zwischen beyderseits zu Ende benannten Fürstlichen deputirten Räthen, im Nahmen Gottes folgende verbindliche Abrede und Contract, bis auf ratification der hohen Herren Principalen, heute dato getroffen und geschloßen worden: Nemlich: es verkaufft erb- und eigenthümlich der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Bernhard Herzog zu Sachßen rc. tot. tit. vor sich, seine Fürstlichen Erben, Erbnehmen und Nachkommen, dero bey dem Bergwecke zu Ilmenau habende Zehen Kuxe mit aller Hoheit und davon dependirenden iuribus und Gerechtigkeiten, so Sr. Hochfürstl. Durchl. als Landes-

herrn eines guten Antheils der gefürsteten Grafschafft Henneberg zustehet, oder sonst zu Recht dießfalls zukommen kann, an den gleichfalls Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Ernsten, Herzogen zu Sachßen rc. tot. tit. deßen Fürstlichen Erben, Erbnehmen und Nachkommen um und vor Funfzehnhundert Thaler, exclusive Funfhundert Thaler rückständige Zubuß-Gelder, welche Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen Weymar zu bezahlen über sich nehmen. Wie nun jezo erwehnte 1500 rthlr. also bald baar ausgezahlt worden; Also thun Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen Meiningen über die empfangene 1500 rthlr. cum renunciatione exceptionis non numeratae vel non acceptae pecuniae krafft dieses bestens quittiren, versprechen daneben die verkauffte Kuxe, nebst denen dabey gehabten Regalien und hohen Iuribus gegen allen An- und Zuspruch landüblich zu gewähren, und zu desto mehrer Versicherung machen auch Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen Meiningen sich hierdurch verbindlich, Dero Fürstl. Herrn Gebrüdere und Gothaischen Herren Vettern allerseits Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten Consens über gegenwärtigen Contract innerhalb drey Monaten zu verschaffen, und wollen an Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen Weymar mehr gemeldte Kuxe und hohe Iura, als da sind der Zehende, Silberkauf, Schlägeschaz und dergleichen nichts davon ausgeschloßen, hiermit tradiret, und selbige in geruhige possess gesezt haben. Im übrigen begeben krafft dieses beyde Fürstl. Theile sich aller Ausflüchten sonderlich der Verletzung über die Helffte. Zu Uhrkund ist diese Handlung von beyderseits Fürstl. Deputirten vollzogen, die Fürstl. Meiningische schrifftliche ratification zugleich ausgestellet, die Fürstl. Weymarische aber innerhalb 10 Tagen von dato an anhero zu schaffen respect. bedungen und versprochen worden. Meiningen den 8. Aug. 1692. *)

XXV.

Nebenreceß über die von S. Meiningen verkaufte Kuxe zu Ilmenau.

Den 9. August 1692.

Zu wissen: Obschon in dem unter gestrigen dato errichteten Recesse, worinnen

*) Die Ratification dieses, und des Nebenreceßes erfolgte untern 14. Aug. 1692.

nen der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Bernhard, Herzog zu Sachßen ꝛc. tot. tit. an den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Ernsten, Herzog zu Sachßen ꝛc. tot. tit. Ihre bey dem Bergwerck zu Ilmenau habende Kuxe samt der Hoheit und Regalien käuflich überlaßen, nur von Zehen Kuxen Meldung geschehen; So ist doch expresse darbey bedungen worden, daß, wo sich bey genauer Untersuchung, dazu man dermahlen in der Eil nicht kommen können, künfftig finden solte, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen Meiningen mehr Kuxe zu stünden, und jeder mit 100 thlr. bezahlet worden, sodann Ihro Fürstl. Durchl. zu Sachßen Weymar einem jedweden derselben, gleich wie die Zehen, mit hundert und Funfzig Thaler zu bezahlen gehalten seyn wollen. Ingleichen meldet auch erwehnter Haupt-Recess, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen Meiningen alle ihre Hoheit und Regalien an Höchstgedacht Sr. Fürstl. Durchl. zu Sachßen Weymar abgetreten, welches den Verstand jezo aber anders nicht hat, als blos auf ein Zwölftheil und ein Fünftheil an einem Viertel eines Zwölftheils. Nachdem aber Sr. Fürstl. Durchl. zu Sachßen Meinigen zu einem mehrern sich Hofnung machen, ist ausdrücklich hierdurch vorbehalten worden, daß, wofern die Fürstl. Herrn Gebrüdere Gothaisch. Linie jetzt höchstgedacht Sr. Fürstl. Durchl. das vollige Regale, so viel an besagten Bergwerk dem Fürstl. Hauße Gotha an Fünf und ein Viertel eines Zwölftheil zukommt, überlaßen sollten, alsdenn dieses ganze Regale Ihrer Fürstl. Durchl. zu Sachßen Weymar krafft dieses zwar völlig zukommen, und eigen seyn soll. Hingegen machen selbige sich hierdurch verbindlich solchenfalls auf jeden Kux noch Zwanzig Thaler nachzuschießen. Zu deßen Versicherung ist dieser Neben-Recess verfertiget, und von beyderseits Fürstl. Deputirten unterschrieben worden. Geschehen zu Meiningen den 9. Aug. 1692.

Lüneburg 18. Dez. 1873
26 Okt. 1874

Staatl. Bibliothek Bamberg

[illegible]

Haupt-Tabelle zu der historisch-statistischen Beschreibung des Amtes Ilmenau Anno 1799.

	Ortschaften.	Artḥland.	Grund-Werth.	Wiesen.	Grund-Werth.	Waldung.	Grund-Werth.	Teiche und Gärten.	Grund-Werth	Häuser.	Grund-Werth n. d. Brand. Ass. Cat.	Haupt Suma des Flures an	Haupt Suma d. Grund-Werthes.	Volks-Menge.	Vieh-Stand. Ochsen und Kühe.	Vieh-Stand. Hamel und Schaafe	Vieh-Stand. Schweine zur Zucht.	Onera Realia. Jahresbetr. d. ord. Steuern ohne Kriegsst.			Onera Realia. Jahresbetrag der Erbzinnßen.			Onera Realia. Jahresbetrag der Frohnen.			Nähere Bemerkungen der Frohnen.
	Die Stadt	Ark. zu 140 QR.	Thlr.	Akr. zu 140 QR.	Thlr.	Akr. zu 140 QR	Thlr.	Akr. zu 140 QR	Thlr.	Anzahl.	Thlr.	Akr. zu 140 QR.	Thlr.	Seelen.	Stück.	Stück.	Stück.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf	Thlr.	Gr	Pf.	
I.	Ilmenau,	359	15,640	1,331	75,772	1,629	32,324	124	9,616	380	120,000	3,443	253,352	2,001	245	460	40	1166	15	2	111	1	$11\frac{7}{8}$	197	17	1	Werden von der Raths-Cämerey an Bethgeldern erhoben und wurden hiervon sonst 200 Mfl. unter den Nahmen Frohn und Jagdgelder, an fürstlichen Rentamt bezahlet, anjetzt ist es auf 100 Mfl. wegen Trifft-Entschädigung verglichen.
II.	Oberpörlitz,	438	11,280	136	6,448	606	10,300	29	1,248	28	3,750	1,236	33,026	104	100	77	10	124	18	9	25	16	2	112	—	—	Als $76\frac{1}{4}$ Thlr. Interesse von Frohnen-Capital und 35 Thlr. 18 Gr. an nachstehenden Frohnen.
III.	Unterpörlitz,	385	8,742	501	17,916	733	12,024	121	5,014	89	13,275	1,740	56,953	378	295	270	80	209	16	9	82	11	—	189	20	4	Als 130 Thlr. Interesse von Frohn-Capital und 59 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. an nachstehenden Frohnen.
IV.	Roda,	244	6,356	331	13,096	616	13,400	20	1,220	63	12,325	1,211	46,397	351	100	75	—	145	4	6	58	6	$4\frac{1}{8}$	130	15	—	Als 92 Thlr. 6 Gr. Interesse von Frohn-Capital und 11 Thlr. 9 Gr. für die noch stehenden Frohnen.
V.	Heyda,	1,372	27,200	347	11,844	1,098	21,384	15	958	61	13,450	2,832	74,836	240	140) 40)	371	117	237	16	$4\frac{1}{2}$	71	12	$1\frac{5}{6}$	43	—	—	Als 40 Thlr. Interesse von Frohn-Capital und 3 Thlr. für die Amtsfrohne.
VI.	Wüpfra,	802	17,556	228	8,324	579	13,716	20	1,096	37	7,775	1,629	48,467	0181	96	359	39	197	12	$7\frac{1}{2}$	42	—	$11\frac{3}{4}$	4	—	—	Amtsfrohnen.
VII.	Schmerfeld,	546	12,220	120	4,764	287	3,720	13	888	26	4,250	966	25,842	113	70	271	—	109	3	9	34	10	$9\frac{3}{4}$	16	16	—	Als 16 Thlr. Interesse von Frohn-Capital und 16 Gr. für die Amtsfrohne.
VIII.	Neusiß,	678	15,708	93	3,972	512	7,856	11	910	42	9,000	1,296	37,446	170	60	—	51	129	23	9	71	8	$8\frac{1}{2}$	38	—	—	An Cammerguths- und Amtsfrohnen nach ohngefähren Ueberschlag.
IX.	Stützerbach,	33	860	200	6,960	—	—	—	512	45	7,875	244	16,207	279	116	—	40	52	2	9	94	—	$10\frac{1}{4}$	8	—	—	An Amts-Jagd- und Wegefrohnen.
X.	Cammerberg,	—	—	65	1,942	—	—	—	—	15	925	65	2,867	79	18	—	3	10	22	6	23	9	$7\frac{4}{5}$	—	8	—	Amtsfrohne geschiehet durch die Hausgenossen.
XI.	Wüstbehring,	34	752	11	360	—	—	—	—	—	—	45	1,112	—	—	—	—	6	5	6	4	13	—	—	—	—	
XII.	Martinroda,	671	13,524	251	10,208	932	17,876	24	14,80	83	14,100	1,878	57,188	411	80	—	20	177	7	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	Erbzinßen und Frohnen, erheben die Herrn von Witzleben und werden an 130 Thlr. betragen.
	Total Summa	5,562	129,820	3,641	161,606	6,992	132,600	390	22,942	869	206,725	16 585	653,693	4,307	1,324	1,883	400	2576	5	$9\frac{1}{2}$	618	19	$7\frac{37}{40}$	713	4	5	Summa aller Abgaben.

excl. der Lehn- und Auflaß-Gelder, Trankſteuer, und dergl. veränderliche Abgaben.

3,908 Thlr. 5 Gr. $10\frac{17}{40}$ Pf.

Nota. Die Taxen sind hier nach Anleitung der neuen Güter-Classification und nach einem Mittelpreiße, der beste Acker Feld zu 48 Thlr. in der Stadt, und zu 32 Thlr. — — auf dem Lande; der beste Acker Wiese 72 Thlr. — — in der Stadt und zu 48 Thlr. — — auf dem Lande; der beste Acker Holz zu 24 Thlr. — und resp. 20 Thlr. — angenommen.

Hierzu an Herrschafts Waldung — — 9,647 Acker. (exclus. des Werths der Herrschaftlich. Waldungen.

Summa des ganzen Amtsbezirks, 26,259 Acker.